

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Juli 2015



In diesem Heft

MAV intern

Editorial	2
Terminhinweis:	
Ordentliche Jahresmitgliederversammlung des MAV	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
MAV-Themenstammtisch	4
MAV-Service	4
Die Kanzlei als Ausbilder	5

Aktuelles

Neue Kontodaten für Ihren MAV-Mitgliedsbeitrag	5
Einladung: 14. Bayerischer IT-Rechtstag	7

Nachrichten | Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	9
Interessante Entscheidungen	11
Interessantes	18
MAV u. AG München: 6. Münchener Mietgerichtstag	19
Aus dem Ministerium der Justiz	23
Personalia	23
Nützliches und Hilfreiches	25
Neues vom DAV	26
Impressum	28

Buchbesprechungen

Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel :	
Strafvollzugsgesetze	29
Michael J. Schmid : Handbuch der Mietnebenkosten	29
Heidel/Pauly/Amend (Hrsg.) : AnwaltFormulare	
Schriftsätze - Verträge - Erläuterungen	30
Staudinger : AGB-Recht, Sonderedition	30

Kultur | Rechtskultur

Kulturprogramm	31
----------------------	----

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	35
--------------------------------	----

Münchner Sommer: Olympiapark

MAV & schweitzer.Seminare in der Heftmitte



Editorial

Deutscher Anwaltstag 2015

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | gerade hatte Professor Wolfgang Ewer seine letzte öffentliche Rede als DAV Präsident beim Empfang der Landesverbände zum Abschluss des DAT gehalten. Nun, auf dem Rückflug, der Gedanke: Was hat eigentlich der DAV mit Angela Merkel gemeinsam? Aufs Erste wären sicherlich *Erfolg* und *Popularität* zu nennen. Selten wurde der DAV von allen Seiten so für seine Arbeit gelobt wie in diesen Tagen. Selten hat der DAV so effektiv und fokussiert gearbeitet wie unter Wolfgang Ewer. Selten gab es so viele big points für den Verband und die Anwaltschaft insgesamt. Nachlesen kann man das im letzten Anwaltsblatt und sicherlich noch in vielen Laudationes, die in den nächsten Wochen gehalten werden.

Der Anwaltstag gab seinen Besuchern aber auch die Gelegenheit, das *Warum* zu verstehen. Wolfgang Ewer ist (wie die Kanzlerin) Meister der Effizienz. Schnell hatte er im Verband Strukturen so gestaltet, dass sie reibungsfrei funktionierten. Das begann mit einer behutsamen Neustrukturierung des Vorstands, in dem sich plötzlich auch Widersacher eingebunden sahen, mit Verantwortung für den Verein. Vorbei die Zeit entnervender Diskussionen um Farbnuancen bei einem Werbeplakat. Aber auch die Geschäftsführung wurde in diesem Sinne „optimiert“ und ausgerichtet auf den Vollzug der Aufgaben des Präsidiums.

Inhaltlich ging es in den letzten Jahren vor allem um die Lösung praktischer Probleme des Berufsstands. Dabei hat Wolfgang Ewer stets großen Weitblick bewiesen. Der DAV hatte einen Gesetzentwurf für SyndikusanwältInnen schon lange vor der Entscheidung des BSG vorgelegt. Mit großem Elan verfolgte Wolfgang Ewer die Pläne für eine Personengesellschaft mit beschränkter Haftung, um ein Abwandern deutscher Gesellschaften ins englische Recht zu verhindern. Er sorgte für eine Präzisierung der Regeln zur Verschwiegenheit bei der Inanspruchnahme von Dienstleistern der Kanzleien (bitte beachten Sie die Neufassung von § 2 BORA ab 01.07.2015). Nicht zuletzt wurden nach langer Zeit die RVG Tabellenwerte angehoben.

Möglich gemacht hat dies eine Fokussierung der Arbeit auf genau diese und weitere *berufsständische* Themen – unter *praktischen* Gesichtspunkten. Auch dies eine Parallele zur „großen Politik“. Die Einbeziehung historischer Betrachtungen, die Suche nach einer theoretischen oder gar philosophischen Absicherung, die Einordnung in gesellschaftliche Gesamtzusammenhänge war bei diesen Themen nicht erforderlich – und hätte die Gesprächspartner des DAV zumeist verunsichert oder überfordert. Die Fokussierung bewirkte zudem einen großen Zusammenhalt im Verein. Warum sollte man die RVG Anpassung oder eine Haftungsbeschränkung in Frage stellen? Es ist das große Verdienst von Wolfgang Ewer, die Anwaltschaft nach längerem Stillstand hier vorangebracht, ihr Wirkung verliehen zu haben.

Vorankündigung

Ordentliche Jahresmitgliederversammlung 2015

**Donnerstag, 29.10.2015 - 18.00 Uhr,
Platzl Hotel, Weiß-Ferdl-Stube,
Sparkassenstraße 10, 80331 München**

Für Ihr leibliches Wohl wird eine kleine Speisekarte ausliegen.

Sie sind herzlich eingeladen.

Diese inhaltliche Ausrichtung wird zudem in der Gesetzgebungsarbeit deutlich. Der DAV beschränkt sich in seinen Stellungnahmen im Wesentlichen auf eine Funktionalitätsprüfung geplanter Vorschriften. Der politischen Wertung oder gar Bewertung enthält er sich ganz und gar. Das hat Wolfgang Ewer auch nochmals bei der Mitgliederversammlung des DAV in Hamburg betont.

Demzufolge verliefen die Veranstaltungen zum Leitthema „Streitkultur im Wandel – weniger Recht“ ganz unter der Prämisse, wie sich die Anwaltschaft auf *weniger Recht* bei der Streitkultur einstellen könne. Es ging um *praktische* Krisenbewältigung. Die Unterscheidung von prozeduralem und materiellem Recht, eine soziologische, rechtstheoretische oder gar gesamtgesellschaftliche Einordnung dessen, was gerade geschieht, war nicht vorgesehen und wurde von den Teilnehmern auch nicht erwartet. Interdisziplinäre Ansätze beim Thema Streitkultur – auf beiden Seiten Fehlanzeige. Man behalf sich lieber mit Tipps und praktischer Lebenshilfe für die Zeiten mit viel(!) weniger Recht. Und damit liegt der DAV im gesellschaftlichen *und* politischen Trend, was wiederum die Gespräche mit Politik und Wirtschaft einschließlich der Kanzlerin erleichtert. Und genau von solchen *erfolgreichen* Gesprächen lebt ein Spitzenverband, der für seine Mitglieder Lobbyismus betreiben *muss*, wenn er eine Daseinsberechtigung haben will. Petra Heinicke, der ich auch auf diesem Wege ganz herzlich zur Wiederwahl in den DAV Vorstand gratuliere, und ich haben Wolfgang Ewer bei seiner Arbeit für den DAV von Anfang an unterstützt.

Zwei Unterschiede zwischen dem DAV und Angela Merkel habe ich dann aber doch gefunden: Zum einen *kann* ein Berufsverband in *praktischen* Fragen ohne politische Festlegung arbeiten, die Politik wohl nicht. Zum anderen hat Wolfgang Ewer nach sechs Jahren Vollzug gemeldet und stellt sein Amt zur Verfügung. Für seine Nachfolge hatte er (natürlich) gesorgt.

Regelmäßige Leser des Editorials werden sich nun fragen, warum ich die Anpassung des DAV an den gesellschaftlichen Mainstream hinnehme und vom DAV nicht auch (rechts)politisches Engagement einfordere. Solches Engagement und das Verständnis von der gesellschaftlichen Rolle einer Anwältin/eines Anwalts muss sich nach meiner Meinung an der Basis entwickeln und gelebt werden, also im Landesverband, im MAV, vor allem aber bei jedem einzelnen von uns. Dafür setze ich mich ein, das fordere ich – nicht gegen den DAV, sondern an der Seite des DAV und als dessen Mitglied.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Eine Frau sieht rot

Manches **Rubrum**, das man so schwarz und weiß auf einem Schriftstück abgedruckt findet, ist leider vorher dem **Rotstift** entgangen. Typischerweise entdeckt man das natürlich erst im Termin. Der heilige Zorn über mein Kanzleipersonal, dem ich dann (kalt erwischt) im Termin Ausdruck gebe, speist sich – wie mir später wieder einmal klar wird – auch aus dem Zorn darüber, dass meine Endkontrolle beim Unterschreiben versagt hat. Ich predige laufend, dass die Aufgaben in der Kanzlei mit wacher Aufmerksamkeit (und nicht in einer Art komatösem Flow) erfüllt werden sollen... Die Reaktion des Kollegen, der mir bestätigt, dass das Problem allgegenwärtig ist, kann mich nicht richtig trösten (trotzdem: **DANKE**). Seinen Trost hat er mit der Anregung verbunden, dass ich den Vorfall im „Schreibtisch“ thematisieren solle, **voilà!**

Der Schreibtisch selbst hat seinen Standort und dabei auch seine äußere Erscheinung verändert, ich bin ja Ende Mai mit meiner Kanzlei umgezogen und, man mag es nicht glauben, der Umzug selbst ist völlig problemlos abgelaufen. Alle Dienstleister, auch die üblichen Verdächtigen, die Telekommunikationsunternehmen, waren zuverlässig, nichts ist zu Bruch gegangen. Schon am Nachmittag lief das Internet einwandfrei – mir ist ein riesiger Stein vom Herzen gefallen. Der Schreibtisch allerdings hat sich in den neuen Räumen ziemlich breit und hoch gemacht – ob ich ihm so viel Ausdehnung auf Dauer gönne oder ihn nicht doch in ein paar Monaten auf ein Normalmaß zurechtstutze, damit ich die dahinterliegenden Horizonte besser sehen kann, bleibt abzuwarten. Erstmals müssen noch die letzten, jetzt sorgfältig als Kommode getarnten, Umzugskisten in neue Regale geräumt werden (die noch ein paar Tage auf sich warten lassen, aber danach besonders schön und praktisch sein werden), danach werden die Bilder gehängt und dann beginnt die eigentliche Probezeit des Schreibtisches. Eines muss ich aber jetzt schon sagen – ein Umzug schafft das, was die besten Vorsätze sonst nicht schaffen – man räumt gründlich auf, erkennt, welchen Vorteil es hat, wenn Flächen nicht von Papierstapeln belegt sind und Staubfänger entsorgt werden. Ich bin gespannt, ob ich nach dem dritten Umzug in acht Jahren die gelernte Lektion zukünftig effizient und kontinuierlich umsetzen werde. Ich werde gelegentlich berichten und bin für Motivationshilfen dankbar.

Eines meiner Ziele im letzten Monat war der **Hamburger Anwaltstag** und aus Gründen, die nicht in diese Kolumne gehören, war die Orts- und teilweise Themenveränderung für mich diesmal besonders fruchtbar. Im Zug nach Hamburg habe ich erst einmal tief durchgeatmet und mir dann in Hamburg viel frischen Wind um die Nase wehen lassen. Einen Wermutstropfen hat Hamburg gehabt (Kollege Dudek hat ihn auf der linken Seite schon dargestellt). **Prof. Dr. Wolfgang Ewer** hat sein Amt als Präsident des Deutschen Anwaltsvereins nach sechs Jahren Amtszeit wieder zur Verfügung gestellt. Sechs gute Jahre sind zu Ende, aber ich bin zuversichtlich, dass wir den erfolgreichen Weg fortsetzen. Verein und

Geschäftsführung sind gut aufgestellt, **unser neuer Präsident, Ulrich Schellenberg** aus Berlin, wird, da bin ich sicher, den DAV ebenfalls gut repräsentieren und **weiter** in die Zukunft führen.

Einen kleinen Widerspruch zur linken Seite kann ich mir nicht verkneifen – als altes und neues Vorstandsmitglied des DAV meine ich nicht, dass sich der DAV in den letzten Jahren an den „Mainstream“ angepasst und (zu) wenig rechtspolitisches Engagement gezeigt hat. Der DAV hat durchaus auch rechtspolitische Meinungen vertreten und Haltung gezeigt, ein paar Beispiele: im Ausländer- und Asylrecht, bei der Vorratsdatenspeicherung, zum Thema der Quote (die Geschlechtergerechtigkeit ist ein wichtiges gesellschaftspolitisches Thema für unsere Zukunft, mir fällt da Präsident Obama ein, der zu Recht gesagt hat, wenn man das N-Wort – „Nigger“ – nicht benutze, sei dies noch kein Beweis für die erfolgreiche Bewältigung der Rassenfrage, diese Aussage lässt sich nach meiner Erfahrung auf viele Bereiche unserer Wirtschaft übertragen, was die Frauenfrage betrifft). Die Stellungnahmen des DAV sind sachlich und fachkundig – gerade deshalb finden sie Gehör und haben Einfluss. Aufgenommen wird auch die durch die Stellungnahmen ausgedrückte und sie durchziehende freiheitliche und liberale Haltung. **Mit dem DAV ist Staat zu machen, aber kein Obrigkeitsstaat.** Ein Signal in diese Richtung war die Verleihung der Hans-Dahs-Plakette an Dr. Michael Kleine-Cosack – sicherlich ein kritischer (Feuer-)Kopf der Anwaltschaft, sicher kein Angehöriger des „Mainstream“, sicher nicht immer bequem, aber eines ist er ganz sicher: ein vorbildlicher Anwalt. Man kann und muss nicht immer einer Meinung mit ihm sein, aber seine Argumente sollte man sich anhören und zumindest ich würde mir gerne eine kleine Scheibe von seiner Argumentationskraft abschneiden. Ganz so „angepasst“ will der Vorstand des DAV, als dessen Mitglied ich in Hamburg wiedergewählt wurde, also auch zukünftig nicht sein, sondern auch auf dieser Ebene des Verbandslebens rechtspolitisch lebendig und aktiv sein und bleiben.

Die Kanzlerin kommt jetzt in dieser Kolumne nicht vor – ich habe leider vergessen, vor Redaktionsschluss den Besuch von Königin Elisabeth II. (n-tv, wie ich jetzt nachträglich weiß, hätte umfassend übertragen) zu verfolgen und auszuwerten. Was soll's: „*Shiitake happens*“ (so der Aufdruck auf der Schürze meines Gemüsehändlers am Viktualienmarkt letzten Samstag). Ich fokussiere mich für die nächsten Tage auf die Mandatsarbeit, die sich unter Umzug, Umständen, die nicht in diese Kolumne gehören und Abwesenheit zum Anwaltstag doch etwas aufgestaut hat. Ob dieses Jahr ein „Sommerloch“ kommt, weiß ich noch nicht – falls es kommt, werden wir hoffentlich alle erfrischt und tatenfroh beim nächsten „Schreibtisch“ wieder auftauchen.

Bis zum Wiederlesen, eine gute Zeit!

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

MAV-Themenstammtisch

MAV-Themenstammtische

Auch weiterhin suchen wir Kolleginnen / Kollegen, die die Organisation eines Fach-Stammtisches übernehmen wollen. Wenn Sie sich also in einem Fachgebiet mit Kolleginnen und Kollegen austauschen wollen, dann melden Sie sich bitte bei uns:

Münchener Anwaltverein e.V.

Frau Sabine Prinz, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, 80335 München
Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr), Fax: 089 55 02 70 06
Email: info@muenchener-anwaltverein.de

Themenstammtisch Erbrecht

Der nächste Themenstammtisch Erbrecht findet am **08. Juli 2015 um 19.00 Uhr** im Ratskeller statt. Thema werden dann Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen sein.

Um Voranmeldung wird wegen der Platzreservierung gebeten.

Initiator:

RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht

Anmeldung und Kontakt: info@recht-lang.de
oder Telefon: 089 - 74 11 20 50

Themenstammtisch Familienrecht

Das nächste Treffen des Themenstammtisches Familienrecht findet statt am **22. Juli 2015** um 18.30 Uhr, voraussichtlich im Lokal Nigin (früher Calosta), Altheimer Eck 12, München. Bei schönem Wetter im Innenhof.

Weitere Termine sind geplant für:

Mittwoch, 26. August 2015
Mittwoch, 30. September 2015
Mittwoch 28. Oktober 2015
Mittwoch 25. November 2015
Dezember entfällt

Initiatoren:

RAin Ulrike Köllner, Fachanwältin für Familienrecht
RAin Dörte Schiedermaier, Fachanwältin für Familienrecht

Anmeldung und Kontakt: koellner@kanzlei-dollinger.de

Themenstammtisch Bau- und Immobilienrecht

Das nächste Treffen des Stammtisches Bau- und Immobilienrecht findet am **Donnerstag, den 30.07.2015 um 18.30 Uhr** im Restaurant „Stefan's“ statt. Das Thema des Kurz-Referats von Herrn RA Thomas Kwiatkowski, Kwiatkowski Rechtsanwälte PartmbB, München wird sein **„Die unerhebliche Pflichtverletzung (§ 281 Abs.1 S. 3 BGB) und der unwesentliche Mangel (§ 640 S. 2 BGB) – zwei unterschiedliche Rechtsbegriffe oder doch das Gleiche?“**

Es gibt ein großes Parkhaus in unmittelbarer Nähe, „Stefan's“ ist aber auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln über „Karlsplatz/Stachus“ bzw. „Hauptbahnhof“ gut zu erreichen.

Der Stammtisch nach der Sommerpause findet statt am **Donnerstag, den 10. September 2015 um 18.30 Uhr** im Restaurant „Stefan's“. RA Prof. Dr. G. Motzke wird zu **„Der Planernachtrag – Unter welchen Voraussetzungen wie berechnet? Näheres zur Anspruchsgrundlage und Berechnungsweise anhand von Berechnungsbeispielen“** referieren.

Der Stammtisch im Oktober ist geplant für **Donnerstag, den 15. Oktober 2015 um 18.30 Uhr** im Restaurant „Stefan's“.

Initiatoren:

RA Rainer Horsch (privates Baurecht) sowie
RA Dr. Olrik Vogel (Immobilienrecht)

Anmeldung und Kontakt: horsch@horsch-oberhauser.de

Themenstammtisch Medizinrecht

Initiator:

RA Tim Müller, Fachanwalt für Medizinrecht

Anmeldung und Kontakt: tim.mueller@ecovis.com

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Initiator:

RA Andreas Fritzsche

Anmeldung und Kontakt: mail@fritzsche.eu

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde

„Mediation! Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?“

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Löbel**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden **2. und 4. Donnerstag im Monat** (Ausnahme Feiertage)
von **8.30 Uhr bis 10.30 Uhr**
Telefon: 0175 915 70 33.

Berufsrechtliche Beratung für Mitglieder

Bei allen berufsrechtlichen Fragen (wie z.B. Interessenkollisionen, Sozietätskonflikten, Problemen mit der Werbung) und auch in Disziplinarsachen **können sich MAV-Mitglieder** von unserem Ehrenmitglied **RA Dr. Wieland Horn kostenlos beraten lassen.**

RA Dr. Horn war Hauptgeschäftsführer der RAK München und anschließend Geschäftsführer der RAK beim BGH; er ist Herausgeber der Textsammlung „Berufsrecht der Anwaltschaft“.

Beratungstermine nur nach telefonischer Anmeldung.

Nähere Informationen bzw. Anmeldung:

Münchener AnwaltVerein e.V.

Frau Sabine Prinz, Prielmayerstr. 7, Zimmer 63

Tel.: 089 55 86 50 (Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr),

Fax: 089 55 02 70 06

Email: info@muenchener-anwaltverein.de

Die Kanzlei als Ausbilder

Neueinschreibung von Auszubildenden für das Schuljahr 2015/2016

Sicherlich haben Sie schon in Ihrer Kanzlei mit der Planung für das nächste Ausbildungsjahr begonnen. Die neuen Auszubildenden sollten so bald als möglich bei der Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe angemeldet werden. Ein entsprechendes Anmeldeformular und eine Religionserklärung, die Sie bitte je nach Anzahl der neu einzustellenden Auszubildenden kopieren, finden Sie auf der Homepage der Schule unter www.bs-recht.musin.de/downloads/.

Die **schriftliche Anmeldung** sollte bis **Freitag, 10. Juli 2015** erfolgen. Bitte füllen Sie die Anmeldeformulare vollständig aus und geben Sie auf dem Anmeldeformular unter Schullaufbahn die zuletzt besuchte Schule mit Adresse an. Falls Sie von der schriftlichen Anmeldung keinen Gebrauch machen können, schicken Sie bitte Ihre neue/n Auszubildende/n am **Montag, 14. September 2015 in der Zeit von 9:00 – 13:00 Uhr mit allen nötigen Unterlagen zur persönlichen Anmeldung** in die Berufsschule für Rechts- und Verwaltungsberufe, Astrid-Lindgren-Str. 1.

Auf dem Anmeldeblatt können Sie unter der Rubrik „gewünschte Schultage“ Ihre Prioritäten angeben. Wir werden versuchen, Ihre Wünsche zu berücksichtigen. Wir müssen jedoch die Auszubildenden auf alle Schultage gleichmäßig verteilen. Sollten Sie Auszubildende mit Hochschulzugangsberechtigung anmelden, erfolgt bei ausreichender Anzahl von Anmeldungen die Zuweisung an eine „Abiturienten - klasse“. In diesem Fall können Ihre Schultagewünsche leider nicht berücksichtigt werden.

Die Klassenzuweisung der angemeldeten Schüler/innen erfolgt am **Freitag, 18. September 2015 um 9:15 Uhr im Schulhaus Astrid-Lindgren-Str. 1**. Die Anwesenheit aller neu angemeldeten Schüler/innen ist an diesem Tag Pflicht.

Aktuelles

Bitte beachten Sie:

Neue MAV-Kontodaten für Ihren Mitgliedsbeitrag:

Die Kontodaten des Münchener AnwaltVereins e.V. haben sich geändert. Diese lauten:

Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

Das Konto bei der Postbank wird in Kürze aufgelöst.

Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung Ihrer Kontodaten etc. mit.

Ihre Änderungsmitteilung senden Sie bitte an:

Münchener AnwaltVerein e.V.

Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München

per Fax an: 089 55027006

per Mail an: info@muenchener-anwaltverein.de

Vielen Dank

Anzeige



AUSBILDUNG IN COOPERATIVER PRAXIS/LAW

Neues Berufsfeld für Anwälte mit Mediationserfahrung

Cooperative Praxis/Collaborative Law (CP/CL) ist ein aus der Mediation weiterentwickeltes, außergerichtliches Konfliktlösungsverfahren vorwiegend im Bereich des Familien-, Erb-, und Wirtschaftsrechts. Mit der Auslagerung von Rechtsfällen im Sinne des § 253 Abs. 3 ZPO in außergerichtliche Verfahren der Konfliktbeilegung hat neben Mediation und anderer ADR-Verfahren auch CP/CL Eingang in den Katalog außergerichtlicher Regelungsmethoden gefunden. Hier kann der Anwalt seine Rolle als parteilich beratender und gleichzeitig als kompetenter, lösungsorientierter Konfliktmanager einnehmen. Bei CP/CL wird mediativ interdisziplinär im Team gearbeitet und auch einzelberatend und unterstützend. Im Falle einer Einigung kann der CP-beratende Rechtsanwalt den Klienten sogar in einem einvernehmlichen Scheidungsverfahren vertreten.

Angeboten wird hier eine Ausbildung zum zertifizierten CP/CL-Anwalt oder Coach durch erfahrene, anerkannte Trainer mit praktischer Erfahrung.

10. September 2015 bis 12. September 2015 in Gauting bei München, Institut für Jugendarbeit, Kosten 550,00 € zzgl. Mehrwertsteuer.

Anmeldung bitte an: Ausbildungsinstitut Frank & Lehmann

Rechtsanwältin Liane Frank, Nymphenburger Straße 47, 80335 München

Telefon: 089 139 2660, Telefax: 089 139 266 10, Mail: kontakt@recht-und-familie.de

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Amerikahaus, Zi. 207
Karolinenplatz 3
80333 München

Kanzlei / Firma

Name/Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

Rechnung an mich die Kanzlei

M VII/2015

6 |

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

- 14. Bayerischer IT-Rechtstag | 28. Oktober 2015:** 9.00 bis 17.30 Uhr im Akademischen Gesangverein, Ledererstr. 5, 80331 München für DAV-Mitglieder: € 180,- zzgl. MwSt (= € 214,20) – für Nichtmitglieder: € 210,- zzgl. MwSt (= € 249,90)
jeweils im Preis enthalten: Getränke und Mittagessen

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder an einen anderen Veranstaltungsort verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Gabriela Rocker

Telefon 089. 552 633-97 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de oder geschaeftsstelle@bayerischer-anwaltverband.de

Datum | Unterschrift

→ MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins – Sitz: München | Amtsgericht München, HRB 152 648 – Geschäftsführerin: Gabriela Rocker



7 Fortbildungsstunden
nach § 15 FAO möglich!

14. Bayerischer IT-Rechtstag

Industrie 4.0 – IT-Security 4.0 – Recht 4.0

Mittwoch, 28. Oktober 2015: 9:00 bis 17:30 Uhr – im Akademischen Gesangverein, Ledererstr. 5, 80331 München

veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Informationstechnologie im Deutschen Anwaltverein und der Universität Passau, Lehrstuhl für Sicherheitsrecht und Internetrecht

Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam (Noerr LLP), München (GfA DAVIT)

09:00 bis 09:15 Uhr | **Begrüßung**

RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes, München
RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Vors. GfA DAVIT, Vizepräsidentin des DAV, Berlin

09:15 bis 10:00 Uhr | **Keynote: Die vierte industrielle Revolution**

Prof. Dr. Robert Obermaier, Lehrstuhl BWL, Universität Passau, Passau

10:00 bis 10:45 Uhr | **Audi 4.0 – Das vernetzte Auto zwischen Technik und Recht**

RAin Claudia-Bernadette Langer, AUDI AG Rechtsabteilung,
Projektmanagement Audi connect Legal, Ingolstadt

10:45 bis 11:15 Uhr: **Kaffeepause**

11:15 bis 12:00 Uhr | **Industrie 4.0 – Vertragsgestaltung 4.0?**

RA Konrad Zdanowiecki, Noerr LLP, München

12:00 bis 12:45 Uhr | **Robotics, Agents, A.I. – Ein Fall der Halterhaftung?**

RAin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff, Vors. GfA DAVIT, Vizepräsidentin des DAV, Berlin

12:45 bis 13:45 Uhr: **Mittagspause** [Catering gesponsert von OSE Organisation pro Software Escrow]

13:45 bis 14:30 Uhr | **Schotten dicht – Technischer Schutz vor Cyber-Attacken in der Smart Factory**

Manfred Sommerer, Microsoft Deutschland, München

14:30 bis 15:15 Uhr | **IT-Security, Prävention und Dokumentation – der Wert der Katalogisierung und Beschreibung von Cyber Risks**

Christian Nern, Symantec (Deutschland) GmbH, Country Manager Germany, München
Thomas Hemker, Symantec (Deutschland) GmbH, Security Strategist,
CISM – Central Europe, Hamburg

15:15 bis 15:45 Uhr: **Kaffeepause**

15:45 bis 16:30 Uhr | **Die Frage nach dem Data Owner in der Industrie 4.0**

Prof. Dr. iur. Dipl.-Biol. Herbert Zech, Universität Basel, Basel

16:30 bis 17:15 Uhr | **Datenschutz in Zeiten von Big Data und Internet der Dinge**

RA Dr. Flemming Moos, Osborne Clarke, Hamburg

17:15 bis 17:30 Uhr | **Abschlussdiskussion**

Moderation: RA Prof. Dr. Peter Bräutigam, Noerr LLP, München

Wir danken unseren Sponsoren:



www.uni-passau.de



www.ose-international.org



www.itrb.de



www.mmr.de



www.zd-beck.de

Veranstaltungsort:

Akademischer Gesangverein
Ledererstr. 5
80331 München

Teilnahmegebühr:

– für DAV-Mitglieder:
€ 180,- zzgl. MwSt (= € 214,20)
– für Nichtmitglieder:
€ 210,- zzgl. MwSt (= € 249,90)

www.davit.de
www.bayerischer.anwaltverband.de
www.bayerischer-it-rechtstag.com

Anmeldung: siehe linke Seite

Neufassung von § 2 BORA zum 01.07.2015 in Kraft

Die von der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer beschlossene Neufassung von § 2 BORA und damit eine Regelung des sog. "Non-legal-Outsourcing" trat zum 01.07.2015 in Kraft. Es wird klargestellt, dass ein Verstoß gegen die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht nicht vorliegt, wenn die Einschaltung Dritter im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei sozialadäquat ist.

Nachdem das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zunächst Bedenken geäußert und die neue Vorschrift mit Bescheid vom 04.03.2015 teilweise aufgehoben hatte, gab Bundesjustizminister Maas in einem Schreiben vom 31.03.2015 grünes Licht.

Die aktuelle Fassung der BORA finden Sie unter <http://www.brak.de/fuer-anwaelte/berufsrecht/>

BRAK: Keine Speicherung von anwaltlichen Kommunikationsdaten

8 |

Das Bundesjustizministerium hat der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ebenso wie anderen Verbänden einen Gesetzentwurf zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten zur Kenntnisnahme übersandt (<http://anwaltverein.de/files/anwaltverein.de/downloads/Sonstiges/BMJV-Referentenentwurf-Vorratsdatenspeicherung.pdf>).

Die BRAK spricht sich nachdrücklich gegen eine anlasslose flächendeckende Speicherpflicht von Verkehrsdaten aus. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Telekommunikationsunternehmen verpflichtet werden, sämtliche Verkehrsdaten für zehn Wochen und Standortdaten für vier Wochen zu speichern. Ausgenommen werden sollen lediglich Verbindungen zu Anschlüssen von Personen, Behörden und Organisationen in sozialen und kirchlichen Bereichen, die ganz oder überwiegend telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten und die selbst oder deren Mitarbeiter insoweit besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen. Für Berufsheimisträger gilt dagegen ein bloßes Abrufverbot der Daten durch die Strafverfolgungsbehörden.

Nach Auffassung der BRAK verkenne das Bundesjustizministerium, dass die anwaltliche Verschwiegenheit für die betroffenen Mandanten von vergleichbarer existentieller Bedeutung sei. Das Speichern von Daten darüber, wer, wann, wie lange mit seinem Rechtsanwalt kommuniziert habe, widerspreche dem verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz. Der Schutz der anwaltlichen Kommunikation sei mit den vorgesehenen Regelungen nicht gewährleistet, denn selbst die bloße Speicherung biete, auch ohne eine Abrufmöglichkeit, ein Missbrauchspotential.

Kritisiert wird von der BRAK auch die Vorgehensweise des Bundesjustizministeriums. Dieses habe den Gesetzentwurf den Verbänden lediglich zur Kenntnisnahme und nicht wie sonst üblich zur Stellungnahme übersandt und gleichzeitig angekündigt, die Befassung im Kabinett in Kürze einzuleiten.

Die Pressemitteilung der BRAK finden Sie unter <http://www.brak.de/fuer-journalisten/pressemitteilungen-archiv/2015/presseerklaerung-10-2015/> (Quelle: BRAK PM 10 vom 19.05.2015)

Höhere Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen ab Juli 2015

Die Höhe der Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen wird jeweils zum 1. Juli eines jeden zweiten Jahres an die Entwicklung des steuerlichen Grundfreibetrages für das sächliche Existenzminimum angepasst. Zuletzt wurden die Pfändungsfreigrenzen zum 1. Juli 2013 erhöht. Der

steuerliche Grundfreibetrag hat sich seit dem letzten Stichtag um 2,76 % erhöht. Hieraus ergibt sich eine Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen im gleichen Verhältnis.

Ab dem 1. Juli 2015 beträgt der monatlich unpfändbare Grundbetrag 1.073,88 Euro (bisher: 1.045,04 Euro). Dieser Betrag erhöht sich, wenn gesetzliche Unterhaltspflichten zu erfüllen sind, um monatlich 404,16 Euro (bisher: 393,30 Euro) für die erste und um monatlich jeweils weitere 225,17 Euro (bisher: 219,12 Euro) für die zweite bis fünfte Person. Wenn Schuldner mehr verdienen als den so ermittelten pfändungsfreien Betrag, verbleibt ihnen vom Mehrbetrag bis zu einer Obergrenze ebenfalls ein bestimmter Anteil.

Die genauen Beträge - auch für wöchentliche und tägliche Zahlweise von Arbeitseinkommen - ergeben sich aus der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2015, die abrufbar ist unter www.bmjv.de bzw. unter http://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2015/20150427_Pfaendungsfreigrenzen.html.

(Quelle: BMJV, Pressemitteilung vom 27. April 2015)

DAV fordert Nichtzulassungsbeschwerde in Familiensachen

Die Nichtzulassungsbeschwerde, ein im Zivilrecht übliches Rechtsmittel, ist in Familiensachen nicht gegeben. Nicht zuletzt infolge der Reformen des Familienrechts in den letzten Jahren, insbesondere des Unterhaltsrechts und der Einführung des Familienverfahrensrechts, ist dies weder systematisch noch in sonstiger Weise nachvollziehbar. In seiner aktuellen Stellungnahme Nr. 28/2015 fordert der DAV durch seinen Familienrechtsausschuss, die Nichtzulassungsbeschwerde in Familiensachen wegen der notwendigen Vereinheitlichung der Rechtsprechung, der erheblichen Ausweitung der familiengerichtlichen Verfahren, des notwendigen Gleichlaufs familienrechtlicher und sonstiger zivilrechtlicher Verfahren sowie wegen der großen Bedeutung der Familiensachen (wieder) einzuführen.

(Quelle: DAV Depesche Nr. 22/15 vom 03. Juni 2015)

Gesetzentwurf zu Syndikusanwälten beschlossen

In der Kabinettsitzung vom 10.6.2015 hat die Bundesregierung den Referentenentwurf des "Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte" vom 01.06.2015 verabschiedet. Der Gesetzentwurf wurde dem Deutschen Bundestag zugeleitet und dort bereits am 18.06.2015 und damit vor der Sommerpause des Parlaments beraten. Am 01.07.2015 will sich dann der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz mit dem Gesetzentwurf befassen, um noch offene Fragen zu erörtern. Nach derzeitigen Planungen könnte das Gesetz bereits zum 01.01.2016 in Kraft treten (Anm. d. Redaktion: Siehe hierzu auch DAV Depesche Nr. 23/2015 bzw. weiter hinten in diesem Heft). Den Gesetzentwurf finden Sie unter <http://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Gesetze/RegE-Syndikusanwaelte.pdf>

Gewerbsmäßige Sterbehilfe nicht mit Mitteln des Strafrechts sondern im Gewerberecht untersagen

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) teilt grundsätzlich die Sorge, dass Menschen in einer ausweglosen Lage möglicherweise kommerziellen Interessen unumkehrbar unterliegen können. Bezweifelt wird allerdings, ob derzeit ein Strafbedürfnis einer gewerbsmäßigen Sterbehilfe angenommen werden kann und ob v.a. die strafrechtliche Sanktion das erforderliche Mittel zur Normierung der gewerblichen Förderung der (straflosen, freiwilligen und selbstbestimmten) Selbsttötung ist. Denn bislang fehlt es schon an gesicherten Erkenntnissen, inwieweit die ge-

werbsmäßige Förderung tatsächlich die Suizidrate beeinflussen kann bzw. überhaupt zu vermehrten Suiziden führt. Belastbares, aussagefähiges Datenmaterial steht nicht zur Verfügung.

Um der Gefahr eines Missbrauchs reiner Kommerzialisierung und nicht kontrollierter Tätigkeit (frühzeitig) entgegenzutreten, befürwortet der DAV vielmehr eine gewerberechtliche Regulierung außerhalb des Strafrechts mit entsprechend strengen Anforderungen mit Blick auf Zulassung und Überprüfung. Damit würde v.a. auch dem verfassungsrechtlich zu beachtendem Selbstbestimmungsrecht (Art. 1, Art. 2 Abs. 1 Abs. 2 S. 1 GG) des Betroffenen Rechnung getragen. (Quelle: DAV PM 18/2015 vom 10. Juni 2015)

Gebührenrecht

Terminsgebühr bei Abschluss eines schriftlichen Vergleichs im erstinstanzlichen Verfahren

Nach Anm. Abs. 1 Nr. 1, 4. Var. zu Nr. 3104 VV entsteht im erstinstanzlichen Verfahren bei Abschluss eines schriftlichen Vergleichs eine Terminsgebühr, wenn es sich um ein Verfahren handelt, in dem eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist. Hauptanwendungsfall dieser Variante ist das Zustandekommen eines Vergleichs nach § 278 Abs. 6 ZPO (BGH AGS 2006, 488 = AnwBl 2006, 676 = NJW-RR 2006, 1507; AGS 2007, 341 = AnwBl 2007, 462 = NJW-RR 2007, 1149). Die Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV ist jedoch nicht auf die Fälle des § 278 Abs. 6 ZPO beschränkt.

Zustandekommen eines Vergleichs nach § 278 Abs. 6 ZPO

Beispiel:

Eingeklagt sind 6.000,00 EUR. Nach Eingang der Klageerwiderung schlägt das Gericht vor, die Parteien mögen sich dahingehend einigen, dass der Beklagte zum Ausgleich der Klageforderung 4.000,00 EUR zahle. Beide Parteien stimmen dem zu, ohne dass es zu einer mündlichen Verhandlung oder zu einer Besprechung der Anwälte kommt. Das Gericht beschließt nach § 278 Abs. 6 ZPO das Zustandekommen des Vergleichs.

Der Anwalt erhält nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV eine Terminsgebühr. Hinzu kommt eine 1,0-Einigungsgebühr.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 6.000,00 EUR)	460,20 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 6.000,00 EUR)	424,80 EUR
3.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 6.000,00 EUR)	354,00 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.259,00 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	239,21 EUR
	Gesamt	1.498,21 EUR

Für die Terminsgebühr ist nicht erforderlich, dass das Zustandekommen des Vergleichs nach § 278 Abs. 6 ZPO protokolliert wird. Die Terminsgebühr entsteht schon dann, wenn ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird. Das kann auch ein privatschriftlicher Vergleich sein (LAG Hamburg RVGreport 2011, 110; N. Schneider, NJW-Spezial 2014, 283; AnwK-RVG/Onderka, Nr. 3104 Rn 77; Bischof/Jungbauer, Nr. 3104 Rn 54; Gerold/

Anzeige

Kanzlei-EDV ist Vertrauenssache:

"Wir wünschen Ihnen schöne Ferien – Ihre EDV-Anlage haben wir mittels Fernwartung immer im Blick "

PHILIPP TREFFER
RA-MICRO Systemintegration



brück+partner
Das IT-Systemhaus für Rechtsanwälte

(08165) 9406-0
www.ra-micro-muenchen.de

Schmidt/Müller-Rabe, Nr. 3104 Rn 69). Der Wortlaut ist insoweit eindeutig und beschränkt sich im Gegensatz zu Nr. 3101 Nr. 2, 2. Alt. VV nicht auf einen Vergleich nach § 278 Abs. 6 ZPO. Es wäre zudem widersinnig, wenn nur der Anwalt die Terminsgebühr erhalte, der dem Gericht noch die Mehrarbeit der Protokollierung bzw. Beschlussfassung macht und der Anwalt, der diese Mehrarbeit dadurch vermeidet, dass er selbst den Vergleichstext fixiert, nur eine geringere Vergütung erhalte.

Schriftlicher Vergleich ohne gerichtliche Feststellung oder Protokollierung

Beispiel:

Eingeklagt sind 6.000,00 EUR. Anschließend korrespondieren die Anwälte und handeln schriftsätzlich einen Vergleich aus, aufgrund dessen die Klage zurückgenommen wird.

Abzurechnen ist wie im vorangegangenen Beispiel.

Wird ein schriftlicher Vergleich auch über nicht anhängige Gegenstände geschlossen, so entsteht die Terminsgebühr auch aus dem Mehrwert (OLG Zweibrücken AGS 2010, 161 = NJW-Spezial 2010, 188)

Schriftlicher Vergleich mit Mehrwert

Beispiel:

Eingeklagt sind 5.000,00 EUR. Das Gericht schlägt den Parteien schriftlich einen Vergleich vor, wonach zum Ausgleich der Klageforderung unter Einbeziehung einer weiteren nicht anhängigen Forderung in Höhe von 2.000,00 EUR ein bestimmter Betrag gezahlt werden soll und damit beide Forderungen erledigt sein sollen. Die Parteien stimmen schriftlich dem Vergleichsvorschlag zu, so dass das Zustandekommen des Vergleichs nach § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt wird. Das Gericht setzt den Wert des Verfahrens auf 5.000,00 EUR fest und den Mehrwert des Vergleichs auf 2.000,00 EUR.

Die Verfahrensgebühr ist angefallen aus dem Gesamtwert von 7.000,00 EUR, wobei hinsichtlich des Mehrwerts von 2.000,00 EUR eine vorzeitige Erledigung nach Nr. 3101 Nr. 1 VV vorliegt, so dass sich die Verfahrensgebühr auf 0,8 ermäßigt.

Die Einigungsgebühr entsteht ebenfalls aus 7.000,00 EUR und zwar aus 2.000,00 EUR zu 1,5 (Nr. 1000 VV) und aus 5.000,00 EUR zu 1,0 (Nr. 1003 VV).

Diese Terminsgebühr entsteht nicht nur aus dem Wert der anhängigen Gegenstände, sondern aus dem Gesamtwert, da der Anwalt am Abschluss eines schriftlichen Vergleichs über 7.000,00 EUR mitgewirkt hat (Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV).

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 5.000,00 EUR)	393,90 EUR
2.	0,8-Verfahrensgebühr, Nr. 3101 Nr. 1 VV (Wert: 2.000,00 EUR) (die Grenze des § 15 Abs. 3 RVG, nicht mehr als 1,3 aus 7.000,00 EUR (526,50 EUR), ist nicht überschritten)	120,00 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 7.000,00 EUR)	486,00 EUR
4.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 5.000,00 EUR)	303,00 EUR
5.	1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV (Wert: 2.000,00 EUR) (die Grenze des § 15 Abs. 3 RVG, nicht mehr als 1,5 aus 7.000,00 EUR = 607,50 EUR, ist nicht überschritten)	225,00 EUR
6.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.547,90 EUR
7.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	294,10 EUR
	Gesamt	1.842,00 EUR

Wird in einem Verfahrensstadium, in dem eine mündliche Verhandlung nicht (mehr) vorgeschrieben ist, ein schriftlicher Vergleich geschlossen, so entsteht keine Terminsgebühr. Die Terminsgebühr entsteht nur, wenn im Falle einer Entscheidung eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben wäre.

Kostenvergleich nach § 278 Abs. 6 ZPO

Beispiel:

Nachdem der Beklagte die Klageforderung in Höhe von 6.000,00 EUR bezahlt hat, erklären die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt und beantragen einen Kostenvergleich nach § 278 Abs. 6 ZPO zu protokollieren. Der Kostenstreitwert wird auf 1.200,00 EUR festgesetzt.

Da über die Kosten gem. § 128 Abs. 3 ZPO ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann, entsteht auch für die Protokollierung des Vergleichs keine Terminsgebühr. Es fällt nur die Verfahrensgebühr an sowie eine Einigungsgebühr aus dem Wert der Kosten.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 6.000,00 EUR)	460,20 EUR
2.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 1.200,00 EUR)	115,00 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	595,20 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	113,09 EUR
	Gesamt	708,29 EUR

Soweit im Verfahren eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben ist, wie z.B. in einem selbstständigen Beweisverfahren, entsteht alleine durch den Abschluss eines schriftlichen Vergleichs keine Terminsgebühr. Hier kann die Terminsgebühr nur unter den Voraussetzungen der Vorbem. 3 Abs. 3 VV entstehen, wenn die Einigung in einem gerichtlichen Termin, anlässlich eines Sachverständigentermins oder aufgrund einer Besprechung der Beteiligten geschlossen worden wird.

Schriftlicher Vergleich im selbstständigen Beweisverfahren

Beispiel:

In einem selbstständigen Beweisverfahren (Streitwert 6.000,00 EUR) schlägt das Gericht den Parteien einen Vergleich vor, der schriftsätzlich angenommen wird.

Da im selbstständigen Beweisverfahren eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben ist, entsteht durch den Vergleich keine Terminsgebühr, sondern nur eine Einigungsgebühr.

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 6.000,00 EUR)	460,20 EUR
2.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 6.000,00 EUR)	424,80 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	905,00 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	171,95 EUR
	Gesamt	1.076,95 EUR

Auch in einem einstweiligen Verfügungsverfahren oder einem Arrestverfahren ist eine mündliche Verhandlung zunächst nicht vorgeschrieben (§ 922 Abs. 1 S. 1 ZPO), so dass hier bei Abschluss eines schriftlichen Vergleichs keine Terminsgebühr anfällt (OLG München AGS 2005, 486 = AnwBl 2006, 147).

Schriftlicher Vergleich im einstweiligen Verfügungsverfahren

Beispiel:

In einem einstweiligen Verfügungsverfahren (Streitwert 6.000,00 EUR) schlägt das Gericht den Parteien einen Vergleich vor, der schriftsätzlich angenommen wird.

Da im selbstständigen Beweisverfahren eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben ist, entsteht durch den Vergleich keine Terminsgebühr, sondern nur eine Einigungsgebühr. Abzurechnen ist wie im vorangegangenen Beispiel.

Ist die einstweilige Verfügung oder der Arrest allerdings bereits erlassen und wird Widerspruch erhoben, so ist eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben (§§ 925 Abs. 1, 128 ZPO), so dass jetzt bei Abschluss eines schriftlichen Vergleichs die Terminsgebühr anfällt.

Schriftlicher Vergleich im einstweiligen Verfügungsverfahren nach Widerspruch

Beispiel:

In einem einstweiligen Verfügungsverfahren (Streitwert 50.000,00 EUR) wird nach Erlass der einstweiligen Verfügung Widerspruch erhoben. Daraufhin schlägt das Gericht den Parteien einen Vergleich vor, der schriftsätzlich angenommen wird.

Jetzt entsteht auch eine Terminsgebühr, da in dieser Phase eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist.

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV (Wert: 50.000,00 EUR)	1.511,90 EUR
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV (Wert: 50.000,00 EUR)	1.395,60 EUR
3. 1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 50.000,00 EUR)	1.163,00 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	4.090,50 EUR
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	777,20 EUR
Gesamt	4.867,70 EUR

Auch in einem Verfahren auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe kommt eine Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV bei Abschluss eines schriftlichen Vergleichs nicht in Betracht, da in diesem Verfahren eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben ist (§ 127 Abs. 1 S. 1 ZPO). Die gegenteilige Auffassung des KG (AGS 2008, 68 = RVGreport 2007, 458 = NJW-Spezial 2007, 619), das eine Terminsgebühr bejaht hat, ist mit dem eindeutigen Gesetzeswortlaut nicht zu vereinbaren und zudem auch vom BGH abgelehnt worden (AGS 2012, 274 = NJW 2012, 1294)

Schriftlicher Vergleich im Prozesskostenhilfebewilligungsverfahren

Beispiel:

Der Anwalt beantragt für die bedürftige Partei Prozesskostenhilfe für eine beabsichtigte Klage in Höhe von 5.000,00 EUR. Auf Vorschlag des Gerichts schließen die Parteien einen Vergleich, dessen Zustandekommen sie nach § 278 Abs. 6 ZPO feststellen lassen. Prozesskostenhilfe wird nicht bewilligt.

Es entstehen die Verfahrensgebühr und die Einigungsgebühr. Eine Terminsgebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV kommt nicht in Betracht, da im Verfahren eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben ist.

1. 1,0-Verfahrensgebühr, Nrn. 3335, 3100 VV (Wert: 5.000,00 EUR)	303,00 EUR
2. 1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 5.000,00 EUR)	303,00 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
Zwischensumme	626,00 EUR
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	118,94 EUR
Gesamt	744,94 EUR

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen



Graf | Partners
GERMAN LAWYERS
& BRITISH SOLICITORS

Your
English
Solicitor
in Munich

Elissa
Jelowicki
Solicitor (UK) &
Registered European
Lawyer (Munich)

| 11

www.graflegal.com

www.crosschannellawyers.co.uk

Interessante Entscheidungen

AG München: Es liegt in der Regel eine Pauschalpreisvereinbarung vor, wenn auf den Gesamtpreis, der sich aus der Zusammenrechnung der Einzelpositionen ergibt, ein Rabatt gewährt wird.

Am 26.11.12 kauft der beklagte Münchner bei einem Spezialgeschäft für Einbauküchen in München eine Einbauküche mit Kochinsel zum Preis von 19.000 Euro. Der Beklagte erfüllte sich und seinem Lebensgefährten damit einen lang ersehnten Traum. Ursprünglich hatte er sich ein Budget von 15.000 Euro gesetzt, nach längeren Verhandlungen akzeptierte er jedoch den Endpreis von 19.000 Euro. Der Verkäufer räumte ihm die Möglichkeit ein, die Küche erst im Jahr 2013 mit einer Lieferzeit von acht Wochen abzurufen. Als der Beklagte einige Monate später die Küche abrief, war das vorgesehene Kochfeld nicht mehr lieferbar, so dass schließlich ein Höherwertiges eingebaut wurde. Außerdem stellte sich heraus, dass die Rückwandverkleidung der Insel-Unterschranke bei Auftragserteilung versehentlich nicht im Leistungsverzeichnis enthalten war.

Am 10.6.13 stellte die Küchenfirma die Schlussrechnung über 19.803 Euro. Zu den bereits vereinbarten 19.000 Euro wurden 225 Euro zusätzlich für die Rückwandverkleidung, 200 Euro für das höherwertige Kochfeld und zusätzliche 378 Euro für eine Nischenrückwand mit Steckdosenausschnitten berechnet. Der Beklagte bezahlte dann insgesamt 19.378 Euro. Am 18.10.13 erhielt er eine weitere Rechnung

über 213,64 Euro für nachbestellte Materialien und Montage der Dachschrägenverkleidung. Der Beklagte weigerte sich, die Mehrkosten für das Kochfeld die Rückwand- und Dachschrägenverkleidung in Höhe von insgesamt 638,64 Euro zu bezahlen. Daraufhin verklagte ihn die Küchenfirma auf Zahlung des Restbetrages.

Die Küchenfirma ist der Meinung, dass die Verblendung der Dachschräge nicht vom Auftrag umfasst war und der Beklagte im Übrigen mit den Mehrkosten einverstanden gewesen sei. Er habe nämlich am 24.5.13 folgende Email geschrieben: Um weitere unliebsame Überraschungen auszuschließen: Können Sie uns bitte bestätigen, dass der Gesamtpreis keinesfalls mehr als die 19.425 Euro (19.000 Euro laut Vereinbarung, 225 Euro für die von Ihnen übersehene Rückwand, 200 Euro für das hochwertigere Kochfeld) betragen wird...“

Die zuständige Richterin am Amtsgericht München hat die Klage abgewiesen. Der Beklagte muss keine weiteren 638,64 Euro bezahlen.

Das Gericht stellt fest, dass es sich bei dem Vertrag um einen Werkvertrag handelt, da die Küchenfirma die Einbaumöbel und –Geräte nach einem auf den Grundriss der Küche abgestellten Einbauplan zu liefern, einzupassen und anzuschließen hatte. Das Gericht ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Parteien eine Pauschalpreisvereinbarung getroffen haben. Bei einem Pauschalpreisvertrag soll der Erfolg, also das Werk als Ganzes, durch den vereinbarten Pauschalpreis honoriert werden. Ob ein Pauschalpreis vereinbart wurde, muss das Gericht durch Auslegung ermitteln. Dabei ist maßgebend, ob die Parteien das Risiko von Zusatzkosten dem Unternehmer zuweisen wollten. Wird ein Preis dadurch ermittelt, dass Einzelpositionen zusammengerechnet und dann die Gesamtsumme abgerundet wird, also ein Rabatt gewährt wird, dann könne das dafür sprechen.

Im vorliegenden Fall wurden bei den Kaufverhandlungen zunächst die einzelnen Positionen zusammengerechnet. Dann war dem Beklagten der Gesamtpreis zu hoch und er wollte auf die Kochinsel verzichten und eine günstigere Küche suchen. Schließlich gewährte der Verkäufer auf die ursprünglich errechnete Gesamtsumme einen Rabatt, so dass man sich schließlich auf den Endbetrag von 19.000 Euro einigte.

Das Gericht ist der Überzeugung, dass es für die klagende Küchenfirma erkennbar war, dass der Beklagte nicht mehr Geld, als vereinbart, ausgeben wollte. Das Gericht kommt weiter zu dem Ergebnis, dass die Kosten der Dachschrägenverblendung in dem Pauschalpreis enthalten sind, da darüber bei den Vertragsverhandlungen gesprochen worden ist. Von einem Laien könne nicht erwartet werden, dass er erkennt, dass die Material- und Montagekosten nicht in das Leistungsverzeichnis aufgenommen wurden. Die Tatsache, dass der Beklagte die Mehrkosten in Höhe von 378 Euro für die Nischenrückwand mit Steckdosenleiste freiwillig bezahlt hat, führe nicht dazu, dass man nicht von einem Pauschalpreis ausgehen könne. Der Beklagte und sein Lebensgefährte haben dem Gericht nachvollziehbar erklärt, dass sie dachten, dass diese Kosten nachträglich durch sie veranlasst worden seien. Eine Vertragsänderung habe sich auch nicht aus der Email des Beklagten ergeben, in der er von der Küchenfirma die Bestätigung anforderte, dass der Gesamtpreis nicht über 19.425 Euro liegen wird. Denn die Küchenfirma bestätigte diese Anfrage mit der Einschränkung „außer natürlich der nachbestellten Materialien“ und meinte damit, dass die Kosten für die Dachschrägenverkleidung noch vom Beklagten zu tragen sind. Damit hat die Küchenfirma das „neue“ Angebot des Beklagten, 19.425 Euro zu zahlen, nicht akzeptiert. Die ursprüngliche Vereinbarung über pauschal 19.000 Euro bestand fort.

Urteil des AG München vom 16.12.2014,
Aktenzeichen 159 C 7891/14
Das Urteil ist rechtskräftig.

(Quelle: AG München, PM 21 vom 19. Juni 2015)

AG München: Schaden am PKW eines Kreuzfahrtgastes

Das Kreuzfahrtunternehmen haftet für den Schaden an einem in einem öffentlichen Parkhaus abgestellten PKW, wenn aus der Sicht des Reisenden dieser mit dem Kreuzfahrtunternehmen einen Verwahrungsvertrag über seinen PKW abschließt.

Der Sohn der Klägerin buchte bei einem großen Kreuzfahrtunternehmen mit Sitz in München eine Kreuzfahrt für Anfang Juli 2014 ab und bis Genua. Für die An- und Abfahrt benutzte er den PKW BMW seiner Mutter. Daher buchte er gleichzeitig einen Parkservice für den PKW zum Preis von 90 Euro. Er übergab den BMW bei Reiseantritt im Hafen von Genua an den Parkservice. Als ihm das Fahrzeug nach Beendigung der Reise zurückgegeben wurde, stellte er fest, dass diverse Schäden vorhanden waren. Der BMW hatte am linken hinteren Radkasten, an der linken hinteren Türe und der rechten hinteren Türe tiefe Kratzer. 1923,24 Euro zuzüglich 41,60 Euro für den Kostenvoranschlag kostete die Reparatur. Der Sohn hat seine Schadensersatzansprüche wegen des beschädigten PKW an seine Mutter als Eigentümerin des Fahrzeugs abgetreten. Diese wollte den Schaden am PKW von dem Kreuzfahrtunternehmen zuzüglich einer Auslagenpauschale von 25 Euro ersetzt bekommen. Das Kreuzfahrtunternehmen lehnte die Bezahlung des Schadens ab. Es argumentiert, dass es die Parkplätze nicht selbst betreibt, sondern der Parkplatz nur von ihr vermittelt wird. Der Parkhausbetreiber würde mit den Nutzern einen eigenen Mietvertrag abschließen. Das Kreuzfahrtunternehmen habe lediglich eine kostenpflichtige Parkplatzreservierung für den Sohn der Klägerin als Teilnehmer der Kreuzfahrt vorgenommen. Die Klägerin erhob Klage vor dem Amtsgericht München aus dem abgetretenen Recht. Die zuständige Richterin gab der Klage in vollem Umfang über 1989,84 Euro statt. Das Kreuzfahrtunternehmen muss den Schaden bezahlen.

Das Gericht stellt fest, dass zwischen dem Sohn der Klägerin und dem Kreuzfahrtunternehmen ein Verwahrungsvertrag für den BMW zustande gekommen ist. Danach habe das Kreuzfahrtunternehmen den PKW in eigener Verantwortung verwahrt. Für den Sohn der Klägerin sei nicht erkennbar gewesen, dass das Unternehmen lediglich die Reservierung in einem öffentlichen Parkhaus vermittelt hat. Denn vom Bordkonto wurde die Gebühr von 90 Euro als „Parking“ abgebucht. Als das Fahrzeug im Terminal abgegeben wurde, sei nicht erkennbar gewesen, dass es sich bei den Personen, die das Fahrzeug in Empfang genommen haben, nicht um Mitarbeiter des Kreuzfahrtunternehmens gehandelt hat. Zudem habe sich die Fahrzeugübergabe in einem abgegrenzten Areal in unmittelbarer Nähe zum Kreuzfahrtterminal abgespielt. Aus dem Reisekatalog habe sich auch nicht ergeben, dass ein eigener Mietvertrag mit dem örtlichen Parkhausbetreiber abgeschlossen wird. Bei der Rückgabe des Fahrzeugs sei der Fahrzeugschlüssel vom Personal des Kreuzfahrtunternehmens übergeben worden. Ein Mitarbeiter habe sogar gegenüber dem Sohn der Klägerin bestätigt, für das Parken zuständig und verantwortlich gewesen zu sein. Die Richterin kommt zu dem Schluss, dass zwischen dem Kreuzfahrtunternehmen und der Klägerin ein Verwahrungsvertrag zustande gekommen ist, aus dem das Unternehmen der Klägerin für den Schaden an ihrem BMW haftet.

Urteil des Amtsgerichts München vom 19.3.15,
Aktenzeichen 122 C 21221/14

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

(Quelle: AG München, PM 18 vom 29. Mai 15)

BGH: Einbau von Rauchwarnmeldern durch den Vermieter: Duldungspflicht des Mieters grundsätzlich auch bei vorangegangener Selbstaussstattung durch Mieter

Der Bundesgerichtshof hat zwei Urteile des Landgerichts Halle bestätigt, in denen es um die Frage ging, ob der Mieter den Einbau von Rauchwarnmeldern durch den Vermieter auch dann zu dulden hat, wenn er

die Wohnung zuvor schon selbst mit von ihm ausgewählten Rauchwarnmeldern ausgestattet hat.

In beiden Fällen hatte die Vermieterin - in einem Fall eine Wohnungsgesellschaft, im anderen Fall eine Wohnungsbaugenossenschaft - beschlossen, den eigenen Wohnungsbestand einheitlich mit Rauchwarnmeldern auszustatten und warten zu lassen. In beiden Fällen hatten die beklagten Mieter den Einbau mit Hinweis darauf abgelehnt, dass sie bereits eigene Rauchwarnmelder angebracht hätten.

Der unter anderem für das Wohnraummietrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass die von den Vermietern beabsichtigten Maßnahmen bauliche Veränderungen sind, die zu einer nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswerts und einer dauerhaften Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse im Sinne von § 555b Nr. 4 und 5 BGB* führen und deshalb von den Mietern zu dulden sind. Dadurch, dass der Einbau und die spätere Wartung der Rauchwarnmelder für das gesamte Gebäude "in einer Hand" sind, wird ein hohes Maß an Sicherheit gewährleistet, das zu einer nachhaltigen Verbesserung auch im Vergleich zu einem Zustand führt, der bereits durch den Einbau der vom Mieter selbst ausgewählten Rauchwarnmeldern erreicht ist.

Darüber hinaus ergibt sich die Duldungspflicht der beklagten Mieter auch daraus, dass den Klägerinnen der Einbau von Rauchwarnmeldern durch eine gesetzliche Verpflichtung (§ 47 Abs. 4 BauO LSA**) auferlegt ist und somit aufgrund von Umständen durchzuführen ist, die von ihnen nicht zu vertreten sind (§ 555b Nr. 6 BGB*).

* § 555b BGB Modernisierungsmaßnahmen

Modernisierungsmaßnahmen sind bauliche Veränderungen, [...]

4. durch die der Gebrauchswert der Mietsache nachhaltig erhöht wird,

5. durch die die allgemeinen Wohnverhältnisse auf Dauer verbessert werden,

6. die auf Grund von Umständen durchgeführt werden, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, und die keine Erhaltungsmaßnahmen nach § 555a sind, [...]

** § 47 Abs. 4 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)

In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Die Rauchwarnmelder sind auf Verlangen für Menschen mit nachgewiesener Gehörlosigkeit mit optischen Signalen auszustatten. Bestehende Wohnungen sind bis zum 31. Dezember 2015 dementsprechend auszustatten.

Urteil vom 17. Juni 2015 – VIII ZR 216/14

Urteil vom 17. Juni 2015 – VIII ZR 290/14

Vorinstanzen:

LG Halle - Urteil vom 30. Juni 2014 (3 S 11/14)

AG Halle (Saale) - Urteil vom 28. Januar 2014 (97 C 2551/13)

und

LG Halle - Urteil vom 22. September 2014 (3 S 25/14)

AG Zeitz - Urteil vom 25. März 2014 (4 C 419/13)

(Quelle: BGH, PM Nr. 097/2015 vom 17.06.2015)



HOUBEN ALTBAU-VERWALTUNG
Leopoldstr. 18 80802 München (089) 29 19 00-50 www.houben.ag

**Wir verwalten Ihr
Altbau-Mehrfamilienhaus
in München!**

Wir sind eine Miethausverwaltung, spezialisiert auf Altbaugebäude im Stadtgebiet München. Angeschlossen an eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand, verwalten wir auch Ihre Immobilie mit der Brille des Eigentümers!

HOUBEN
Houben Altbau-Verwaltung e.K. gehört zur UNTERNEHMENSGRUPPE

BGH: Entgelt für Schwarzarbeit wird auch bei Mängeln nicht zurückgezahlt

Der u.a. für das Bauvertragsrecht zuständige VII. Zivilsenat hat am 11. Juni 2015 entschieden, dass dann, wenn ein Werkvertrag wegen Verstoßes gegen das Verbot des § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG* vom 23. Juli 2004 nichtig ist, dem Besteller, der den Werklohn bereits gezahlt hat, gegen den Unternehmer auch dann kein Rückzahlungsanspruch unter dem Gesichtspunkt einer ungerechtfertigten Bereicherung zusteht, wenn die Werkleistung mangelhaft ist.

Der Kläger beauftragte den Beklagten 2007 mit der Ausführung von Dachausbauarbeiten. Vereinbart wurde ein Werklohn von 10.000 € ohne Umsatzsteuer. Der Beklagte führte die Arbeiten aus und stellte eine Rechnung ohne Steuerausweis. Der Kläger zahlte den geforderten Betrag. Mit der Klage begehrt er jetzt Rückzahlung von 8.300 € wegen Mängeln der Werkleistung.

Das Oberlandesgericht hat der Klage insoweit stattgegeben. Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat die Entscheidung des Oberlandesgerichts abgeändert und die Klage abgewiesen.

Der Beklagte hat bewusst gegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG verstoßen, indem er mit dem Kläger, der dies auch zu seinem Vorteil ausgenutzt hat, vereinbart, dass für den Werklohn keine Rechnung mit Steuerausweis gestellt und keine Umsatzsteuer gezahlt werden sollte.

Der Bundesgerichtshof hat bereits entschieden, dass in solchen Fällen weder Mängelansprüche des Bestellers noch Zahlungsansprüche des Werkunternehmers bestehen (BGH, Urteile vom 1. August 2013 – VII ZR 6/13 und vom 10. April 2014 – VII ZR 241/13, vgl. Pressemitteilungen vom 1. August 2013 und vom 10. April 2014).

Dem Kläger (Besteller) steht auch kein Anspruch auf Ausgleich der Bereicherung des Beklagten (Unternehmers) zu, die darin besteht, dass er für die mangelhafte Werkleistung zu viel bezahlt hat. Zwar kann ein Besteller, der aufgrund eines nichtigen Vertrags Leistungen erbracht hat, von dem Unternehmer grundsätzlich die Herausgabe dieser Leistungen verlangen. Dies gilt jedoch gem. § 817 Satz 2 BGB** nicht, wenn der Besteller mit seiner Leistung gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hat. Das ist hier der Fall. Entsprechend der Zielsetzung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, die Schwarzarbeit zu verhindern, verstößt nicht nur die vertragliche Vereinbarung der Parteien gegen ein gesetzliches Verbot, sondern auch die in Ausführung dieser Vereinbarung erfolgende Leistung, somit auch die Zahlung.

Fortsetzung S. 14

Der Anwendung des § 817 Satz 2 BGB stehen die Grundsätze von Treu und Glauben nicht entgegen. Die Durchsetzung der vom Gesetzgeber mit dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz verfolgten Ziele, die Schwarzarbeit effektiv einzudämmen, erfordert eine strikte Anwendung dieser Vorschrift. Insoweit ist eine andere Sicht geboten, als sie vom Senat noch zum Bereicherungsanspruch nach einer Schwarzarbeiterleistung vertreten wurde, die nach der alten Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zu beurteilen war (BGH, Urteil vom 31. Mai 1990 – VII ZR 336/89).

Urteil vom 11. Juni 2015 – VII ZR 216/14

LG Verden – Urteil vom 14. März 2014 – 8 O 3/11

OLG Celle – Urteil vom 28. August 2014 – 6 U 49/14

**§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz*

Schwarzarbeit leistet, wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei als Steuerpflichtiger seine sich aufgrund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt.

14 | **§ 817 BGB

War der Zweck einer Leistung in der Art bestimmt, dass der Empfänger durch die Annahme gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen hat, so ist der Empfänger zur Herausgabe verpflichtet. Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn dem Leistenden gleichfalls ein solcher Verstoß zur Last fällt, es sei denn, dass die Leistung in der Ein- gehung einer Verbindlichkeit bestand; das zur Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit Geleistete kann nicht mehr zurückgefordert werden.

(Quelle: BGH, PM Nr. 095/2015 vom 15.06.2015)

BAG: Kürzung des Erholungsurlaubs wegen Elternzeit

Nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann der Arbeitgeber den Erholungsurlaub wegen Elternzeit nicht mehr kürzen. Die Regelung in § 17 Abs. 1 Satz 1 BEEG, wonach der Arbeitgeber den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin für das Urlaubsjahr zusteht, für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel kürzen kann, setzt voraus, dass der Anspruch auf Erholungsurlaub noch besteht. Daran fehlt es, wenn das Arbeitsverhältnis beendet ist und der Arbeitnehmer Anspruch auf Urlaubsabgeltung hat. Die bisherige Rechtsprechung zur Kürzungsbefugnis des Arbeitgebers auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beruhte auf der vom Senat vollständig aufgegebenen Surrogatstheorie. Nach der neueren Rechtsprechung des Senats ist der Anspruch auf Urlaubsabgeltung nicht mehr Surrogat des Urlaubsanspruchs, sondern ein reiner Geldanspruch. Dieser verdankt seine Entstehung zwar urlaubsrechtlichen Vorschriften. Ist der Abgeltungsanspruch entstanden, bildet er jedoch einen Teil des Vermögens des Arbeitnehmers und unterscheidet sich in rechtlicher Hinsicht nicht von anderen Zahlungsansprüchen des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber.

Die Klägerin war ab April 2007 gegen eine monatliche Bruttovergütung von zuletzt 2.000,00 Euro im Seniorenheim der Beklagten als Ergotherapeutin beschäftigt. Bei einer Fünftageswoche standen ihr im Kalenderjahr 36 Urlaubstage zu. Die Klägerin befand sich nach der Geburt ihres Sohnes im Dezember 2010 ab Mitte Februar 2011 bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit Ablauf des 15. Mai 2012 in Elternzeit. Mit Anwaltsschreiben vom 24. Mai 2012 verlangte sie von der Beklagten ohne Erfolg die Abrechnung und Abgeltung ihrer Urlaubsansprüche aus den Jahren 2010 bis 2012. Im September 2012 erklärte die Beklagte die Kürzung des Erholungsurlaubs der Klägerin wegen der Elternzeit.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Klägerin das Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert, die nachträgliche Kürzung des Erholungsurlaubs der Klägerin für unwirksam erachtet und dieser deshalb Urlaubsabgeltung iHv. 3.822,00 Euro brutto zugesprochen.

Die Revision der Beklagten hatte vor dem Neunten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Die Beklagte konnte nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 15. Mai 2012 mit ihrer Kürzungserklärung im September 2012 den Anspruch der Klägerin auf Erholungsurlaub wegen der Elternzeit nicht mehr verringern. Auf die Beantwortung der vom Landesarbeitsgericht bejahten Frage, ob die in § 17 Abs. 1 Satz 1 BEEG geregelte Kürzungsbefugnis des Arbeitgebers mit dem Unionsrecht vereinbar ist, kam es nicht an.

BAG Urteil vom 19. Mai 2015 - 9 AZR 725/13 -

Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Hamm

Urteil vom 27. Juni 2013 - 16 Sa 51/13 -

(Quelle: Bundesarbeitsgericht, Pressemitteilung Nr. 31/15)

BFH: Minderheitsbeteiligung an Komplementär-GmbH kein notwendiges Sonderbetriebsvermögen

Mit Urteil vom 16. April 2015 hat der IV. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) entschieden, dass eine Minderheitsbeteiligung des Kommanditisten an der Komplementär-GmbH von weniger als 10 % nicht zu seinem notwendigen Sonderbetriebsvermögen bei der Kommanditgesellschaft (KG) gehört.

In dem Urteilsfall hatte ein Kommanditist seine Beteiligung an einer GmbH & Co. KG veräußert, und zwar sowohl seinen Kommanditanteil als auch den Anteil an der Komplementär-GmbH. An beiden Gesellschaften war er mit jeweils 5 % beteiligt. Das Finanzamt war der Meinung, der Gewinn aus der Veräußerung des GmbH-Anteils sei in den Veräußerungsgewinn des KG-Anteils einzubeziehen, obwohl der Gesellschafter seinen GmbH-Anteil als Privatvermögen behandelt hatte.

Der BFH gab der Klage statt und nahm den Fall zum Anlass, seine bisherige Rechtsprechung zu präzisieren und den Umfang des sogenannten Sonderbetriebsvermögens II einzuengen. Dabei handelt es sich um Wirtschaftsgüter, die der Beteiligung des Gesellschafters an der Personengesellschaft dienen und die deshalb dem Betriebsvermögen zugeordnet werden.

Nach den jetzt aufgestellten Grundsätzen ist die Beteiligung des Kommanditisten an der Komplementär-GmbH nur dann dem Sonderbetriebsvermögen II zuzuordnen, wenn er als grundsätzlich nicht an der Geschäftsführung beteiligter Gesellschafter auf Grund der Beteiligung an der geschäftsführenden Komplementär-GmbH mittelbar Einfluss auf die Geschäftsführung der Personengesellschaft erhält. Daran fehlt es nach Meinung des BFH jedenfalls dann, wenn der Kommanditist weniger als 10 % der Geschäftsanteile der Komplementär-GmbH hält. Eine derartige Minderheitsbeteiligung lag im Urteilsfall vor, sie war daher dem Privatvermögen des Kommanditisten zuzuordnen. Dabei spielte es nach Auffassung des BFH auch keine Rolle, dass die GmbH in erheblichem Umfang an dem Gewinn der Mitunternehmerschaft beteiligt war.

Offengelassen hat der BFH, ob eine Zuordnung der Geschäftsanteile zum Sonderbetriebsvermögen II geboten ist, wenn die Beteiligung 10-25 % beträgt, weil einem so beteiligten Gesellschafter gewisse Minderheitenrechte zustehen, oder ob von einer Einflussnahme (wenn überhaupt) erst bei einer Beteiligung von mehr als 25 % (sog. Sperrminorität) die Rede sein kann.

BFH Urteil vom 16.04.15 IV R 1/12

(Quelle: BFH; PM 43/15 vom 17.06.2015)



Münchener Ausbildung zum
Wirtschaftsmediator

Eidenmüller Hacke Engel

Jetzt anmelden zur Mediationsausbildung im Herbst/Winter 2015

Wir stehen hinter der Ausbildung

Professor Dr. Horst Eidenmüller, LL.M. (Cambr.)



Inhaber des Lehrstuhls für Handelsrecht an der University of Oxford; Co-Direktor des Munich Center for Dispute Resolution (MuCDR); Mitglied zahlreicher Expertengremien im Bereich Mediation und Schiedsverfahren.

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hacke



Partner im Düsseldorfer Büro der Sozietät Zwanzig Hacke Meilke & Partner; Co-Direktor des Munich Center for Dispute Resolution (MuCDR) und Lehrbeauftragter an der LMU München.

Rechtsanwalt Dr. Martin Engel, LL.M. (Stanford)



Habilitand am Institut für Internationales Recht der LMU München mit Forschungsschwerpunkten im Verbraucherrecht, im Zivilverfahrensrecht, im Anwaltsrecht und in der ökonomischen Theorie des Rechts.

Ziele der Ausbildung

Wir befähigen Sie zur selbständigen Leitung von Mediationsverfahren in Wirtschaftskonflikten. Wir vermitteln das erforderliche Handwerkszeug für die Tätigkeit als Mediator auf einem soliden systematischen Fundament. Auch für Ihren sonstigen Umgang mit Verhandlungen und wirtschaftlichen Konflikten bieten wir zahlreiche Hilfestellungen. Der Schwerpunkt der Ausbildung liegt auf den praktischen Einheiten mit zahlreichen Simulationen und Übungen sowie konkretem und individuellem Feedback durch die Trainer.

Aufbau der Ausbildung

Modul I: Online-Vorlesung Alternative Streitbeilegung
Modul II: Verhandlungsmanagement
Modul III: Idealtypische Wirtschaftsmediation
Modul IV: Fortgeschrittene Wirtschaftsmediation

Termine der Präsenzmodule

9. - 11. Oktober 2015

19. - 22. November 2015

10. - 13. Dezember 2015

in Schloss Hohenkammer (Nähe Flughafen München)

Weitere Informationen und Anmeldung
www.mediatorenausbildung.org

BGH: Zum Anspruch auf Ausgleichszahlung bei Vorverlegung eines Fluges

Die Kläger begehren Ausgleichszahlungen in Höhe von jeweils 400 € nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. c* i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b** der Fluggastrechteverordnung (Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen).

Die Kläger buchten bei dem beklagten Luftverkehrsunternehmen Flüge von Düsseldorf nach Fuerteventura und zurück. Der Rückflug sollte am 5. November 2012 um 17.25 Uhr durchgeführt werden. Am 2. November 2012 informierte die Beklagte die Kläger, dass der Flug auf 8.30 Uhr vorverlegt worden sei. Die Kläger sind der Auffassung, die Vorverlegung des Fluges um etwa 9 Stunden begründe eine Verpflichtung der Beklagten zur Ausgleichszahlung, weil die Flugzeitänderung eine Annullierung gewesen sei, zumindest aber einer deutlichen Verspätung im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union gleichgestellt werden müsse.

Die Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das Landgericht hat angenommen, eine Vorverlegung eines Fluges sei keine Annullierung gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. c* i.V.m. Art. 2 Buchst. I*** der Fluggastrechteverordnung. Die Voraussetzungen einer analogen Anwendung der Vorschriften wie im Falle der großen Verspätung eines Fluges lägen nicht vor.

In der Revisionsverhandlung hat der für das Reise- und Personenbeförderungsrecht zuständige X. Zivilsenat den Sachverhalt vorläufig wie folgt bewertet: Jedenfalls in einer mehr als geringfügigen Vorverlegung eines geplanten Fluges durch das Luftverkehrsunternehmen liegt eine – mit dem Angebot einer anderweitigen Beförderung verbundene – Annullierung des Fluges, die einen Ausgleichsanspruch nach Art. 7 Abs. 1 der Fluggastrechteverordnung begründen kann. Für eine Annullierung ist kennzeichnend, dass das Luftverkehrsunternehmen seine ursprüngliche Flugplanung endgültig aufgibt, auch wenn die Passagiere auf einen anderen Flug verlegt werden. Dies ist durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH, Urteil vom 19. November 2009 - C-402/07, Slg. 2009, I-10923 = NJW 2010, 43 = RRA 2009, 282 - Sturgeon/Condor; Urteil vom 13. Oktober 2011 - C-83/10, Slg. 2011, I-9488 = NJW 2011, 3776 = RRA 2011, 282 - Sousa Rodríguez/Air France) geklärt, die zur Abgrenzung des Tatbestands der Annullierung vom Tatbestand der großen Verspätung entwickelt worden ist. Die ursprüngliche Flugplanung wird auch dann aufgegeben, wenn ein Flug – wie im Streitfall – um mehrere Stunden "vorverlegt" wird.

Nach Schluss der mündlichen Verhandlung hat die Beklagte den gegen sie geltend gemachten Anspruch anerkannt. Auf Antrag der Kläger hat der Bundesgerichtshof die Beklagte danach im Wege des Anerkenntnisurteils zur Zahlung verurteilt.

Anerkenntnisurteil vom 9. Juni 2015 – X ZR 59/14

Vorinstanzen:

AG Hannover – Urteil vom 3. Dezember 2013 – 561 C 3773/13

LG Hannover – Urteil vom 4. Juni 2014 – 6 S 4/14

* Art. 5 Abs. 1 Buchst. c Fluggastrechteverordnung

Bei Annullierung eines Fluges werden den betroffenen Fluggästen

... vom ausführenden Luftfahrtunternehmen ein Anspruch auf Ausgleichsleistungen gemäß Artikel 7 eingeräumt, es sei denn,

i) sie werden über die Annullierung mindestens zwei Wochen vor der planmäßigen Abflugzeit unterrichtet, oder

ii) sie werden über die Annullierung in einem Zeitraum zwischen zwei Wochen und sieben Tagen vor der planmäßigen Abflugzeit unterrichtet und erhalten ein Angebot zur anderweitigen Beförderung, das es ihnen ermöglicht, nicht mehr als zwei Stunden vor der planmäßigen Abflugzeit abzufiegen und ihr Endziel höchstens vier Stunden nach der planmäßigen Ankunftszeit zu erreichen, oder

iii) sie werden über die Annullierung weniger als sieben Tage vor der planmäßigen Abflugzeit unterrichtet und erhalten ein Angebot zur anderweitigen Beförderung, das es ihnen ermöglicht, nicht mehr als eine Stunde vor der planmäßigen Abflugzeit abzufiegen und ihr Endziel höchstens zwei Stunden nach der planmäßigen Ankunftszeit zu erreichen.

** Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b Fluggastrechteverordnung

Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so erhalten die Fluggäste Ausgleichszahlungen in folgender Höhe

... 400 € bei allen innergemeinschaftlichen Flügen über eine Entfernung von mehr als 1500 km und bei allen anderen Flügen über eine Entfernung zwischen 1500 und 3500 km, ...

*** Art. 2 Buchst. I Fluggastrechteverordnung

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck ...

"Annullierung" die Nichtdurchführung eines geplanten Fluges, für den zumindest ein Platz reserviert war.

**** Art. 3 Fluggastrechteverordnung

(1) Diese Verordnung gilt ...

(2) Absatz 1 gilt unter der Bedingung, dass die Fluggäste

a) über eine bestätigte Buchung für den betreffenden Flug verfügen ...

(Quelle: BGH, PM Nr. 089/2015 vom 09.06.2015)

BFH: Abzug von Kinderbetreuungskosten für geringfügig beschäftigte Betreuungsperson nur bei Zahlung auf Empfängerkonto

Der III. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat mit Urteil vom 18. Dezember 2014 III R 63/13 entschieden, dass die Kosten für die Betreuung eines zum Haushalt der Eltern gehörenden Kindes nur dann steuerlich berücksichtigt werden können, wenn die Zahlungen nicht in bar, sondern auf ein Konto der Betreuungsperson erbracht wurden. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuungsperson im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses angestellt ist.

Die verheirateten Kläger waren in den Streitjahren 2009 und 2010 beide berufstätig. Zur Betreuung ihres dreijährigen Sohnes beschäftigten sie für ein monatliches Gehalt von 300 € eine Teilzeitkraft. Das Gehalt wurde jeweils in bar ausbezahlt. In ihren Einkommensteuererklärungen für 2009 und 2010 beantragten die Kläger den Abzug von jeweils 2/3 der Aufwendungen (3.600 €), mithin eines Betrages von 2.400 € für jedes Streitjahr. Das Finanzamt (FA) lehnte die Anerkennung dieser Aufwendungen mit der Begründung ab, dass der in den Streitjahren geltende § 9c Abs. 3 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) eine Zahlung auf das Konto des Empfängers voraussetze.

mandatsorientiert: Praxis-Know-how in 3,5 bis 5,5 Stunden

Kompakt- und Intensivseminare 2015/I: Juli bis September

Juli

■ <i>Dipl. Rpflin Karin Scheungrab</i>	
14.07. Power-Workshop Zwangsvollstreckung 2015	7
■ <i>Dipl. Rpflin Karin Scheungrab</i>	
15.07. RVG aktuell 2015	8
■ <i>RA Dr. Mark Lembke, LL.M.</i>	
16.07. Arbeitsrechtliche Neuerungen durch die GroKo	6
Wiederholung:	
■ <i>VRiLG Hubert Fleindl</i>	
23.07. Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht – Erste Infos zum Münchener Mietspiegel 2015	5
■ <i>Prof. Dr. Christian Alexander</i>	
24.07. Die geplante UWG-Novelle – Änderungen und Auswirkungen für die Rechtspraxis	4

**Erste Termine
2. Halbjahr 2015**

■ <i>RA Dr. Mark Lembke, LL.M.</i>	
24.09. Die Gestaltung vertraglicher Klauseln zum Arbeitsentgelt	6
Wiederholung:	
■ <i>RA Dr. Jürgen Brand</i>	
25.09. Scheinselbstständigkeit und andere aktuelle Probleme im Sozialversicherungsrecht	2
Wiederholung:	
■ <i>RA Dr. Reinhard Lutz</i>	
30.09. Einstweilige Verfügung im Gesellschafterstreit	3
Wiederholung:	
■ <i>Dipl. Rpflin Karin Scheungrab</i>	
01.10. Power-Workshop Zwangsvollstreckung 2015	7

Inhalt

Sozialrecht	2
Unternehmensrechtliche Beratung	3
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	4
Immobilien	
<i>Miet-, Bau- und Vergaberecht</i>	5
Arbeitsrecht	6
Mitarbeiter - Seminare	7
Veranstaltungsort und Preise	8
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	9
Anmeldeformular	10

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Preise Scheungrab-Seminare:

wie oben, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München

Wegbeschreibung → Seite 9



Sozialrecht

RA Dr. Jürgen Brand, Hagen, Präsident des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen a.D.

Intensiv-Seminar

Scheinselbstständigkeit und andere aktuelle Probleme im Sozialversicherungsrecht

Wiederholung: 25.09.2015: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA SozialR, wahlweise FA ArbR

Die Zahl von Verfahren, in denen um Beitragsnachentrichtungen in nicht unbeträchtlicher Höhe wegen Scheinselbstständigkeit gestritten wird, ist nahezu explosionsartig in allen Branchen angestiegen. Das Problem in diesen Fällen ist stets die Abgrenzung der abhängigen Beschäftigung von der selbstständigen Tätigkeit. Die Lösung dieser Fälle ist schwierig, weil die Gesetzeslage dürftig und die Rechtsprechung zum Teil verwirrend ist.

Das Seminar versucht, in dieses Dickicht Licht und Strukturen zu bringen. Neben der Problematik der Scheinselbstständigkeit wird die Stellung von geschäftsführenden Gesellschaftern in Familiengesellschaften nach der neueren Rechtsprechung des BSG sowie mögliche Gegenstrategien und die weitgehend unbekanntere Versicherungs- und Beitragspflicht von Selbstständigen im Rentenrecht behandelt.

- I. Statusfragen bei Scheinselbstständigkeit
 1. Die Gesetzeslage
 2. Die Rechtsprechung
 - a. Bisherige Rechtsprechung
 - b. Neuere Rechtsprechung in den unterschiedlichen Fallgruppen (Honorarärzte, Familienhelfer, Fahrer, Promoter, IT-Spezialisten, Masseure, Kameralente u.v.a.)
- II. Statusfragen bei Geschäftsführern und Gesellschaftern von Familiengesellschaften
 - Stimmrechtsvereinbarungen als Abgrenzungskriterium
- III. Versicherungs- und Beitragspflicht von Selbstständigen im Rentenversicherungsrecht
- IV. Aktuelle Probleme

RA Dr. Jürgen Brand

- bis 2010 Präsident des Landessozialgerichts NRW und Vorsitzender des 1. Senats
- bis 2013 Richter am Verfassungsgerichtshof des Landes NRW
- Rechtsanwalt u. Gründer der Anwaltskanzlei Dr. Jürgen Brand, die bundesweit bei sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen berät und vertritt
- langjähriger Referent in der anwaltlichen Fortbildung
- zahlreiche Veröffentlichungen als Autor, Miterausgeber und -autor im Sozialrecht, u.a. im GmbH-Handbuch (Dr. Otto Schmidt Verlag), Kommentar zum SGB III, Praxis des Sozialrechts (beide C.H. Beck Verlag), Fachanwalts-handbuch Arbeitsrecht (ZAP Verlag), Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz (Dt. Anwalt Verlag) u.a.
- Miterausgeber der Neuen Zeitschrift für Sozialrecht (NZS)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Unternehmensrechtliche Beratung

→ Brand, Scheinselbstständigkeit und andere aktuelle Probleme im Sozialversicherungsrecht: Seite 2

→ Lebke, Die Gestaltung vertraglicher Klauseln zum Arbeitsentgelt: Seite 6

RA Dr. Reinhard Lutz, (LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH, München)

Einstweilige Verfügung im Gesellschafterstreit

Wiederholung: 30.09.2015: 14:00 bis ca. 17:45 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Handels- u. GesR

1. Wesentliche Verfahrensfragen

- Überblick
- Zuständiges Gericht, Instanzenzug
- Parteien des Verfügungsverfahrens

2. Vollziehung der e.V.

- Besonderheiten der Unterlassungsverfügung
- Anforderungen an die Parteizustellung
- Frist

3. e.V. bei Streit um das Geschäftsführeramt

- Vorläufige Entziehung der Geschäftsführung
- Sicherung der Geschäftsführungsbefugnisse

4. Einflussnahme auf die Beschlussfassung

- Durchsetzung einer Stimmabgabe
- Abwehr einer Stimmabgabe
- Weitere Rechtsschutzmöglichkeiten

5. Weitere typische Anwendungsfälle der e.V. im Gesellschafterstreit

- Unterbindung der Teilnahme von Beratern an Versammlungen
- Registereintragung; Gesellschafterliste
- Sicherung von Mitgliedschaftsrechten nach Ausschluss
- Unterlassung rechtswidriger Geschäftsführung; Unterbindung sonstiger GF-Maßnahmen
- Weitere Anwendungsbeispiele

Das Seminar gibt einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung.

Zu den verschiedenen Verfügungsanträgen werden jeweils Muster vorgeschlagen.

RA Dr. Reinhard Lutz

- Gründungspartner der LUTZ | ABEL Rechtsanwalts GmbH
- ausgewiesener Praktiker und einer der führenden Gesellschaftsrechtler in München
- Autor von „Der Gesellschafterstreit in der GbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG und GmbH“ Verlag C.H. Beck, 3. Aufl. 2013
- Autor zahlreicher Fachbeiträge
- Mitglied u.a. bei VGR Wissenschaftliche Vereinigung für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht und der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.

Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz

Prof. Dr. Christian Alexander, Universität Jena

Intensiv-Seminar

Die geplante UWG-Novelle – Änderungen und Auswirkungen für die Rechtspraxis

24.07.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für EA GewRS

Die Bundesregierung beabsichtigt eine **Änderung des UWG**, die das **Lauterkeitsrecht** noch stärker an die Vorgaben der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken im Binnenmarkt anpassen soll. Im Herbst 2014 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hierzu den Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vorgelegt (abgedruckt in WRP 2014, 1373 ff.).

Den Anlass für das Gesetzesvorhaben bilden Umsetzungsdefizite im deutschen Recht. Der Entwurf sieht weitreichende Änderungen des materiellen Lauterkeitsrechts vor. Es ist zu erwarten, dass im Laufe des Jahres 2015 das Gesetzgebungsverfahren in Gang gesetzt wird.

In dem Seminar werden zunächst die europarechtlichen Grundlagen und die aktuelle Rechtsprechung des EuGH zur Richtlinie 2005/29/EG vorgestellt. Darüber hinaus wird das Gesetzesvorhaben erläutert und es wird gezeigt, welche Auswirkungen die geplante Neuregelung für die Praxis haben wird:

1. **Vorgaben der Richtlinie 2005/29/EG und derzeit bestehende Umsetzungsdefizite im deutschen Recht**
2. **Aktuelle Rechtsprechung des EuGH zur Richtlinie 2005/29/EG**
3. **Stand des Gesetzesvorhabens**
4. **Geplante Neuregelungen im Einzelnen**
 - a) **Regelungssystematik und Grundlagen**
 - b) **Aggressive Geschäftspraktiken**
 - c) **Irreführung und Vorenthalten wesentlicher Informationen**
 - d) **Weitere Änderungen**

Prof. Dr. Christian Alexander

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- Tätigkeitsschwerpunkte: Europäisches und deutsches Recht gegen unlauteren Wettbewerb; Kartellrecht; Medienrecht
- Langjähriger Dozent im Fachanwaltslehrgang Gewerblicher Rechtsschutz sowie in der Fortbildung für Fachanwälte
- Zahlreiche Veröffentlichungen im Lauterkeitsrecht, insbesondere Mitarbeit an der Neuauflage des Münchener Kommentars zum Lauterkeitsrecht

Teilnahmegebühr (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Immobilien

VRiLG Hubert Fleindl, Landgericht München I

Intensiv-Seminar

Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht – Erste Infos zum Münchener Mietspiegel 2015

Wiederholung: 23.07.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet u. WEG

Erörtert werden aktuelle Tendenzen der Rechtsprechung im Wohnraummietrecht unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen des für Wohnraummietssachen zuständigen VIII. Zivilsenats des BGH.

Der Referent zeigt hierbei auch die Konsequenzen der BGH-Urteile für die Rechtsprechung der Münchener Instanzgerichte auf und weist auf die tatsächlichen und rechtlichen Folgen für den angespannten Münchener Mietmarkt hin. Darüber hinaus gibt der Referent als Vorsitzender Richter der 14. Zivilkammer des Landgerichts München I erste Hinweise zum neu erschienenen Münchener Mietspiegel 2015. Je nach Stand des Gesetzgebungsverfahrens erörtert der Referent auch die geplanten Änderungen durch das Mietrechtsnovellierungsgesetzes und die Auswirkungen der „Mietpreisbremse“ auf den Münchener Mietmarkt.

I. Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung in Wohnraummietssachen

1. Vertragsschluss und Parteien des Mietvertrags
2. Mieterhöhungen im Wohnraummietverhältnis
 - a. Mieterhöhungen nach §§ 558 ff. BGB
 - b. Staffel- und Indexmiete
 - c. Modernisierungsmieterhöhungen
3. Mietmängel, Betriebskosten und Schönheitsreparaturen

4. Verjährungsfragen
5. Beendigung des Mietverhältnisses
 - a. Zahlungsverzug
 - b. Kündigung wegen Pflichtverletzung
 - c. Eigenbedarf
 - d. Verwertungskündigung
6. Mietprozess und Räumungsvollstreckung

II. Mietspiegel für München 2015

1. Mietspiegel 2015: Die wesentlichen Neuerungen
2. Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich des Mietspiegels
3. Vermutungswirkung des § 558b Abs. 3 BGB
4. Voraussetzungen für ein formwirksames Mieterhöhungsverlangen
5. Zu- und Abschlagskriterien
6. Ökologischer Mietspiegel
7. Begründeter und freier Spannenanteil
8. Konsequenzen für bereits laufende Mieterhöhungsverfahren

III. Mietrechtsnovellierungsgesetz

1. Überblick über die geplanten Änderungen, insbesondere die „Mietpreisbremse“
2. Auswirkungen auf die anwaltliche Beratung bei der Vertragsgestaltung

VRiLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am Landgericht München I
- Mitautor des Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht
- Mitautor des Beck'schen Online-Kommentars Mietrecht (MietOK)
- Mitautor des Nomos Kommentar zum BGB (NK-BGB)
- Mitautor des Beck'schen Online Großkommentars zum BGB (BeckOGK BGB)
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht
- Referent des Deutschen Mietgerichtstags

Teilnahmegebühr (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 9

Arbeitsrecht

RA Dr. Mark Lembke, LL.M. (Cornell), FA für ArbR, Attorney-at-Law (New York), Frankfurt am Main

Intensiv-Seminar

Arbeitsrechtliche Neuerungen durch die GroKo

16.07.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA ArbR

Das Seminar behandelt die neuen arbeitsrechtlichen Gesetze, welche die Große Koalition (GroKo) in der 18. Legislaturperiode schon erlassen hat bzw. noch erlassen wird. Die Auswirkungen der gesetzlichen Neuregelungen auf die tägliche Praxis werden dargestellt und besprochen.

Im Einzelnen sind u.a. folgende Themen Gegenstand des Seminars:

1. **Das Mindestlohngesetz (MiLoG) und seine Auswirkungen auf die arbeitsrechtliche Praxis**
2. **Sonstige Änderungen durch das Tarifautonomiestärkungsgesetz**
 - Ausdehnung des AEntG
 - Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung (§ 5 TVG)
 - Änderungen im ArbZG

3. **Neuigkeiten beim Zahlungsverzug des Arbeitgebers**
 - *Beitreibungskostenpauschale (§ 288 Abs. 5 BGB)*
 - *Verbot eines Fälligkeitstermins später als 30 Tage nach Arbeitsleistung (§ 308 Nr. 1a BGB)*
4. **Rente mit 63 und "Altersbefristung" nach § 41 Satz 3 SGB VI**
5. **Vereinbarkeit von Familie und Beruf**
 - *Änderung des Familienpflegezeitgesetzes*
 - *Änderung des Pflegezeitgesetzes*
 - *Flexibilisierung der Elternzeit und Elterngeld Plus*
6. **Frauen-/Geschlechterquote für Aufsichtsräte und Führungspositionen**
7. **Das geplante Tarifeinheitsgesetz**
8. **Gesetzesvorhaben zu Arbeitnehmerüberlassung und Werkverträgen**

RA Dr. Mark Lembke, LL.M.

- *Partner bei GREENFORT in Frankfurt am Main*
- *berät in- und ausländische Unternehmen in allen Fragen des Individual- und Kollektivarbeitsrechts, bei Umstrukturierungen und Transaktionen*
- *Lehrbeauftragter der Universität Heidelberg*
- *Beirat der Zeitschrift Betriebs-Berater (BB), Mitglied des Herausgeberbeirats der Zeitschrift Fachanwalt Arbeitsrecht (FA)*
- *Autor zahlreicher Aufsätze, Kommentare und Bücher zum individuellen und kollektiven Arbeitsrecht*
- *Referent auf Tagungen, Konferenzen und Seminaren*

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

RA Dr. Mark Lembke, LL.M. (Cornell), FA für ArbR, Attorney-at-Law (New York), Frankfurt am Main

Intensiv-Seminar

Die Gestaltung vertraglicher Klauseln zum Arbeitsentgelt

24.09.2015: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA ArbR

Das Seminar bespricht die aktuelle höchstgerichtliche Rechtsprechung zu AGB-Kontrolle und arbeitsvertraglichen Klauseln hinsichtlich des Arbeitsentgelts und gibt Hinweise für die Vertragsgestaltung in der Praxis. Folgende Themen werden u.a. behandelt:

1. **Das MiLoG und seine Auswirkungen auf die arbeitsrechtliche Praxis**
2. **Grundsätze der AGB-Kontrolle arbeitsvertraglicher Regelungen**
3. **Entwicklung des Arbeitsentgeltbegriffs in der Rechtsprechung**
 - *Entgelt im engeren und weiteren Sinne*
 - *laufendes Entgelt vs. Sonderzahlungen*

- *Schutz "verdienten Arbeitsentgelts"*
- *Einordnung von Fixgehalt, Bonus, Weihnachtsgeld, Tantieme, Halteprämie, Treueprämie etc.*

4. **Rechtsprechung und Gestaltungsfragen zu Vergütungsabreden und -klauseln**
 - *Gestaltung von Grundgehalt und variabler Vergütung (§ 138 BGB, Instituts-Vergütungsverordnung etc.)*
 - *Gebaltsüberprüfungsklausel*
 - *Vergütung von Überstunden und Überstundenabgeltungsklauseln*
 - *Aktioptionen und aktienorientierte Vergütung im Konzernkontext*
 - *zielabhängiger Bonus, ermessenabhängiger Bonus*
 - *betriebliche Übung und konkludente Individualzusage*

Forts. nächste Seite

RA Dr. Mark Lembke, LL.M.

→ siehe oben

Veranstaltungsort

Eden Hotel Wolff
Arnulfstraße 4,
80335 München

→ direkt gegenüber dem Hauptbahnhof

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 10

Forts. Lembke, Die Gestaltung vertraglicher Klauseln zum Arbeitsentgelt

- Freiwilligkeitsvorbehalte bei Boni, Gratifikationen etc.
- Widerrufsvorbehalte, insbesondere in Dienstwagenregelungen
- dynamischer Verweis auf Bonusplan des Arbeitgebers

- Befristung von Entgeltbedingungen
- Bindungsklauseln (Stichtags- und Rückzahlungsklauseln)
- Veränderungsklausel
- Vorbehalt für ändernde Betriebsvereinbarungen
- Exkurs: Gestaltung arbeitsvertraglicher Ausschlussfristen

RA Dr. Mark Lembke, LL.M.

→ siehe linke Seite

Teilnahmegebühr (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Mitarbeiter - Seminare

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar**Power-Workshop Zwangsvollstreckung 2015**

Aktuelle Fragen und Antworten zur Zwangsvollstreckung – Neues zu PfÜB und GV-Auftrag

Ausgebucht: 14.07.2015: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Intensivseminar für engagierte Mitarbeiter/innen in der Vollstreckung

Wiederholung: 01.10.2015: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr ■ Intensivseminar für engagierte Mitarbeiter/innen in der Vollstreckung

1. Neues zu PfÜB und GV-Auftrag!

- Neue Formulare – neue Inhalte
- Ausfülltipps und -tricks
- GV-Auftrag standardisiert

2. Die gekonnte Titulierung ist der erste Schritt zur erfolgreichen Zwangsvollstreckung!

- Rechtssichere Formulierung der zu titulierenden Ansprüche in Mahnverfahren und Klage
- „nachgeschobene“ Feststellungsklage bezüglich der Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung
- Gebührenfragen – Gebührenantworten

3. Wechselspiel von Insolvenz und Zwangsvollstreckung: gekonnte Formulierung der Ratenzahlungsvereinbarung zur Verhinderung von Anfechtungsmöglichkeiten in einer späteren Insolvenz

- Erweiterte Auskunftspflichten der Schuldner
- Konkrete - und effiziente - Beauftragung des Gerichtsvollziehers
- Auskunftspflichten Dritter
- Durchsetzung des eigenen Fragenkatalogs
- Kostenfragen – Kostenfolgen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

- Aktuelle Entscheidungen zu aktuellen Fragen; z.B. Sperrfristen
- Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher, Thema: „Zügige Bearbeitung des Auftrags?“ oder Sachstandsanfragen ab wann?
- Sinn und Unsinn des Vollstreckungsportals

5. Effektive Lohn- und Gehaltspfändung

- Aktuelles BAG-Urteil zur Brutto-Netto-Methode und die Folgen für die tägliche Praxis
 - Umfang und Wirksamkeit der Pfändung - Konkrete Berechnung des pfändbaren und unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens
 - Berechnung und Berücksichtigung der einzelnen Lohn- und Gehaltsbestandteile
 - Haftung?!
- Drittschuldnererklärung: Inhalte – Fristen – was tun, wenn nicht?
- Rangwahrung – Rangfragen: Zusammentreffen von Abtretung und Pfändung
- Konkrete Erfolge durch konkrete Antragstellung

6. Schuldner tot – was tun?!

- Vollstreckung in den Nachlass

Die Inhalte werden entsprechend der aktuellen Rechtsprechung des BGH und der Obergerichte und anstehender Gesetzgebungsvorhaben aktualisiert.

Dipl. Rpflin Karin Scheungrab

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltshandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Intensiv-Seminar

RVG aktuell 2015

15.07.2015: 09:00 bis ca. 16:00 Uhr

■ Intensivseminar für Anwälte, Rechtsabteilungen und qualifizierte Mitarbeiter der Anwaltskanzlei

„Wer aufhört, besser werden zu wollen, hört auf, gut zu sein.“

Marie von Ebner-Eschenbach

Erworbenes Wissen muss aktuell bleiben!*Rechtsprechung und Gesetzgebung ändern sich teilweise Tag für Tag – das macht unseren Job spannend. Fortbildung muss sein, ist aber „einfach so, neben dem laufenden Tagesgeschäft“ nicht machbar....***Deshalb: Jahres-Update 2015 zum Thema Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) mit allen wichtigen Änderungen, Entwicklungen und Entscheidungen aus aktueller Rechtsprechung und Gesetzgebung.****Die Inhalte werden je nach aktuellen Fragestellungen und Entscheidungen erstellt und taggenau ergänzt!****1. Neues zur Geschäfts- und Verfahrensgebühr:**

- Argumente zur Bemessung Geschäftsgebühr
- konkrete Abgrenzung der einzelnen Gebühren und Angelegenheiten
- Taktik in Klage, Mahnverfahren und Kostenfestsetzung auf Kläger und Beklagenseite

– Abrechnung und Anrechnung bei Verfahrenstrennung und –verbindung

2. Erhöhungsgebühr bei mehreren Auftraggebern

– Wann? Aus welchem Wert? Keine Gegenstandsidentität aus dem vollen Wert – und nun?

3. Vergleich und Mehrvergleich

- z.B. bei mehreren Auftraggebern und vorheriger Geschäftsgebühr aus Teilen des Gesamtwertes
- Neuregelung der Einigungsgebühr im Rahmen der Zwangsvollstreckung Streitwert 20 % oder doch 100 %

4. Gebührenchance Terminsgebühr

– Besprechungen mit der Gegenseite über anhängige und nicht anhängige Ansprüche zur Erledigung - Entscheidungen im schriftlichen Verfahren

5. Gebühren im Verwaltungs- und Sozialrecht**6. Abrechnung im Strafrechtlichen Mandat****Dipl. Rpfli Karin Scheungrab**

- seit mehr als 25 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, Vollstreckungs- und Insolvenzrecht, Forderungs- und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Mitberausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

für DAV-Mitglieder: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort

sofern im jeweiligen Seminar nicht anders angekündigt:

Amerikahaus, Seminarraum 205, Karolinenplatz 3, 80333 München. Wegbeschreibung → Seite 9

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

– Bei Mitarbeiterseminaren zählt für Fachangestellte die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitglieds-Nr. angeben)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen: Seminarunterlagen, Getränke

Fragen, Wünsche

→ Gabriela Rocker: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Anmeldeformular: S. 10

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Wegbeschreibung zum Amerikahaus

Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U2** bis Bahnhof Königsplatz
 - Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Brienner Straße
- **S-Bahnen und U4, U5** bis Stachus
 - Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U4, U5** bis Karlsplatz/Stachus
 - Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).
 - Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

Vom Hauptbahnhof

- (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)
- **U2:** Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte. Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
 - **U4, U5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße. Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o.
 - **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße. Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.

Die MAV & schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von **MAV Münchener Anwaltverein e.V.** und **Schweitzer Sortiment, München:** Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

Die gemeinsame Arbeit konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

MAV GmbH

Karolinenplatz 3
(Amerikahaus), Zimmer 207
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Gabriela Rocker

Telefon 089. 552 633-97
eMail info@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber vom Alten Botanischen Garten)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Rebecca Schulze

Telefon 089. 55 134-170
eMail muenchen@schweitzer-online.de



MAV & schweitzer.Seminare
 Frau Gabriela Rocker
 MAV GmbH
 Karolinenplatz 3
 80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
 bitte getrennte Anmeldungen!

Kunden-Nummer:

Titel/Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV HP VII/2015

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 9) an für folgende/s Seminar/e:

Brand, Scheinselbstständigkeit und andere aktuelle Probleme ...	[2]	25.09.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Lutz, Einstweilige Verfügung im Gesellschafterstreit	[3]	30.09.15: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Alexander, Die geplante UWG-Novelle	[4]	24.07.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Fleindl, Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht	[5]	23.07.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Lembke, Arbeitsrechtliche Neuerungen durch die GroKo	[6]	16.07.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Lembke, Die Gestaltung vertraglicher Klauseln z. Arbeitsentgelt	[6]	24.09.15: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Scheungrab, RVG aktuell 2015	[7]	15.07.15: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Scheungrab, Power-Workshop Zwangsvollstreckung 2015	[8]	01.10.15: 09:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis (s. S. 8) / für Nichtmitglieder

Fortbildungsstunden

für Kompaktseminare von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre mit Unterschrift bestätigte Teilnahme 3,5 Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

für Intensivseminare von 13.00 Uhr bis 18.30 mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden werden für Ihre mit Unterschrift bestätigte Teilnahme 5 Fortbildungsstunden, für Intensivseminare von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr oder von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr 5,5 Fortbildungsstunden nach § 15 FAO ausgestellt.

Datum Unterschrift

Anders als zuvor das Finanzgericht folgte der BFH der Auffassung des FA. Der BFH hatte sich hierbei noch mit der bis einschließlich des Veranlagungszeitraums 2011 geltenden Norm des § 9c Abs. 3 Satz 3 EStG auseinanderzusetzen. Danach ist Voraussetzung für den Abzug von Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erbracht worden ist. Nach der Entscheidung des BFH beschränkt diese Vorschrift die Nachweisanforderungen nicht auf bestimmte Arten von Dienstleistungen, etwa Dienstleistungen von Unternehmern, die Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts ausstellen. Anders als bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse (z.B. Kochen, Raum- und Wäschepflege) unterscheidet das Gesetz für den Nachweis von Kinderbetreuungskosten auch nicht danach, ob diese im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses oder auf einer anderen Basis erbracht werden. Der BFH betont darüber hinaus, dass die Nachweiserfordernisse (Rechnung und Zahlung über das Konto der Betreuungsperson) Missbrauch und Schwarzarbeit vorbeugen sollen. Dies rechtfertige es, den Zahlungsfluss nur durch Kontobelege und nicht z.B. auch durch Barzahlungsquittungen oder Zeugenaussagen nachzuweisen.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2012 richtet sich der Abzug von Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG. Diese Vorschrift setzt für den Abzug der Aufwendungen ebenfalls voraus, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist.

Urteil vom 18.12.14 III R 63/13
(Quelle: BFH, PM Nr. 38 vom 03. Juni 2015)

BFH: Kindergeld für ein "beschäftigungsloses" Kind trotz selbständiger Tätigkeit

Der III. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat im Urteil (III R 9/14) entschieden, dass für ein volljähriges Kind unter 21 Jahren, das als arbeitsuchend gemeldet ist und einer selbständigen Tätigkeit nachgeht, Kindergeld beansprucht werden kann, sofern diese Tätigkeit weniger als 15 Wochenstunden umfasst.

Die Klägerin bezog im Zeitraum November 2005 bis Juli 2006 Kindergeld für ihre Tochter, die als Kosmetikerin selbständig tätig war. Als die Familienkasse hiervon erfuhr, hob sie die Festsetzung auf und forderte das Kindergeld zurück. Einspruch und Klage hatten keinen Erfolg.

Der BFH hob das angefochtene Urteil auf und verwies die Streitsache an das Finanzgericht (FG) zurück, da er nicht abschließend prüfen konnte, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Kindergeldanspruch erfüllt waren.

Für ein volljähriges Kind, das noch nicht 21 Jahre alt ist, kann Kindergeld (u.a.) dann beansprucht werden, wenn es nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und als arbeitsuchend gemeldet ist. Nach Ansicht des BFH ist der Begriff des Beschäftigungsverhältnisses sozialrechtlich zu verstehen, und zwar im Sinne von „beschäftigungslos“ nach § 119 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III a.F.; jetzt § 138 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 SGB III). Hiernach schließt die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit von weniger als 15 Wochenstunden die Beschäftigungslosigkeit nicht aus, wobei Abweichungen von geringer Dauer unberücksichtigt bleiben. Auf die Höhe der Einkünfte kommt es nicht an. Insbesondere ist die für ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis nach §§ 8, 8a Sozialgesetzbuch Viertes Buch maßgebliche Grenze von 400 € (nunmehr 450 €) ohne Bedeutung.

Da das FG weder zur Anzahl der Wochenstunden noch zu einer

etwaigen Meldung als arbeitsuchend Feststellungen getroffen hatte, wurde die Streitsache an das FG zurückverwiesen.

Urteil vom 18.12.14 III R 9/14
(Quelle: BFH, PM Nr. 34 vom 13. Mai 2015)

EUGH: Dreimonatiger Ausschluss von Sozialleistungen möglich?

Generalanwalt Wathelet hält in seinen Schlussanträgen in der Rs. C-299/14, einem Vorabentscheidungsersuchen des Landessozialgerichts NRW, einen Ausschluss von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts im Aufnahmemitgliedstaat von Leistungen der Grundsicherung nach dem deutschen SGB II für möglich. Dazu geht der Generalanwalt davon aus, dass die in Rede stehenden Leistungen nicht den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern sollen, sondern als Leistungen der Sozialhilfe i.S.v. Art. 7 Abs. 1 b) der Unionsbürgerrichtlinie (RL 2004/38/EG) einzustufen sind. Bereits in der Rechtssache Dano (C-333/13, s. EÜ 37/14) sei bestätigt worden, dass für den Aufnahmemitgliedstaat keine Verpflichtung bestehe, einem Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates oder seinen Familienangehörigen für Aufenthalte bis zu drei Monaten einen Anspruch auf Sozialleistung einzuräumen. Da die Mitgliedstaaten von Unionsbürgern den Nachweis von ausreichenden Mitteln für einen Aufenthalt von drei Monaten nicht verlangen dürften, sei es legitim, diesen nicht die Kosten für diesen Zeitraum aufzuerlegen. Anderenfalls bestünde eine Gefahr der Massenzuwanderung, die eine unangemessene Inanspruchnahme der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit nach sich ziehen könnte. Die Verbindung mit dem Aufnahmemitgliedstaat sei während dieses ersten Zeitraums aller Wahrscheinlichkeit nach eingeschränkt. Allerdings sollte der EuGH dem Landessozialgericht NRW die unionsrechtliche Einstufung der Grundsicherungsleistungen überlassen und dieses käme zu dem Schluss, dass diese Leistungen im Wesentlichen den Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtern sollen, wäre eine andere Bewertung vorzunehmen. In diesem Fall wäre es nach dem Unionsrecht, insbesondere der Arbeitnehmerfreizügigkeit, verboten, Angehörige anderer Mitgliedstaaten von diesen Leistungen auszuschließen, ohne dass dem Betroffenen ermöglicht werde, das Bestehen einer tatsächlichen Verbindung mit dem Arbeitsmarkt des Aufnahmemitgliedstaates nachzuweisen. (Quelle: DAV Brüssel, EÜ Nr 21-2015 vom 05. Juni 2015)

EUGH: Geschädigte müssen nur an einem Ort klagen

Der EuGH hat in einem Urteil zu einem Vorabentscheidungsverfahren am 21. Mai 2015 (Rs. C-352/13 <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=164350&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=339133>) weitere wichtige Klarstellungen zu Regelungen der Brüssel-I-Verordnung (VO (EG) Nr. 44/2001 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2001:012:0001:0023:de:PDF>) vorgenommen. Im Ausgangsverfahren vor dem Landgericht Dortmund hat eine belgische Gesellschaft, der mehrere Unternehmen ihre Ansprüche auf Ersatz für die aufgrund eines Kartells erlittenen Verluste abgetreten hatten, gegen sechs Gesellschaften Schadensersatz erhoben. Nur eine der verklagten Gesellschaften hatte ihren Sitz in Deutschland, die Klage gegen diese wurde nach Abschluss eines Vergleichs allerdings zurückgenommen. Der Gerichtshof hat nun entschieden, dass Art. 6 Nr. 1 der Brüssel-I-VO dahin auszulegen ist, dass die darin vorgesehene Regelung zur Zuständigkeitskonzentration bei mehreren Beklagten auch dann anwendbar bleibt, wenn der Kläger seine Klage gegen den einzigen im Zuständigkeitsbereich des angerufenen Gerichts ansässigen Beklagten zurückgenommen hat. Damit bleibt die Zuständigkeit des Gerichts für die Klagen gegen die anderen Beteiligten unberührt von dieser Rücknahme. Anderes gelte nach dem EuGH aber dann, wenn das Bestehen eines kollusiven Zusammen-

wirkens zwischen Kläger und Mitbeklagtem zu dem Zweck, die Zuständigkeitsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Klageerhebung künstlich herbeizuführen oder aufrechtzuerhalten, nachgewiesen wird. Der Gerichtshof nahm darüber hinaus zur besonderen Zuständigkeit aus unerlaubter Handlung (Art. 5 Nr. 3) und zu Gerichtsstands klauseln iSv Art. 23 Abs. 1 der Verordnung Stellung.

(Quelle: DAV Brüssel, EÜ Nr 19-2015 vom 22. Mai 2015)

BVerfG: Ablehnung eines Beratungshilfeantrags erfordert förmliche Entscheidung

Wird einem Antrag auf anwaltliche Beratung nach dem Beratungshilfegesetz nicht in vollem Umfang entsprochen, muss hierüber grundsätzlich förmlich entschieden werden. Dies hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts mit Beschluss 1 BvR 1849/11 vom 29.04.2015 bekräftigt.

Dem Gebot der Rechtsschutzgleichheit aus Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 GG genügt es nicht, wenn das Amtsgericht den Beratungshilfeantrag nach Erteilung mündlicher Hinweise durch den Rechtspfleger als erledigt erachtet, obwohl ausdrücklich eine anwaltliche Beratung gewünscht war. Zudem überdehnt die Verweisung auf die Beratungsstelle der Behörde, gegen die Widerspruch eingelegt werden soll, den Begriff der „Zumutbarkeit“ vorrangiger anderer Hilfsmöglichkeiten. Einer Verfassungsbeschwerde hat die Kammer stattgegeben und die Sache an das Amtsgericht zurückverwiesen.

<http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2015/bvg15-038.html>

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 38/2015 vom 03. Juni 2015)

BVerfG: Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung schließt gleichzeitige Versagung von Prozesskostenhilfe in der Regel aus

Wird die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen und zeitgleich über einen Prozesskostenhilfeantrag entschieden, so ist die Prozesskostenhilfe für die abgeschlossene Instanz in aller Regel zu gewähren. Dies hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts mit Beschluss 1 BvR 2096/13 vom 04.05.2015 entschieden. Die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung setzt eine bedeutsame, bisher höchstrichterlich noch nicht geklärte Rechtsfrage voraus. Das Fachgericht verhält sich widersprüchlich, wenn es von einem solchen Fall ausgeht, gleichwohl aber Prozesskostenhilfe versagt.

<http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2015/bvg15-032.html>

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 32/2015 vom 22. Mai 2015)

EUGH: Gericht entscheidet ob es Schiedsspruch anerkennt

Bereits am 10. Februar 2009 hatte der EuGH im sog. „West Tankers“-Urteil (<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?docid=72841&doclang=de>) entschieden, dass ein Gericht eines EU-Mitgliedstaates einer Person nicht verbieten kann, entgegen einer Schiedsvereinbarung einen Zivilprozess vor einem Gericht eines anderen EU-Staates einzuleiten. Ein solches Prozessführungsverbot falle zwar nicht in den Anwendungsbereich der „Brüssel I“-Verordnung Nr. 44/2001 (<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32001R0044&from=DE>) über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Voll-

streckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, doch könne es Auswirkungen auf die praktische Wirksamkeit der Verordnung haben, wenn es ein Gericht eines anderen Mitgliedstaates in der Ausübung seiner durch die Verordnung verliehenen Befugnisse behindere.

Der Europäische Gerichtshof hat nun am 13. Mai 2015 in der Rs. C-536/13 (Gazprom/Republik Litauen) (curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=164260&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=99324) die Frage geklärt, ob die Brüssel I-Verordnung auch der Durchführung oder Versagung der Vollstreckung eines Schiedsspruchs, der es einer Partei untersagt, bei einem Gericht dieses Mitgliedstaats bestimmte Anträge zu stellen, entgegensteht. Wie von Generalanwalt Wathelet vorgeschlagen stellte der EuGH fest, dass es in der Hand nationaler Gerichte liegt, zu entscheiden, ob sie einen in einem anderen Mitgliedsstaat entschiedenen Schiedsspruch anerkennen oder dessen Vollstreckung ablehnen. Die Brüssel I-Verordnung regle nämlich nicht die Anerkennung und Vollstreckung eines Schiedsspruchs, der von einem Schiedsgericht in einem anderen Mitgliedstaat erlassen worden sei (vgl. Ausnahme in Art. 1 Abs. 2 lit d der Verordnung). Hierfür seien vielmehr das mitgliedstaatliche Recht und gegebenenfalls das New Yorker Übereinkommen (<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19580084/>) über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche einschlägig.

(Quelle: DAV Brüssel, EÜ Nr 19-2015 vom 22. Mai 2015)

Interessantes

Arbeitsgemeinschaft Vergaberecht gegründet

Auf Initiative von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im DAV wurde auf dem 66. Deutschen Anwaltstag in Hamburg die Arbeitsgemeinschaft Vergaberecht gegründet (PM VergR 01/15). In der anschließenden Mitgliederversammlung wurde der Geschäftsführende Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft gewählt, der Frau Rechtsanwältin Dr. Annette Mutschler-Siebert (K&L Gates LL.P., Berlin) zur Vorsitzenden bestimmte.

Die neu gegründete Arbeitsgemeinschaft bietet Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die sich in Unternehmen und Kanzleien mit dem Vergaberecht sowie benachbarten Rechtsgebieten auseinandersetzen, ein neues Forum zum Austausch. Angestrebt wird eine enge Kooperation mit der Fachzeitschrift Vergaberecht sowie eine Vernetzung mit bereits vorhandenen Institutionen, die sich dem Vergaberecht verschrieben haben.

Bundesrat billigt Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes

Die Länder billigten in ihrer Plenarsitzung am 12. Juni 2015 eine Rechtsänderung, die die Befugnis zur Wahl der vom Bundestag zu bestimmenden Bundesverfassungsrichter auf das Plenum des Deutschen Bundestages überträgt. Das Gesetz wird nun dem Bundespräsidenten zur Unterschrift vorgelegt. Es soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Das Grundgesetz schreibt vor, dass die Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts je zur Hälfte von Bundestag und Bundesrat zu wählen sind. Bisher wählte der Bundestag die Richter jedoch nicht unmittelbar, sondern in indirekter Wahl durch einen Wahlausschuss mit zwölf Mitgliedern. Mit dem Gesetz übernimmt der Bundestag das Wahlverfahren des Bundesrates.

[http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2015/0201-0300/229-15\(B\).pdf](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2015/0201-0300/229-15(B).pdf)

(Quelle: Bundesrat, Plenum kompakt)

6. Münchener Mietgerichtstag

Amtsgericht München | Münchener AnwaltVerein e.V.

17.07.2015 – 08:30 Uhr bis ca. 15:30 Uhr ■ **Bescheinigung*** nach § 15 FAO für FAMiet

Justizpalast München, Konferenzsaal (Saal 270 / 2. Stock)
Prielmayerstr. 7, 80335 München

08:30 – 9:00 Uhr **Anmeldung und Begrüßungskaffee**

09:00 – 09:45 Uhr **Grußworte**
Reinhard Nemetz, Präsident des Amtsgerichts München
RAin Petra Heinicke, 1. Vorsitzende des Münchener AnwaltVereins
Prof. Dr. Winfried Bausback, Bayerischer Staatsminister der Justiz
Dieter Reiter, Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München

09:45 – 10:30 Uhr **Prof. Dr. (I) Elisabeth Merk**, Stadtbaurätin der Landeshauptstadt München
Wohnungsbaupolitik der Landeshauptstadt München

| 19

10:30 – 11:00 Uhr | Kaffeepause

11:00 – 11:45 Uhr **Prof. Dr. Wolfgang Hau**, Universität Passau
Der Mieter als Verbraucher: das nachvertragliche Widerrufsrecht

11:45 – 12:45 Uhr **VRiBGH Dr. Karin Milger**, Karlsruhe
Die aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Wohnraummietrecht

12:45 – 13:15 Uhr **RAin Beate Marschall**, Geschäftsführerin des Mietervereins München e. V.
RA Rudolf Stürzer, Vorsitzender von Haus und Grund, München
RA Jörg Weißker, München
Mietrecht aktuell: Stellungnahmen der Verbände

13:15 – 14:00 Uhr | Kaffeepause

14:00 – 14:45 Uhr **RA Prof. Dr. Wolf-Rüdiger Bub**, RAe Bub Gauweiler & Partner, München
Mehrere Kündigungen im Räumungsprozess

14:45 – 15:30 Uhr **VRi Hubert Fleindl**, Landgericht München I
Modernisierungsmieterhöhung - Wahlrechte des Vermieters

Diskussion

15:30 Uhr **Verabschiedung**

Teilnahmegebühr

für DAV-Mitglieder: € 158,00 zzgl. MwSt (= € 188,02)

für Nichtmitglieder: € 188,00 zzgl. MwSt (= € 223,72)

* Bei Teilnahme an allen Vorträgen können max. 5 Std. bestätigt werden.

Anmeldeformular: → bitte wenden



Münchener AnwaltVerein e.V.



Amtsgericht München

MAV GmbH
 Karolinenplatz 3
 80333 München

Kanzlei/Firma: _____

Titel/Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr. _____

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV M VII / 2015

**Namen weiterer Teilnehmer mit gleicher Rechnungsadresse
 Bitte kreuzen Sie an: Mitglied des DAV?**

ja nein

ja nein

ja nein

ja nein

20 |

Anmeldung

unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) von

Person/en zum 6. Münchener Mietgerichtstag | 17. Juli 2015: 9:00 bis ca. 15:30 Uhr
 für DAV-Mitglieder: € 158,- zzgl. MwSt (= € 188,02) für Nichtmitglieder: € 188,- zzgl. MwSt (= € 223,72)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Teilnehmerzahl für die Veranstaltung ist begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

MAV GmbH

Telefon 089. 552 633-97 | Fax 089. 552 633-98 | eMail info@mav-service.de

Datum | Unterschrift

Europarat: Einigung auf überarbeitetes Europäisches Reiserecht

Am 28. Mai 2015 hat der Wettbewerbsrat einen Kompromisstext zum Richtlinienvorschlag zu Pauschal- und Bausteinreisen (COM 2013(512)) angenommen (s. EiÜ 18/15). Die Richtlinie soll demnach auch auf sogenannte „click through“-Buchungen angewandt werden und unter bestimmten Voraussetzungen Dienstleistungen von separaten Verkäufern erfassen. Enthalten sind unter anderem neue Regelungen zu Stornierungen, z.B. bei Preiserhöhungen über 8% oder im Fall von Naturkatastrophen oder Terroranschlägen. Es wird erwartet, dass der nun vorliegende Kompromiss im Juni im Plenum des Europäischen Parlaments angenommen wird. Bis zum Ende des Jahres soll dieser dann durch den Rat endgültig angenommen und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden. Der DAV hatte sich mit einer Stellungnahme (DAV-Stn. 44/2013) und im Rahmen einer Anhörung (s. EiÜ 11/14) in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. <http://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-ueberblick-20-15> (Quelle: DAV Brüssel, EiÜ Nr 20-2015 vom 29. Mai 2015)

Europarat: SUP: Allegemeine Ausrichtung erzielt

Im Rahmen des Wettbewerbsrates wurde eine allgemeine Ausrichtung zum Richtlinienvorschlag über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter (COM 2014(212)) erzielt. Nach dem Richtlinienvorschlag soll in den Mitgliedstaaten insbesondere die „Societas Unius Personae“, abgekürzt „SUP“, als Gesellschaftsform eingeführt werden. Diese Gesellschaft soll ein symbolisches Mindestkapital von 1 EUR aufweisen und grenzüberschreitend online gegrün-

det werden. Besonders letzteres war unter den Ratsmitgliedern umstritten. Ausweislich des nun erzielten Kompromisses sollen die Mitgliedstaaten bei Betrugsverdacht auf Einzelfallbasis entsprechend ihres nationalen Rechts die physische Präsenz eines Gründers verlangen können (siehe Ergänzung zum Kompromiss). Auch der DAV sieht die Vorschriften zur Online-Gründung kritisch (s. DAV-Stn. 58/2014) und fordert, dass der Eintragungsmitgliedstaat zumindest verlangen kann, dass der Gründer über eine Ausweiskopie hinaus eine Identitätsfeststellung durch einen Notar oder eine Behörde seines Heimatlandes beibringt. Nach dem Willen des Rates soll auch die ursprünglich vorgesehene Vorschrift zum Sitz bzw. zur Sitztrennung bei der SUP (Art. 10) gestrichen werden.

<http://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-ueberblick-20-15>
(Quelle: DAV Brüssel, EiÜ Nr 20-2015 vom 29. Mai 2015)

Europaparlament fordert umfassende Urheberrechtsreform

Das EU-Urheberrecht ist nicht mehr zeitgemäß, es muss reformiert und dabei insbesondere im Bereich der Ausnahme- und Schrankenregelungen stärker harmonisiert werden – das ist der Grundtenor der Abstimmung im Rechtsausschuss des EU-Parlaments über den Berichtsentwurf (konsolidierte Textfassung noch nicht verfügbar) von Berichterstatterin Julia Reda über die Umsetzung der Urheberrechtsrichtlinie 2001/29/EG. Die Abstimmung über mehr als 500 Änderungsanträge änderte die Vorschläge Redas an einigen Stellen entscheidend ab. Geoblocking soll nach dem Bericht bald der Vergangenheit angehören (s. bereits EiÜ 03/15). Keine Mehrheit fand sich jedoch für ein einheitliches (und in Deutschland bereits geltendes) Recht, Fotos von urheberrechtlich geschützten

Anzeige

Wir sind in München...

RA-MICRO Store München
Maximiliansplatz 12b, 80333 München
Montag - Donnerstag 9 - 17 Uhr
Freitag 9 - 16 Uhr
store-muenchen@ra-micro.de
Telefon 089 / 260 100 80

RA-MICRO
KANZLEISOFTWARE
www.ra-micro.de

Werken im öffentlichen Raum (z.B. Gebäuden) zu erstellen und zu verbreiten (sogenannte Panoramafreiheit). Auch eine Flexibilisierung der Schranken durch eine offene Schranke nach Vorbild des US-Fair-Use erwies sich nicht als mehrheitsfähig. Noch vor Ende des Jahres wird ein Legislativvorschlag der Kommission erwartet.

<http://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-ueberblick-22-15>
(Quelle: DAV Brüssel, EiÜ Nr 22-2015 vom 19. Juni 2015)

Europaparlament will Schutz von Geschäftsgeheimnissen stärken

Nachdem der Rat im Mai 2014 seine Position zum Richtlinienvorschlag über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen gefasst hatte, hat in dieser Woche auch der Rechtsausschuss des EU-Parlaments seinen Bericht mit Änderungen angenommen (s. Pressemitteilung). Damit kann der Trilog starten. In der Richtlinie soll festgelegt werden, wann Erwerb, Nutzung und Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses rechtswidrig sind. Mitgliedstaaten sollen Instrumente des vorläufigen Rechtsschutzes bereitstellen, um die Effizienz des Schutzes zu gewährleisten. Im Sinne eines öffentlichen Interesses - dazu zählen konkret die öffentliche Sicherheit, Verbraucherschutz, öffentliche Gesundheit und Umweltschutz – hat das Parlament Abwägungsmöglichkeiten gegenüber dem Geschäftsgeheimnis eingeführt, um investigativen Journalismus und Whistleblower zu schützen. Aus Anwaltsicht ist eine Bestimmung zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen in Gerichtsverfahren problematisch: hier droht der Schutz des Geschäftsgeheimnisses mit dem Recht auf ein faires Verfahren zu kollidieren, wenn ein Anwalt seine Mandanten über den Inhalt von Dokumenten, die er im Rahmen seines Akteneinsichtsrechts einseht, nicht vollumfänglich informieren darf (s. DAV Stn. 36/2014).

<http://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-ueberblick-22-15>
(Quelle: DAV Brüssel, EiÜ Nr 22-2015 vom 19. Juni 2015)

EU-Kommission: Öffentliche Konsultation zu Verträgen bei Onlinekauf

Die EU-Kommission hat am 12. Juni 2015 eine öffentliche Konsultation zu vertraglichen Regelungen im Bereich des Onlinekaufes von materiellen und digitalen Gütern eingeleitet. Ziel der Konsultation ist es, verschiedene Möglichkeiten zur Überwindung von vertragsrechtlichen Barrieren beim grenzüberschreitenden Onlinehandel zu beleuchten. Dies ist ein erster Schritt zu einem in der Mitteilung „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“ (COM(2015)192) angekündigten Gesetzgebungsvorhaben in diesem Bereich. Das Konsultationsdokument beinhaltet auch einen Anhang mit Fragen zu Produktbeschriftungen. Diese sollen zwar nicht in einem Gesetzgebungsvorschlag zu Vertragsregelungen beim Onlinekauf thematisiert werden, wurden aber in der Strategie für den digitalen Binnenmarkt ebenfalls als mögliche Hürden für den grenzüberschreitenden Handel identifiziert. Die Konsultation endet am 3. September 2015.

<http://anwaltverein.de/de/newsroom/europa-im-ueberblick-22-15>
(Quelle: DAV Brüssel, EiÜ Nr 22-2015 vom 19. Juni 2015)

Tätigkeitsbericht 2014 der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat ihren Tätigkeitsbericht 2014 veröffentlicht (http://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/sites/default/files/tb_2042015_web.pdf). Danach wurden 2014 insgesamt 1.000 Anträge auf Schlichtung gestellt, es wurden 151 Schlichtungsvorschläge unterbreitet.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft (<http://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/>) vermittelt bei Konflikten zwischen Mandant und Rechtsanwalt über Honoraransprüche oder Schadensersatzansprüche wegen vermuteter Beratungsfehler bis zu einer Höhe von 15.000 Euro. Unabhängige Schlichter sind Frau Dr. Renate Jaeger, ehemalige Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und der Vorsitzende Richter am Bundesverwaltungsgericht Wolfgang Sailer. (Quelle: Homepage der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft)

Bester Social-Media-Auftritt: Deutsche Anwaltsauskunft gewinnt Deutschen Preis für Onlinekommunikation 2015

Die Deutsche Anwaltsauskunft hat den Deutschen Preis für Onlinekommunikation 2015 gewonnen. In der Kategorie „Social-Media-Auftritt“ konnte sich das Rechtsportal des Deutschen Anwaltvereins (DAV) gegen starke Konkurrenten wie Daimler Benz und die Paulaner-Brauerei durchsetzen. Insgesamt hatten sich über 600 Kandidaten um Preise in mehreren Kategorien beworben.

Mit der Deutschen Anwaltsauskunft betreibt der Deutsche Anwaltverein seit Oktober 2013 ein umfassendes, lebensnahes Internetportal zum Thema Recht.

„Für uns spielen die sozialen Medien eine ganz zentrale Rolle, und wir freuen uns sehr über die Auszeichnung“, sagt Swen Walentowski, Redaktionsleiter der Deutschen Anwaltsauskunft und Pressesprecher des DAV. Das Recht spiele im Alltag eine zwar oft unbemerkte, aber zentrale Rolle. Mit der Deutschen Anwaltsauskunft wolle der DAV die Bevölkerung über rechtliche Fragen und Zusammenhänge aufklären und Lebenshilfe geben. Die Herausforderung sei es gewesen, dies auch über die sozialen Medien zu tun. „Wir waren gespannt, ob dies klappt. Der Preis zeigt: es geht!“, so Walentowski weiter,

Über Facebook, Twitter, Google+ und YouTube erreicht die Deutsche Anwaltsauskunft aktuell bereits zwei Millionen User monatlich und interagiert mit 160.000 Fans und Followern – und das mit Themen, die auf den ersten Blick für Laien vermeintlich trocken wirken. Mehr als ein Drittel der Besucher auf www.anwaltsauskunft.de kommen inzwischen über die sozialen Netzwerke auf die Website. Unterstützt wurde der DAV dabei von der Agentur Serviceplan Berlin.

Dabei dienen Facebook und Co. nicht als bloße Verteiler für Artikel und Videos. Individuelle, social-media-gerechte Postings und wiederkehrende Formate bereiten Rechtsthemen unterhaltsam auf und bringen den DAV ins Gespräch mit der Zielgruppe. Rechtsrätsel, kuriose Urteile und tagessaktuelle Postings zeigen: Das Thema Recht betrifft jeden, ist interessant und kann sogar Spaß machen.

„Unser Konzept fußt auf einer engen täglichen Zusammenarbeit zwischen Kunden und Agentur – unter anderem mit einer gemeinsamen Redaktion. Wir freuen uns, dass die Ergebnisse dieses einmaligen Modells auch die Jury überzeugt hat“, sagt Benedikt Göttert, Geschäftsführer von Serviceplan Berlin.

Der Deutsche Preis für Onlinekommunikation wird vom Magazin presse-sprecher jährlich in über 30 Kategorien für „herausragende Leistungen von Organisationen im Bereich der digitalen Kommunikation“ vergeben.

Die ausgezeichneten Kanäle

<https://www.facebook.com/Anwaltsauskunft>

<https://twitter.com/anwaltsauskunft>

<https://plus.google.com/103835869624779446651/posts>

<https://www.youtube.com/user/anwaltverein>

(Quelle: DAV Pressemeldung Nr. 33/15 vom 16. Juni 2015)

Aus dem Ministerium der Justiz

Ergebnisse der Justizministerkonferenz in Stuttgart

PM Nr. 88/15 vom 18. Juni 2015

Besserer Schutz bei Stalking, härteres Vorgehen gegen Internetkriminalität, Erweiterungsmöglichkeiten der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung und die verbesserten Möglichkeiten der Medienberichterstattung bei bedeutenden Gerichtsverhandlungen

Auf Initiative von Bayern und Hessen befassten sich die Teilnehmer der Justizministerkonferenz mit Verbesserungen beim strafrechtlichen Schutz vor Stalking. Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback: „Ich freue mich, dass wir die Justizministerkonferenz hier gemeinsam mit Berlin, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen dazu bewegen konnten, ein rechtspolitisches Zeichen zu setzen. Wir sind uns einig, dass weiterhin Handlungsbedarf besteht. Ich verhehle aber nicht, dass ich mir im Interesse der Stalking-Opfer mehr gewünscht hätte. Wieso muss sich ein Stalking-Opfer nach wie vor erst dem Täter beugen und seine Handynummer, die Wohnung oder seinen Arbeitsplatz wechseln, bevor der Staatsanwalt eingreifen kann? Eine bayerische Lösung dafür liegt schon lange auf dem Tisch. Obwohl ich nur Zustimmung gehört habe, geht nichts voran.“

„Seit knapp einem Jahr liegt ein fachlich fundierter Gesetzentwurf im Bundesrat vor. Dieser zielt insbesondere auf einen noch effektiveren Opferschutz, der dringend nötig ist. Die Justiz darf nicht immer am Beweis einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Opfers scheitern. Mit dem Gesetzentwurf von Bayern können wir das ändern. Eine lange Prüfung von Seiten des Bundesjustizministeriums bedarf es deshalb nicht mehr“, so der Justizminister des Freistaates Sachsen, Sebastian Gemkow.

„Es gibt keinen fachlichen Grund, den Gesetzentwurf im Bundesrat weiterhin zu blockieren. Dass es echten Bedarf dafür gibt, zeigt nicht nur eine Online-Petition mit weit über 80.000 Unterstützerinnen und Unterstützern, die diese Änderung fordert, sondern auch der Umstand, dass von den etwa 25.000 jährlich angezeigten Fällen nur sehr wenige letztlich zur Verurteilung führen. Hier gibt es einen Missstand, der mit dem Gesetzentwurf beseitigt werden soll. Das Hinhalten, Verzögern und Taktieren sollte endlich eingestellt werden“, so die hessische Justizministerin Eva Kühne-Hörmann.

Mecklenburg-Vorpommerns Justizministerin Uta-Maria Kuder betonte: „Die Möglichkeiten des Nachstellens, zum Beispiel per SMS oder in sozialen Netzwerken, sind immens geworden. Die mediale Welt als Stalking-Schauplatz wird immer größer. Wir dürfen die Opfer jetzt nicht im Stich lassen.“

Ebenso plädierte Berlins Justizsenator Thomas Heilmann: „Wir müssen Opfern von Stalking helfen, sich besser gegen ihre Drangsalierer wehren zu können. Die bisherigen Regelungen reichen nicht aus. Es kann nicht sein, dass die Opfer gezwungen sind, ihr komplettes Leben zu ändern. Das spielt Tätern in die Hände. Hier werden und dürfen wir nicht locker lassen.“

In Stuttgart wurde auch eine Initiative zur Bekämpfung von Botnetz-Kriminalität beschlossen. „Grob gesagt können über Schadsoftware mehrere tausend private Rechner gekoppelt und so als Cyber-Kanone umfunktioniert werden. Hier besteht dringender strafrechtlicher Handlungsbedarf. Cyber-Angriffe werden längst nicht mehr von halbstarke Hackern durchgeführt, sondern können auch als Waffen des Terroris-

mus eingesetzt werden. Ob TV-Sender, Stahlwerke oder andere kritische Infrastrukturen wie Strom- und Wasserversorgung: Deutschland muss sich langfristig darauf einstellen, dass Cyberangriffe Mittel der Auseinandersetzung werden“, so Hessens Justizministerin Eva Kühne-Hörmann, die die Initiative der Justizministerkonferenz vorgeschlagen hatte.

Justizministerin Uta-Maria Kuder betonte den von Hessen und Mecklenburg-Vorpommern eingebrachten Vorschlag zu den Erweiterungsmöglichkeiten der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung: „Jetzt loten wir aus, ob das Instrument der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung erweitert eingesetzt werden kann. Wir könnten die sogenannte Elektronische Fußfessel zum Beispiel für eine höhere Sicherheit in Fußballstadien einsetzen. Auch könnte ich mir vorstellen, dass zum Beispiel nach häuslicher Gewalt oder nach Stalking-Fällen den Tätern, die mit einer Bewährungsstrafe auf freiem Fuß bleiben, in Einzelfällen eine Verbotzone auferlegt werden könnte. Das würde den Opferschutz weiter stärken“, so Justizministerin Kuder.

Bayerns Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback begrüßte den Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Zeitgemäße Neufassung des § 169 GVG", der sich mit der Medienöffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen befasst: „Ich habe immer gesagt: Wir müssen das Recht an die Bedürfnisse unseres Informationszeitalters anpassen. Das darf aber nicht zu Lasten der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten, der Verfahrensfairness und der Wahrheitsfindung gehen. Die Vorschläge der Arbeitsgruppe, das derzeit umfassende Verbot von Bild- und Tonaufnahmen von Gerichtsverhandlungen moderat zu lockern, z.B. durch eine gesetzliche Regelung für Tonübertragungen in einen Medienraum für Verfahren mit einem erheblichen Medieninteresse, sind dafür ein guter und tragfähiger Kompromiss!“

Personalia

Deutscher Anwaltverein: Ulrich Schellenberg zum Präsidenten gewählt



RA und Notar Ulrich Schellenberg aus Berlin

Der Vorstand des DAV hat **Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg** aus Berlin zum neuen DAV-Präsidenten gewählt. **Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer** aus Kiel hatte nach sechsjähriger Amtszeit sein Amt zur Verfügung gestellt.

„Meine Aufgabe wird es sein, das fortzuführen, was den Deutschen Anwaltverein schon immer auszeichnet: Die Interessen der Anwaltschaft wahrzunehmen und zugleich der gesellschaftlichen Verantwortung der

Anwaltschaft gerecht zu werden“, so Rechtsanwalt Schellenberg, neuer DAV-Präsident. Aus der Verpflichtung, das Berufsgeheimnis zu schützen, ergebe sich für die Anwaltschaft die Aufgabe, sich auch dort einzumischen, wo Freiheitsrechte beeinträchtigt würden. Die Anwaltschaft habe eine gesellschaftliche Aufgabe. Daher müsse der DAV Missstände aufdecken und Lösungsvorschläge unterbreiten, wo der Zugang zum Recht gefährdet und rechtsstaatliche Prinzipien vergessen würden. „Ich freue mich auf diese Aufgabe, weil die Anwaltschaft ein starker Beruf ist. Mir liegt daran, die Rahmenbedingungen für die anwaltliche Berufsausübung zu schützen und weiter zu verbessern – immer mit Blick auf unsere Mandantinnen und Mandanten“, so Schellenberg weiter.

Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg, geboren am 27. März 1960 in Stuttgart, ist seit 1989 zur Anwaltschaft zugelassen und wurde 1995 zum Notar bestellt. Er ist Mitglied des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins seit 1999. Vorsitzender des Berliner Anwaltvereins ist er seit 2003. Er gehörte dem DAV-Präsidium von 2009 bis 2011 und erneut seit Juni 2013 an. Seit 2013 war er auch Schatzmeister des DAV. 2004 initiierte er in Berlin das Projekt „Anwälte gehen in die Schulen“, um das Rechtsgefühl und das Normbewusstsein junger Menschen zu fördern. 2006 gründete der Berliner Anwaltverein im Ortsteil Wedding eine Jugendberatungsstelle, um sozial schwachen Jugendlichen kostenlose Beratungshilfe zu gewähren. 2008 startete der Berliner Anwaltverein eine kostenlose Rechtsberatungsstelle für Bezieher von Hartz-IV. Schellenberg wurde im Jahre 2011 mit dem Verdienstkreuz am Bande der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet. Seine anwaltliche Tätigkeit liegt im Bereich des Zivilrechts und insbesondere des Gesellschafts- und Wirtschaftsrechts. Er ist seit 2007 Fachanwalt für Erbrecht.



Prof. Dr. Wolfgang Ewer
aus Kiel

Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer aus Kiel (Jahrgang 1955) gehört dem DAV-Vorstand seit 1995 an. In das Präsidium wurde er im Jahre 2004 gewählt. DAV-Präsident wurde er im Mai 2009. Ewer ist auch Vizepräsident des Bundesverbandes der Freien Berufe (FBF). In seine Amtszeit fällt vor allen Dingen die Einführung der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH), die auf seine Initiative hin geschaffen wurde. Ferner die Anpassung der linearen Gebührentabellen im Jahre 2013.

Auch die Sicherung der Qualität anwaltlicher Dienstleistungen war ihm ein Anliegen. „*Ich beende mein Amt mit dem Wissen, im Wesentlichen das Programm abgearbeitet zu haben, welches ich mir vorgenommen hatte*“, erläutert Ewer. Er bleibt im DAV-Vorstand und Mitglied des Präsidiums. Seine beruflichen Schwerpunkte sind das Öffentliche Recht mit den Schwerpunkten Bau-, Planungs- und Umweltrecht sowie das Wirtschaftsverwaltungsrecht.

(Quelle: DAV Pressemitteilung Nr.19/2015 vom 15. Juni 2015)

Höchste Auszeichnung der deutschen Anwaltschaft an Rechtsanwalt Dr. Michael Kleine-Cosack verliehen

Auf dem 66. Deutschen Anwaltstag in Hamburg wurde Herrn Rechtsanwalt Dr. Michael Kleine-Cosack aus Freiburg im Breisgau die Hans-Dahs-Plakette verliehen. Sie stellt die höchste Auszeichnung der Anwaltschaft dar und wird an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verliehen, die sich gleichermaßen um die Anwaltschaft und um ihre Verbindung zur Wissenschaft verdient gemacht haben.

Benannt ist die Hans-Dahs-Plakette nach dem gleichnamigen Anwalt. Seine Überzeugungskraft war ungewöhnlich. Er hat sich über seine Berufstätigkeit hinaus in vielfältiger Weise, seine Erfahrung und sein Wissen zum Nutzen der Allgemeinheit, eingesetzt. Er hat die Stellung des Bürgers gegenüber dem Staat und vor dem Gericht gestärkt. Das Zusammenwirken von Richtern und Staatsanwälten, Verwaltung und Wissenschaft mit der Anwaltschaft über alle gegebenen Unterschiede ihrer Aufgaben hinaus war sein besonderes Ziel. Anwaltliche Arbeit und wissenschaftliches Werk standen bei ihm in diesem Zusammenhang; sie waren deshalb für ihn eine untrennbare Einheit.

„Mit Michael Kleine-Cosack zeichnen wir einen unbequemen, kämpferischen und höchst engagierten Anwalt aus. Seine Überzeugungskraft – besonders vor den Schranken des Bundesverfassungsgerichtes – war und

ist ungewöhnlich“ begründet Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, DAV-Präsident, die Ehrung bei seiner Laudatio in Hamburg. Er habe über Jahre und Jahrzehnte das anwaltliche Berufsrecht in den Fokus seines umfassenden wissenschaftlichen und forensischen Wirkens als Rechtsanwalt gestellt. Dies sei mit viel Erfolg vor den Gerichten, mit großer Sichtbarkeit in der Fachliteratur und sehr selbstbewusst und mutig und auch ohne Scheu vor Konflikten innerhalb der Anwaltschaft geschehen. In seiner Laudatio hebt der DAV-Präsident insbesondere die Verfahren, die im Jahre 1987 zu zwei für die Anwaltschaft außergewöhnlich bedeutsamen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts geführt haben, hervor. Verfahren, die aufgrund der Verkündung am 14. Juli 1987 als so genannte „Bastille-Verfahren“ in die Rechtsgeschichte des Anwaltsrechts eingegangen sind. Diese Entscheidungen wirkten erdbebenartig auf die bestehende Architektur des damaligen „Standesrechts“. Dieses musste danach komplett neu aufgebaut werden. Ein zentraler Aspekt des erst 1994 geschaffenen neuen Anwaltsrechts ist dabei die Satzungsversammlung.

Dr. Kleine-Cosack war von 1997 bis 2009 Vorstandsmitglied des DAV, dazu Mitglied im DAV-Berufsrechtsausschuss und auch Mitherausgeber des Anwaltsblattes. Seine Veröffentlichungen während dieses Zeitraums mit nicht selten kammer-, aber auch selbst-, das heißt: DAV-kritischen Unter- und Obertönen sind im allgemeinen Gedächtnis. „Es steht einer Organisation wie dem DAV gut zu Gesicht, auch solch kritische Köpfe in ihren Reihen zu wissen“, hebt Ewer hervor. Hinzu kommt ein sehr umfangreiches rechtswissenschaftliches Werk zum anwaltlichen Berufsrecht. Insbesondere in dem Kommentar zur Bundesrechtsanwaltsordnung. Kleine-Cosack ist weiterhin Autor zahlreicher Kommentare und überaus zahlreicher Aufsätze.

Rechtanwalt Dr. Kleine-Cosack ist am 6. Mai 1942 in Arnshausen im Sauerland geboren. Er studierte Jura in Berlin und Freiburg/Breisgau von 1964 bis 1967 und absolvierte 1972 das 2. Staatsexamen in Stuttgart. Er war dann als Repetitor in Staats- und Verwaltungsrecht tätig und promovierte zwischen 1972 und 1983.

(Quelle: DAV, PM DAT 4/15 vom 11. Juni 2015)

DAV verleiht Ehrenzeichen der Deutschen Anwaltschaft

Bei der diesjährigen Mitgliederversammlung am 10. Juni 2015 wurde das Ehrenzeichen der Deutschen Anwaltschaft zweifach vergeben. Mit dem Ehrenzeichen der Anwaltschaft werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte geehrt, die sich in besonderem Maße um die Anwaltschaft verdient gemacht haben. Ausgezeichnet wurden:

Rechtsanwältin und Notarin Jutta Wagner, Berlin und Rechtsanwalt Ulrich Böhme, Cottbus.

In seiner Laudatio hob Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer, DAV-Präsident die Verdienste der geehrten hervor:

„**Jutta Wagner** hat sich in all den Jahren ihres Engagements mit besonderem Nachdruck für die Frauenrechte und für die Gleichstellung der Frau in Beruf und Gesellschaft stark gemacht. Sie hat dabei immer sachlich argumentiert und ihren juristischen Sachverstand eingesetzt um die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen im juristischen Berufsleben zu etablieren. Und dies, dass sei betont, schon zu einer Zeit, als Justiz und Verwaltung noch weitgehend von Männern dominiert wurde. Es ist auch ihrem Einsatz zu verdanken, dass wir uns nun über das Gesetz zur Einführung einer Geschlechterquote als ersten wichtigen Schritt freuen können. Nicht ohne Grund wurde Frau Wagner das Bundesverdienstkreuz am Bande verliehen. Frau Wagner ist und war jahrelang im Deutschen Juristinnenbund, von 2005 bis 2011 als deren Präsidentin, aktiv. Seit 2010 ist sie wertvolles Mitglied der Jury des Maria-Otto-Preises, den der Deutsche Anwaltverein vergibt. Außerdem ist sie Mitglied der Jury des Anne-Klein-Frauenpreises, der Heinrich-Böll-Stiftung.“

Jutta Wagner wurde 1949 in Kassel geboren, studierte Rechtswissenschaft in Hamburg und Berlin. Nach Abschluss des Referendariats wurde sie 1978 als Rechtsanwältin in Berlin zugelassen. 1996 wurde sie zur Notarin ernannt, seit 1997 ist sie Fachanwältin für Familienrecht. Seit vielen Jahren engagiert sie sich ehrenamtlich – insbesondere auch seit Anfang der 90er Jahre im djv und im Deutschen Anwaltverein e.V. (DAV). Von 1993 bis 2005 war sie ehrenamtliche Vorsitzende Richterin am Amtsgericht Berlin und von 1985 bis 1989 als eine der ersten Frauen Mitglied im Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin.

„**Herr Böhme**, hat sich in seiner über 20-jährigen Zeit als Mitglied des Vorstandes des Cottbusser Anwaltvereins im besonderen Maße um die Integration der Anwaltschaft auf dem Gebiet der vormaligen DDR verdient gemacht. Kaum dass ein freies Vereinsleben nach der Wende wieder möglich war, gehörte der Anwaltverein Cottbus zu den ersten Wiedergründern nach der Wende. Nicht nur bei der Gründung des Vereins, sondern auch bei der Entwicklung des Vereinslebens hat Herr Kollege Böhme keine Zeit verloren. Sogar die Gründung der Selbstverwaltung, also der Kammer, erfolgte unter aktiver Mithilfe der Anwaltvereine. Von Anbeginn hat er intensiv auf die Fortbildung der Kolleginnen und Kollegen gesetzt; dies lag ihm in der Folgezeit auch besonders am Herzen. In vorbildlicher Weise schulte der Cottbusser Anwaltverein die Kolleginnen und Kollegen nicht nur im materiell-rechtlichen und im prozessualen Wissen, sondern bereitete sie auch auf die neuen technischen und organisatorischen Anforderungen bei der Organisation der Kanzleien vor. Mit seinem Wirken hat er die Grundsteine für die Tätigkeiten der Kolleginnen und Kollegen nach der Wende im Bereich der ehemaligen DDR gelegt.“

Ulrich Böhme wurde 1950 in Luckau geboren. Nach dem Studium der Rechtswissenschaft an der Universität in Leipzig war er zunächst als Richter am Verwaltungsgericht Cottbus von 1973 bis 1978 tätig. Seit 1978 ist er als Kollege in der Rechtsanwaltschaft tätig. Seit 1994 firmiert seine Kanzlei unter dem Namen Böhme & Jopke. Neben der Vertretung von Firmen und Unternehmen liegen seine Tätigkeitsschwerpunkte auf dem Gebiet des Familienrechts.

(Quelle: DAV Nachrichten vom DAT 3/15 10. Juni 2015)

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

Die Akademie für Fort- und Weiterbildung der Bayerischen Architektenkammer lädt ein zu einer Informationsveranstaltung

Infoabend:

**Mediation im Planungs-, Bau- und Umweltbereich
am Donnerstag, 09.07.2015, 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr
in München, Bayerische Architektenkammer,
HdA, Waisenhausstr. 4**

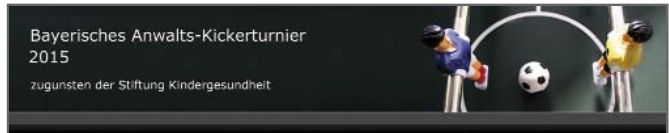
Die Veranstaltung ist kostenfrei. Um Anmeldung wird gebeten unter www.akademie.byak.de.

Linklisten „Ausländische Gesetze“

Mit diesem Service unterstützt Sie die Germany Trade & Invest bei Ihrer Internetrecherche nach ausländischen Gesetzen. Für verschiedene Länder und zahlreiche Rechtsgebiete (u.a. Bürgerliches Recht und Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Prozessrecht, Niederlassungs- und Investitionsrecht, Steuerrecht) werden ausgewählte externe Links ausgewiesen, unter denen Sie die gesuchten Gesetzestexte in Landessprache abrufen können. Derzeit stehen Linklisten für folgende Länder zur Verfügung:

Ägypten, Albanien, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Bulgarien, Chile, VR China, Deutschland, Estland, EU: Produkthaftung, Frankreich, Georgien, Ghana, Hongkong, Indien, Indonesien, Irland, Italien, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kroatien, Lettland, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Moldau, Montenegro, Norwegen, Oman, Österreich, Polen, Rumänien, Russland, Saudi-Arabien, Schweiz, Serbien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, USA, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam.

Ein kostenfreier Abruf der Länder-Linklisten ist unter www.gtai.de/auslaendische-gesetze möglich.



Seit 2007 treffen sich **Kanzleien und Rechtsabteilungen** aus München und seit 2012 aus ganz Bayern alljährlich zum sportlichen Wettstreit zugunsten der Stiftung Kindergesundheit <http://www.kindergesundheit.de/>.

Zum Turnier 2015 **am Mittwoch, 14. Oktober 2015 ab 19:00 Uhr** lädt der Freundeskreis der Stiftung Kindergesundheit wieder Kanzleien und Rechtsabteilungen aus ganz Bayern in das Park Café, Sophienstraße 7, 80333 München ein, um sich am Kickertisch zu messen.

Registrieren Sie sich jetzt unter <http://www.wachmeckes.com/bayerisches-anwalts-kickerturnier-2015/> und melden Sie dort Ihre Teams an.

Das Turnier ist wieder auf 32 Teams und ca. vier Stunden Dauer ausgelegt. Zugelassen sind Anwaltskanzleien und Rechtsabteilungen aus Bayern. Pro Kanzlei/ Rechtsabteilung können bis zu drei Teams à drei Spieler gemeldet werden.

Das Bayerische Patentanwalts-Kickerturnier findet einen Tag später, **am Donnerstag, den 15. Oktober 2015 ab 19:00 Uhr** an gleicher Stelle statt. Zugelassen sind Patentanwaltskanzleien, Anwaltskanzleien, die im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes engagiert sind und Patentabteilungen aus ganz Bayern.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.wachmeckes.com/bayerisches-patentanwalts-kickerturnier-2015/>.

Der Freundeskreis der Stiftung Kindergesundheit freut sich auf zahlreiche Spenden der Teilnehmer bzw. teilnehmenden Kanzleien. Aus Anlass der Anwalts- und Patentanwalts-Kickerturniere in München und Frankfurt/Main konnten bislang bereits mehr als EUR 113.000 für die Arbeit der Stiftung Kindergesundheit gesammelt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.wachmeckes.com/bayerisches-anwalts-kickerturnier-2015/>.

Verkehrsanwälte Info

Geschädigter hat nach erfolgter Reparatur in Eigenregie Anspruch auf Reparaturbestätigung

Das Amtsgericht Fulda kommt in seinem Urteil vom 05.05.2015 – Aktenzeichen: 13 C 3/15 (C) – zu dem Ergebnis, dass der Geschädigte, der sein Fahrzeug in Eigenregie repariert, einen Anspruch auf Zahlung der angefallenen Sachverständigenkosten für die Reparaturbestätigung hat. Die Kosten für die Reparaturbestätigung sind als zur Herstellung erforderlicher Geldbetrag ersatzfähig. Dass der Geschädigte die Reparatur des Fahrzeugs hier in Eigenregie durchführte, spielt für die Abrechnung der fiktiven Herstellungskosten keine Rolle. Nur mit Hilfe einer Reparaturbestätigung durch einen Sachverständigen kann der Halter eines Fahrzeugs bei einem weiteren Schadensfall beweisen, dass die Reparatur fachgerecht und ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Vor dem Hintergrund, dass unfallbezogene Daten in der HIS-Datei von den Versicherern heutzutage gespeichert werden, erscheint solch ein Vorgehen für den Halter eines Fahrzeugs auch notwendig und zweckmäßig. Die Reparaturbestätigung durch einen Sachverständigen hat gegenüber den Daten der HIS-Datei schon deshalb höhere Beweiskraft als eine reine Reparaturrechnung, da sie darüber hinaus Auskunft über die fach- und sachgerechte Reparatur gibt. Die Reparaturbestätigung trifft auch Aussagen über die Schadensfreiheit des Fahrzeuges, welche eine Eintragung in der HIS-Datei widerlegen könnten.

http://www.verkehrsanaelwae.de/news/news_2015-09_p3.pdf

Berechnung des Gegenstandswertes der Rechtsanwaltsgebühren bei abgetretenen Schadenspositionen

Nach einem Urteil des Amtsgerichts Hannover vom 14.04.2015 – Az.: 501 C 15253/14 – sind bei der Berechnung des Gegenstandswertes der Rechtsanwaltsgebühren auch Schadenspositionen zu berücksichtigen, die abgetreten wurden, wenn die Abtretung lediglich erfüllungshalber erfolgte und etwaige, bereits entstandene Rechtsverfolgungskosten nicht erfasste.

Sämtliche vorgerichtlich bezifferten Ansprüche in berechtigter Höhe sind bei der Berechnung des Gegenstandswertes der Rechtsanwaltsgebühren zu berücksichtigen.

http://www.verkehrsanaelwae.de/news/news_2015-09_p4.pdf

Die Verbraucherzentrale informiert

Vererben und verschenken Verbraucherzentrale gibt Ratgeber heraus

Wer soll einmal das Eigenheim bekommen, wer die Ersparnisse? Und ist es besser, das Erbe zu verschenken oder doch ein Testament zu machen? Der Ratgeber "Richtig vererben und verschenken" der Verbraucherzentralen soll bei der Entscheidung, den Nachlass sinnvoll

zu regeln helfen. Der Ratgeber erklärt verständlich die verschiedenen Instrumente wie Testament, Erbvertrag und Schenkung. Der Leser erfährt darüber hinaus, wer Anspruch auf einen Pflichtteil hat und welche erbschaft- und schenkungsteuerlichen Gesichtspunkte zu beachten sind.

"Richtig vererben und verschenken" kostet 12,90 Euro und ist zu bestellen im Online-Shop unter www.vz-ratgeber.de oder unter Tel. (0211) 3809-555 zuzüglich 2,50 Euro für Porto und Versand.

Umstellung des Telefonnetzes auf Internet-Telefonie

Bis 2018 will die Telekom ihr gesamtes Telefonnetz auf Internet-Telefonie umstellen. Dies verläuft für die Kunden nicht immer reibungslos. In einer bundesweiten Umfrage wollen die Verbraucherzentralen Erfahrungen von Verbrauchern bei der Umstellung sammeln.

Die Telekom mustert nach und nach ihr analoges Telefonnetz aus. Die Umstellung auf Internettelefonie ist für das Unternehmen nicht nur wirtschaftlich günstiger. Sie ist auch deshalb erforderlich, da es in absehbarer Zeit für die herkömmliche Übertragungstechnik keine Ersatzteile mehr geben wird, weil die Netzausrüster diese nicht mehr herstellen.

Von der Umstellung nicht betroffen sind Kunden, die über einen analogen Telefonanschluss ohne Internet verfügen. In diesen Fällen nimmt die Telekom die Umstellung auf das IP-Netz in der Vermittlungsstelle vor.

Verbraucherbeschwerden zeigen, dass der Wechsel von analog zu digital nicht immer reibungslos vonstatten geht: Informationen über die Technik sind unzureichend, der Anschluss fällt wochenlang aus, plötzlich ist ein Anrufbeantworter geschaltet, von dem der Kunde nichts weiß, oder Hausnotrufe funktionieren nicht mehr.

In einer bundesweiten Umfrage (<https://www.verbraucherzentrale-bayern.de/SES98685968/telefonumstellung?s=>, bis 10. Juli 2015) werden die Verbraucherzentralen Beschwerden zum IP-basierten Anschluss erfassen und auswerten. Die Ergebnisse sollen Politik und Anbieter zur Verfügung gestellt werden und mögliche Handlungsspielräume aufzeigen.

Neues vom DAV

DAT 2016

Der 67. Deutsche Anwaltstag wird vom 02. bis 04. Juni 2016 in Berlin stattfinden.

Am Vortag des Anwaltstages, am 01. Juli 2016, wird es für Berufseinsteiger, Referendare und Studenten wieder einen „DAT für Einsteiger“ geben, bevor am **Donnerstag, den 02. Juli 2016 der Anwaltstag** mit einer zentralen Eröffnungsveranstaltung beginnt.

Es wird Sie dann eine Vielzahl von Fortbildungsveranstaltungen in den wichtigsten FAO-relevanten Rechtsgebieten, informative Querschnittsveranstaltungen und wichtige rechtspolitische Diskussionen erwarten.

Veranstaltungsort ist das **Estrel Berlin, Sonnenallee 225, 12057 Berlin.**

DAT 2015 – Impressionen und Eindrücke

Vom 11. - 13. Juni 2015 fand der 66. Deutsche Anwaltstag in Hamburg statt. Impressionen und Eindrücke finden Sie unter <http://anwaltstag.de/de/informationen/vergangene-anwaltstage/id-66-deutscher-anwaltstag-in-hamburg>

DAV begrüßt Einigung der Minister bei Datenschutzreform und fordert Schutz des Berufsgeheimnisses

Der Deutsche Anwaltverein begrüßt die Einigung der Innenminister der EU vom 15. Juni 2015 auf eine gemeinsame Position zum Datenschutzpaket. Die Datenschutz-Grundverordnung soll die auf einer EU-Richtlinie von 1995 basierenden Datenschutzvorschriften der EU fit für das Internetzeitalter machen. Der DAV begrüßt dies als eine Grundprämisse für den wirksamen Schutz der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und der privaten Daten der Bürgerinnen und Bürger.

„Ein einheitliches Datenschutzrecht mit hohen Schutzstandards ist die Basis des digitalen Binnenmarkts, aber auch der wirksamen Ausübung der Freiheitsrechte aller Bürger“, so **Rechtsanwalt und Notar Ulrich Schellenberg, Präsident des DAV**. Insbesondere sei es auch wichtig, dass die im Rahmen des anwaltlichen Mandatsverhältnisses gesammelten und gespeicherten Daten dem vollen Schutz des Berufsgeheimnisses unterliegen.

Im Bereich der Berufsgeheimnisträger sieht der DAV noch klaren Nachbesserungsbedarf in der gemeinsamen Position der Innenminister. „Das EU-Parlament hat bereits im März 2014 den Vorrang des Berufsgeheimnisses gegenüber den Informations- und Auskunftsrechten der von der Datenverarbeitung betroffenen Person klargestellt. Diesen Vorrang müssen auch die Mitgliedstaaten anerkennen, sonst läuft das Berufsgeheimnis leer“, so Schellenberg weiter. „Ein Rechtsanwalt darf nicht verpflichtet sein, im Rahmen seiner Tätigkeit erworbene Informationen an einen Prozessgegner herauszugeben, der sich auf seine Auskunftsrechte beruft.“ Bei der Verschwiegenheitspflicht gehe es nicht um ein Privileg der Anwaltschaft, sondern um den Schutz der Mandanten, um die Vertraulichkeit des Wortes.

Ein weiterer bedeutender Punkt sei die Datenschutzaufsicht. Hier sei die von den Ministern vorgesehene Öffnungsklausel, welche es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die Befugnisse der Aufsichtsbehörden hinsichtlich Informationen, die Berufsgeheimnisträger in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit erlangen, zu beschränken, zwar begrüßenswert. Noch besser sei jedoch, diese Möglichkeit als Pflicht auszugestalten. Wünschenswert bleibe es, dass bei den regionalen Anwaltskammern unabhängige Datenschutzaufsichtsstellen eingerichtet werden – so könnte auf die guten Erfahrungen, die mit der unabhängigen Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft gesammelt wurden zurückgegriffen werden.

Der DAV setzt sich auch bei den Verhandlungen zwischen den Mitgliedstaaten, der EU-Kommission und dem EU-Parlament dafür ein, dass die vom EU-Parlament vorgesehenen Standards für den Schutz des Berufsgeheimnisses Bestand haben.

Anwaltsgeheimnis darf keine Makulatur werden

Die „Rule of Law“ und das Anwaltsgeheimnis gehören untrennbar zusammen. Dennoch versuchen Regierungen weltweit im Zuge der Bekämpfung von Terrorismus, Geldwäsche und „White-Collar Crime“ zu untergraben. Mit immer mehr Erfolg, wie gestern Rechtsanwälte aus Frankreich, England, Venezuela, Korea und der Tschechischen Republik in einer Podiumsdiskussion unter Leitung von Rechtsanwältin Dr. Claudia Seibel (DAV-Vorstandsmitglied und Vertreterin des DAV bei der IBA)

in Prag feststellten. Im Kampf gegen Terrorismus, Geldwäsche und „White-Collar Crime“ scheint jedes Mittel recht zu sein – auch gegen Anwälte. In Tschechien hat sich die Zahl der Ermittlungsverfahren beispielsweise in den letzten Jahren verdreifacht. Dabei stellten die Experten klar: Das Anwaltsgeheimnis ist kein Privileg für Anwälte, sondern ein Privileg der Mandanten, die sich vertrauensvoll an Anwältinnen und Anwälte wenden können müssen. Eingeladen hatte die International Bar Association (IBA, <http://www.ibanet.org/>) im Rahmen ihrer Mid Year Conference.

DAV lehnt Vorratsdatenspeicherung ab

Das BMJV hat einen Gesetzentwurf zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherpflicht für Verkehrsdaten, also die Regelung zur Vorratsdatenspeicherung, veröffentlicht (<http://anwaltverein.de/files/anwaltverein.de/downloads/Sonstiges/BMJV-Referentenentwurf-Vorratsdatenspeicherung.pdf>). Damit soll das anlasslose Speichern der Verbindungsdaten von sämtlichen Bürgerinnen und Bürgern in der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht werden.

Nach Auffassung des DAV ist der Referentenentwurf weit davon entfernt, den mit einer Vorratsdatenspeicherung verbundenen schweren Eingriff in das Fernmeldegeheimnis zu rechtfertigen. Auch müsse es ein Datenerhebungsverbot für Berufsgeheimnisträger geben. Nicht nur ein Verwertungsverbot. Neu im Vergleich zu den Leitlinien (<http://anwaltverein.de/files/anwaltverein.de/downloads/Sonstiges/20150415-Leitlinien-HSF-BMJV.pdf>) vom 15. April 2015 ist die geplante Einführung eines Straftatbestandes der Datenhehlerei. Damit unternimmt es die Bundesregierung – an verborgener Stelle eines Gesetzentwurfes, dessen Überschrift insinuiert, es gehe um Datenspeicherfristen – staatlichen Stellen die Früchte illegaler Datenerhebungen zu sichern. Die ausführliche Stellungnahme Nr. 25/2015 können Sie unter <http://anwaltverein.de/de/newsroom/> abrufen (s. auch Pressemitteilung vom 20. Mai 2015).

Gesetzesentwurf zur Umsetzung der ADR-Richtlinie beschlossen

Die Bundesregierung hat am 27. Mai 2015 einen Gesetzesentwurf (http://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Gesetze/RegE_ADR-Richtlinie.pdf?__blob=publicationFile) zur Umsetzung der Richtlinie 2013/11/EU (ADR-Richtlinie) beschlossen (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:165:0063:0-079:DE:PDF>). Die Richtlinie verlangt die flächendeckende Einrichtung von alternativen Streitbelegungsstellen und muss von den Mitgliedsstaaten bis zum 9. Juli 2015 umgesetzt werden. Der nunmehr vorliegende Regierungsentwurf enthält im Vergleich zum ersten Referentenentwurf des BMJV zahlreiche Änderungen. Neben branchenspezifischen Verbraucherschlichtungsstellen sind behördliche und private Verbraucherschlichtungsstellen vorgesehen. Letztere müssen nach dem aktuellen Entwurf bei einem Verband eingerichtet sein.

DAV begrüßt Referentenentwurf des Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes

Der DAV begrüßt in seiner Stellungnahme Nr. 26/2015, dass der Referentenentwurf zur Modernisierung des Vergaberechts, der der Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien 2014 dient, vorsieht, dass öffentlichen Auftraggebern künftig das offene und das nichtoffene Verfahren nach ihrer Wahl zur Verfügung stehen.

Der DAV hält es für geboten, europarechtlich enumerativ genannte Ausschlussgründe im Einklang mit den Richtlinien zu bestimmen. Für einen unbestimmten Auffangtatbestand, der den Ausschluss an sich

leistungsfähiger, aber aus Sicht des Auftraggebers nicht vollständig „zuverlässiger“ Bieter erlaubte, besteht europarechtlich kein Spielraum.

Der DAV empfiehlt, den öffentlichen Auftraggebern auch weiterhin Freiraum bei der Bestimmung der Zuschlagskriterien zu belassen.

Reform des Bauvertragsrechts: DAV beantwortet Fragebogen des Bundesjustizministeriums

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bereitet einen Gesetzentwurf zur Reform des Bauvertragsrechts vor. In diesem Zusammenhang sollen Antworten zu einem Fragenkomplex gefunden werden. Dazu hat das BMJV die Mitglieder der BMJ-Arbeitsgruppe Bauvertragsrecht befragt zum derzeitigen Rechtsschutzstand bei Anordnungen des Bestellers nach § 1 Absatz 3 und 4 VOB/B. Der DAV hat den Fragebogen mit Hilfe seines Ausschusses Privates Bau- und Architektenrecht beantwortet. Die diesbezüglichen Ausführungen entnehmen Sie bitte der DAV-Stellungnahme Nr. 24/2015 von Mai 2015.

Bundeskabinett beschließt Reform des Rechts der Syndikusanwälte

Aus dem Referentenentwurf ist nun ein Regierungsentwurf geworden: Das Bundeskabinett hat am 10. Juni 2015 die Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte beschlossen. Damit werden zukünftig Syndikusanwälte als Rechtsanwälte anerkannt. Die wichtigste Änderung im Regierungsentwurf im Vergleich zum Referentenentwurf: Syndikusanwälte dürfen wie Kanzleianwälte unter der Bezeichnung „Rechtsanwalt“ auftreten. Die ursprünglich vorgesehene neue Berufsbezeichnung „Syndikusrechtsanwalt“ wird zum klarstellenden Klammerzusatz. Damit greift der Gesetzgeber einen konkreten Vorschlag des DAV aus der DAV-Stellungnahme Nr. 23/2015 vom Mai 2015 auf und gibt die Doppelberufstheorie tatsächlich auf. Alle wichtigen Neuerungen finden Sie unter :

<http://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/news/bundeskabinett-beschliesst-reform-des-rechtsder-syndikusanwaelte>

DAV Niederlande ist neues Mitglied im DAV

Der neu gegründete DAV Niederlande wurde aufgenommen. Damit versammeln sich jetzt unter dem Dach des DAV 258 örtliche Anwaltvereine, darunter 12 Auslandsvereine. Der Verein hat es sich u. a. zum Ziel gesetzt, den Austausch zwischen deutschen und niederländischen Rechtsanwältinnen und Rechtsan-

wälten durch Fortbildung und andere Aktivitäten zu fördern. Die ersten Veranstaltungen werden noch in diesem Jahr stattfinden.

Den Vorsitz des Vereins hat Rechtsanwältin Esther Tromp (Venlo) übernommen, dem Vorstand gehören außerdem die Rechtsanwälte Hans Mathijsen (Amsterdam) und Till Kressin (Arnheim) an.

<http://anwaltverein.de/de/ueber-uns/oertliche-anwaltvereine/niederlande>

Neuer Kooperationspartner des Deutschen Anwaltvereins für sichere Cloud-Lösungen in Deutschland

Gemeinsam mit der TeamDrive Systems GmbH bietet der DAV eine Cloud-Lösung für die Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine an: TeamDrive DAV. Sicheres mobiles Arbeiten und vertraulicher Datenaustausch sind die zentralen Vorteile von TeamDrive DAV. Ausgezeichnet mit dem Datenschutzgütesiegel des Landesentrums für Datenschutz in Schleswig Holstein liefert TeamDrive eine flexible Lösung, die eine Kollaboration über einfache Cloud Services und wahlweise eigene Server ermöglicht. Die sichere Zusammenarbeit mit Kollegen und Mandanten erfolgt über eine automatische verschlüsselte Übertragung mit reversionssicherer Dokumentation aller Änderungen. Nutzer von TeamDrive DAV erhalten Rabatte von mindestens 30 Prozent im Vergleich zu den üblichen Preisen und weitere Sonderkonditionen. Letztlich wurde mit TeamDrive DAV ein auf die Bedürfnisse von Kanzleien zugeschnittenes Produkt geschaffen. Sie bestellen die gewünschte Lösung bequem über unsere Homepage in Ihrem persönlichen Bereich unter „Mein DAV“. Weiteres erfahren Sie auch unter :

<http://anwaltverein.de/de/mitgliedschaft/rabatte#panel-kommunikation-technik>

Alle aktuellen DAV Depeschen sowie diverse Stellungnahmen und Pressemitteilungen finden Sie auch auf der Homepage des DAV unter:

<http://anwaltverein.de/de/newsroom>

Bildnachweis:

→ Titelbild: „Münchner Sommer: Olympiapark“:

Foto: C. Breitenauer

→ Personalia: Präsident Schellenberg/Prof. Dr. Ewer

Fotos: DAV Pressestelle

→ Abbildungen Kulturprogramm

siehe jeweilige Bildunterschriften

mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.800 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr

Telefon 0 89. 295 086

Telefondienst 9.00-11.30 Uhr

Fax 089. 291 610-46

E-Mail geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz

Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München

Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650

Telefondienst 9.00-12.00 Uhr

Fax 089. 55 027 006

E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de

www.muenchener-anwaltverein.de

Raiffeisen Bank München Süd eG

IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27

BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)

Karolinenplatz 3, Zi. 207, 80333 München

Telefon 089. 55 26 33 96

Fax 089. 55 26 33 98

E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:

jeweils der **10. Kalendertag** für den darauf folgenden Monat.

Buchbesprechungen

Laubenthal/Nestler/Neubacher/Verrel: Strafvollzugsgesetze
12. Auflage 2015, 1460 + XVI Seiten, in Leinen,
Verlag C. H. Beck, Euro 119,00
ISBN 978-3-406-65229-5

Dieses Werk ist, obwohl nunmehr von vier völlig neuen Bearbeitern verantwortet, die Neuauflage eines Standardwerkes. In der Voraufgabe, die noch aus der Feder der Begründer des Bandes, Callies und Müller-Dietz, stammt, hieß der Titel noch „Strafvollzugsgesetz“. Das war 2008. Seither ist viel geschehen. Der so wichtige Bereich des Strafvollzugs wurde im Zuge der Föderalismusreform vom Bund, als Ausgleich für gewisse Zugeständnisse der Länder, aus der Hand gegeben und den Landesgesetzgebern anvertraut. Zwar hat das Strafvollzugsgesetz des Bundes noch immer Bedeutung, weil sich viele Länder, die eigene Strafvollzugsgesetze geschaffen haben, an ihm orientierten. Aber Bayern hat diesen Kompetenzzuwachs natürlich genutzt und das „Bayerische Strafvollzugsgesetz“ (BayStVollzG) erlassen. Gelegentlich war in den neuen Landesgesetzen zu beobachten, daß keine inhaltlichen Änderungen beabsichtigt waren, sondern lediglich der Wortlaut angepaßt bzw. modernisiert wurde. Allerdings gibt es in verschiedenen Bereichen doch recht deutliche Abweichungen.

Diese Situation stellte die Kommentatoren vor besondere Herausforderungen, die sie jedoch gut bewältigt haben. Denn nun genügte es nicht mehr, eine primär an den Normen des (alten) Bundes-StVollzG orientierte Darstellung mit gelegentlicher Einbeziehung landesrechtlicher Bestimmungen vorzulegen. Deshalb haben sich die Autoren dazu entschlossen, eine Kommentierung sowohl des Bundes-StVollzG als auch der Ländergesetze gleichermaßen abzuliefern. Dazu war eine völlige Neugestaltung der Gliederung des Werkes erforderlich, die sich nun nicht mehr an den Normen des Bundes-StVollzG orientiert, sondern an die Regelungsinhalte angelehnt ist und nach Teilgebieten vorgenommen wird. Hier finden sich dann auch sämtliche Gesetzestexte, wobei das Bundesgesetz immer am Anfang steht und dann die Ländergesetze in alphabetischer Reihenfolge folgen. Bayern steht somit an zweiter Stelle nach dem Bund, was uns den Umgang mit dem Kommentar doch wesentlich erleichtert. Wer z. B. das sächsische Gesetz nachlesen will, muß dagegen mitunter mehrfach umblättern.

Die Regelungsbereiche, die die Autoren ausgemacht haben, werden zusammenhängend erläutert. Das Werk gliedert sich deshalb in Abschnitte, die durch Großbuchstaben gekennzeichnet sind. So werden z. B. im Abschnitt E die „Kontakte zur Außenwelt“ behandelt, während der Abschnitt H „Gesundheit und Soziales, Kleidung, Verpflegung“ zum Gegenstand hat. Besonders hilfreich für den Praktiker ist, daß auch dem Bereich „Rechtsbehelfe“ ein eigener Abschnitt (P) gewidmet wurde.

Durch die Föderalismusreform ist es zu einer deutlichen Zersplitterung des Rechts des Strafvollzugs gekommen, da jedes Land hier gemäß der dort herrschenden politischen Verhältnisse andere Schwerpunkte setzt und in mehr oder weniger großem Umfang eigene Akzente verwirklicht. Deshalb ist es heute sogar noch wichtiger, die Entwicklung dieses Rechtsgebietes, das wie kein anderes in das Leben der Betroffenen eingreift, sorgfältig zu dokumentieren, systematisch zu ordnen und weiterführend zu begleiten. Auch dieses Ziel stellt sich der Kommentar in der Neuauflage. Und er wird auch hier seinem Anspruch gerecht und kann so die Basis für eine fundierte Diskussion der Probleme und Chancen des Strafvollzugs in Wissenschaft und Praxis bereitstellen.

Trotz aller wissenschaftlichen Dispute bleibt freilich für den Verurteilten die Praxis des Strafvollzugs, also das für ihn geltende Strafvollzugsgesetz und dessen Umsetzung in der täglichen Wirklichkeit der Justizvollzugsanstalten, entscheidend. Anwälten gibt dieses Werk die Chance, Straf-

gefangenen fundiert zu helfen. Als Organ der Rechtspflege bietet sich nämlich gerade hier die Möglichkeit, einen kleinen Beitrag zu einem Strafvollzug zu leisten, der einerseits human ist, mit dem andererseits aber auch die Ziele einer Vollzugsstrafe erreicht werden können. Wer sich diesem Gebiet verschreibt, kann sicherlich viel Gutes tun. Dann aber ist dieser neue hochaktuelle Band ein unentbehrliches Werk für den anwaltlichen Arbeitsalltag.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München

Michael J. Schmid, Handbuch der Mietnebenkosten
14. Auflage 2014. Buch. 584 S. Gebunden
Luchterhand Verlag, Euro 62,00
ISBN 978-3-472-08869-1

Als die bayerische Staatsregierung unter Stoiber mit einem Federstrich das Bayerische Oberste Landesgericht auslöschte, ging eine Institution des Rechts unter, die weit über die Grenzen Bayerns hinaus bekannt und sehr angesehen war.

Trotz des gesetzgeberischen Aktes überlebte der Spirit der Richter in den von ihnen veröffentlichten Büchern. Und heute ist der Zeitpunkt gekommen, über das Handbuch der Mietnebenkosten von Dr. Michael J. Schmid aus dem Luchterhand Verlag in der 14. Auflage (2014) zu sprechen.

Dem einen oder anderen Mieter kommen die Mietnebenkosten nicht als profane Nebenkosten vor, sondern eher als zweite Miete. Dies insbesondere dann, wenn die Nachzahlung im vierstelligen Bereich liegt. Für den Anwalt, der Mieter vertritt und die Mietnebenkostenabrechnung überprüfen soll, ist der Startschuss für ein sehr arbeitsintensives Mandat gefallen.

War vor einigen Jahren noch eine Unterscheidung zwischen formeller und materieller Richtigkeit einer Betriebskostenabrechnung geläufig, verliert die Differenzierung immer mehr an Bedeutung. Der Fokus der Prüfung konzentriert sich zunehmend auf einzelne Abrechnungsposten. Aber wie erkennen sowohl Anwalt als auch Mandant die Fehlerhaftigkeit einer Abrechnung? Das Handbuch der Mietnebenkosten bietet unterschiedliche Einstiegsmöglichkeiten.

Zum einen könnte der Leser dem Aufbau des Buchs folgen und mit dem Teil der Begriffsbestimmungen und Grundsatzfragen starten. Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, dass wichtige Begriffe erklärt werden und ein Grundverständnis zu den Mietnebenkosten erarbeitet wird.

Auf der anderen Seite könnte der Anwalt das Buch von hinten nach vorne lesen, indem er mit dem letzten Kapitel des Handbuches beginnt. Hier sind die Checklisten zu finden, die zur Überprüfung einer Mietnebenkostenabrechnung aufgeführt sind. Kollegen, die die Prüfung bereits hinter sich haben, könnten aufgrund der Muster sofort eine Klage auf Betriebskostennachzahlung einreichen oder sich mit Anregungen aus dem Muster für eine Klage replik auf die eingangs erwähnte Klage informieren.

Selbstverständlich könnten auch einzelne Fragen zu den konkreten Positionen einer Nebenkostenabrechnung nachgeschlagen werden. Hierfür bietet sich das entsprechende Kapitel zu den einzelnen Mietnebenkosten an, oder bei Fragen zu dem Verteilungsschlüssel das Kapitel Kostenverteilung.

Das Handbuch der Mietnebenkosten bietet auf den Punkt formulierte Antworten, ohne das Sekundärliteratur herangezogen werden muss. Die Ausführungen sind praxisnah, auf weitschweifige Diskussionen wird verzichtet. Kurzum, mit diesem Handbuch verliert die Prüfung einer

Mietnebenkostenabrechnung ihren Schrecken und der Titel behauptet seine Spitzenstellung unter der Literatur zu Mietnebenkosten.

Rechtsanwalt Christian Koch, München

**Heidel/Pauly/Amend (Hrsg.): AnwaltFormulare –
Schriftsätze · Verträge · Erläuterungen**
8. Auflage 2015, 3022 + L Seiten, Hardcover,
DeutscherAnwaltVerlag, über 1000 Formulare auf CD-ROM
Euro 169,00, ISBN 978-3-8240-1338-8

Der Deutsche Anwaltverlag hat seinen Band „AnwaltFormulare“ bereits nach drei Jahren neu aufgelegt. Damit steht nun wieder eines der am breitesten angelegten Formularbücher in aktueller Fassung zur Verfügung. Gerade bei einem Werk wie diesem ist Aktualität unverzichtbar, wenn es seine Aufgabe erfüllen soll. Denn es ist nicht der versierte Spezialist, der zu diesem Band greift, wenn er sein Gebiet bearbeitet. Er wird vielmehr üblicherweise gerade dann zu Rate gezogen, wenn man sich bislang nur unzulänglich bekannte, vielleicht sogar gänzlich neue Rechtsbereiche erschließen will. Hier aber ist die Gefahr besonders groß, nicht zu erkennen, was noch aktuell ist und wo sich wichtige Änderungen durch Gesetzgebung und Rechtsprechung ergeben haben. Somit ist eine schon nach drei Jahren vorgelegte überarbeitete Auflage ein wichtiges Argument für das Buch und ein Segen für den Nutzer. Übrigens konnte der Preis der Neuauflage konstant gehalten werden, was keineswegs eine Selbstverständlichkeit ist bei derartigen Werken.

Der Band gliedert sich in 57 Paragraphen, die, alphabetisch angeordnet, das Recht von A bis Z darstellen (Aktienrecht bis Zwangsvollstreckung). Dabei sind neben den klassischen zivilrechtlichen Tätigkeitsfeldern wie etwa Kaufrecht, Familienrecht und Erbrecht auch Bereiche, auf die man, sofern man nicht Spezialist oder Fachanwalt ist, eher selten stößt. Als Beispiele seien nur Handelsvertreterrecht, Stiftungsrecht und Transportrecht genannt. Mit den Kapiteln zum Planfeststellungsrecht oder zum öffentlichen Bau-recht wird schnell klar, daß der Focus nicht nur auf dem Zivilrecht liegt. Auch das Strafrecht, das Steuerrecht und das Sozialrecht sind mit eigenen Kapiteln vertreten.

Hier werden aber auch die Grenzen des Werkes deutlich. Auf gut 100 Seiten kann selbst der beste Autor nur eine knappe Einführung in das Strafrecht geben. Wenn nicht nur ein ganz kleiner strafrechtlicher Nebenaspekt zu klären ist, wird der hier dargebotene Stoff zwar den Anwalt, der sich dem Strafrecht zuletzt als Referendar gewidmet hat, vor den größten Fehlern bewahren und vielleicht die eine oder andere Sofortmaßnahme ermöglichen. Spätestens dann muß man aber weitere Literatur zu Rate ziehen, die allerdings auch zu Beginn jedes Paragraphen genannt wird. Gut geeignet sind jedoch solche Kapitel — gerade wegen ihrer Praxisbezogenheit — um sich einen ersten Überblick über ein Rechtsgebiet zu verschaffen. Erfahrungsgemäß werden nämlich „dicke Wälzer“, auch wenn sie als „Einführung“ gedacht sind, kaum komplett gelesen.

Die „AnwaltFormulare“ sollten also nicht zum Leichtsinne verführen. So kann man wohl mit den knapp 20 Seiten zum Presserecht eine Gegen-darstellung oder Abmahnung „basteln“, wenn die Angelegenheit einfach ist. Gleichzeitig lassen aber schon diese wenigen Seiten erahnen, warum auch dieses Gebiet mitunter viel Erfahrung erfordert. Gerade hier ist nicht alles, was rechtlich möglich ist, auch zielführend. Deshalb sei allen Benutzern § 3 des Bandes besonders zur Lektüre an empfohlen: er behandelt... das Anwaltschaftsrecht!

Als Fazit kann man feststellen, daß dieses Werk wie kein anderes zum Grundstock einer juristischen Bibliothek gehört. Es kann in sehr vielen Fällen weiterhelfen, sei es, daß man schon mit den darin enthaltenen Informationen ein Mandat bearbeiten kann, sei es, daß man die Erkenntnis gewinnt, von der Annahme einer bestimmten Sache besser Abstand

zu nehmen. Die außergewöhnliche Breite des Werkes ist seine besondere Stärke, sofern der Benutzer die dadurch gesetzten Grenzen erkennt und beachtet, die einem Band dieser Art immanent sind und nicht etwa den insgesamt 67 Autoren, allesamt ausgewiesene Spezialisten, angelastet werden dürfen.

Den Hinweis auf Seite IV des Formularbuchs (gegenüber dem Vorwort), der die Eigenverantwortung des Benutzers betont, kann man deshalb gar nicht oft genug lesen. Beachtet man ihn aber, so entwickelt sich dieses außergewöhnliche Buch schnell zu einem unentbehrlichen Helfer bei der juristischen Arbeit.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München

Staudinger AGB-Recht • Sonderedition
2014. Buch. VI, 1122 S. Gebunden
Sellier - de Gruyter, Euro 129,95
ISBN 978-3-8059-1178-8

Klarheit, Präzision und Eloquenz zeichnen die Sonderedition AGB-Recht von Staudinger aus. Im Jahr 2014 erschienen, entfachen die Autoren die Begeisterung beim Leser für das Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Wie mühselig ist die Erstellung jeder einzelnen Klausel. Die Wünsche des Mandanten soll die Formulierung abbilden, den Willen des Gesetzgebers berücksichtigen und zu guter Letzt gerichtsfest sein. Wohlwollend soll das urteilende Gericht die angegriffene Geschäftsbedingung überprüfen und im Sinne des Mandanten entscheiden.

An dieser Stelle setzt die Sonderedition AGB-Recht von Staudinger an. Der Titel versorgt die Anwaltschaft mit der nötigen Argumentationsstruktur. Die Autoren stellen die Sicht von Rechtsprechung und Literatur zu einzelnen Themenkomplexen verständlich dar und verweisen auf zustimmende oder ablehnende Fundstellen.

In unregelmäßigen Abständen fordern kleine Wissensgeschichten die Aufmerksamkeit der Leserschaft. Zum Beispiel versuchte sich die Literatur nach dem Ende des 2. Weltkrieges an die dogmatische Einordnung der richterlichen Inhaltskontrolle. Ein Vorschlag war unter anderem, das Aufstellen von AGB sei eine einseitige Leistungsbestimmung iSv § 315 BGB. Ein anderer Vorschlag zielte darauf ab, das Verlangen nach Einbeziehung von unangemessenen Geschäftsbedingungen als Vorgang zu werten, der culpa in contrahendo begründet. Wer jetzt neugierig geworden ist und im Kommentar weiterliest, erfährt wie die Diskussion ausgegangen ist und wie sich der Gesetzgeber entschieden hat.

Der weitere Verlauf des Kommentars zeigt eindrucksvoll die Prüfungsrouten von Gesetzgeber und Rechtsprechung auf. Mit einem überdurchschnittlich ausführlichen Sachregister können entsprechende Klauselkommentierungen in dem über 1100 Seiten umfassenden Werk schnell gefunden werden. Konkrete Beispielformulierungen und Muster enthält das Werk nicht, aber dafür ist es auf dem Stand von April 2013.

Zwei Stärken des Titels fallen immer wieder äußerst positiv auf. Eloquenz und Argumentation. Der Schreibstil ist gewandt und trotzdem verständlich. Der Leser wird mit Argumenten und Erläuterungen versorgt, die es ihm ermöglichen, auch komplexe Klauselprüfungen zu verstehen und durchzuführen. Die Lektüre ermöglicht ein tiefgehendes Arbeiten in der AGB-Materie. Als Schlusswort ist anzumerken: Die Sonderedition AGB-Recht ist ein Meisterwerk. Damit gehen der Anwaltschaft vor Gericht die Argumente nicht mehr aus.

Rechtsanwalt Christian Koch, München

Hans Christiansen (1866 - 1945)

Jugendstil-Gesamtkunstwerker der ersten Stunde



Samstag, 04.07.2015 um 11.00 Uhr, Villa Stuck
Führung mit Jochen Meister

Der 1866 im ehemals dänischen Flensburg geborene Hans Christiansen zählt zu den wichtigsten Künstlern des Jugendstils, einer Bewegung, die sich eine umfassende ästhetische Gestaltung aller Lebensbereiche zur Aufgabe gemacht hatte. Trotzdem steht er heute noch im Schatten der Architekten Joseph Maria Olbrich und Peter Behrens, mit denen er an der Darmstädter Künstlerkolonie Mathildenhöhe zusammenarbeitete. Als Gestalter schuf er herausragende Möbel. Sein Vitrinenschrank eines Damenzimmers von 1904 ist ein Prunkstück des Design-Setzkastens der Pinakothek der Moderne. Doch auch als Maler und Grafiker war Christiansen der Idee des Gesamtkunstwerks verpflichtet.

Die Villa Stuck, selbst ein Gesamtkunstwerk des (Münchener) Jugendstils, präsentiert die erste große Retrospektive des Allrounders. (Text: Jochen Meister)

Hans Christiansen | Andromeda
 Entwurf für ein Titelblatt der „Jugend“, 1898
 Museumsberg Flensburg
 Foto: Museumsberg Flensburg

Nymphenburger Parkburgen

Schmuckstücke der höfischen Kultur in Bayern



Amalienburg
 © Bayerische Schlösserverwaltung
 www.schloesser.bayern.de

Samstag, 11.07.2015 um 11.00 Uhr, Nymphenburger Schlosspark, Treffpunkt Kasse Hauptschloss,
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Seit 2014 sind die Pagodenburg und die Magdalenenklause in restauriertem Zustand und lohnen einen Spaziergang durch den Park. Badenburg und Amalienburg offenbaren sich als weitere Schmuckstücke der höfischen Kultur in Bayern. Sie zeugen von den Freizeitbeschäftigungen von Max Emanuel sowie den Ehegatten Carl Albrecht und Maria Amalie. Wir begegnen der China-Mode und der arabischen Kultur in Form ihrer Rezeptionen. Mit der Amalienburg ist feinstes Rokoko im Stil des großen Francois de Cuvilliers zu finden und lädt in ein irdisches Paradies ein. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

Bitte beachten Sie: Die Teilnehmerzahl für die meisten der angebotenen Führungen ist seitens der ausstellenden Häuser begrenzt. Daher wird eine verbindliche Anmeldung erbeten. Ebenso die rechtzeitige Absage bei Verhinderung um ggf. weiteren Interessenten das Nachrücken zu ermöglichen.

Zum Teil wird für Kopfhörer eine Gebühr von 1 € zusätzlich zur Führungsgebühr erhoben. Die Kopfhörer werden vom jeweiligen Führer ausgegeben.

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- | | | |
|--|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Hans Christiansen mit Jochen Meister | 04.07.2015, 11.00 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Nymphenburger Parkburgen mit Dr. Kvech-Hoppe | 11.07.2015, 11.00 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

"Geniale Dilletanten" Subkultur der 1980er-Jahre in Deutschland

Montag, 21.09.2015 um 18.00 Uhr, Haus der Kunst, Führung mit Jochen Meister



FM Einheit
Konzert Einstürzende Neubauten, Bochum, 1982
Foto: Wolfgang Burat

"Geniale Dilletanten", so wurde 1981 ein Konzert im Berliner Tempodrom angekündigt. Dieser absichtlich falsch buchstabierte Titel steht für die kurze Epoche eines vehementen künstlerischen Aufbruchs in Deutschland zwischen 1979 und 1984. Meist ausgehend von Kunsthochschulen, formierten sich in vielen deutschen Städten subkulturelle Szenen, die mit brachialem Lärm, provokanten Super-8-Filmen, billig zusammenkopierten Fanzines, selbst produzierten Samplern, Design jenseits von ‚Geschmack‘ und einer neuen, wilden figurativen Malerei und Skulptur gegen den herrschenden Zeitgeist in Deutschland opponierten. Es ging nicht um technische Perfektion, sondern um Ausdruck; nicht um Können, sondern um künstlerische Wucht. Mit der gleichen Vehemenz, die sich gegen die offizielle Politik und das Erbe der 68er-Generation richtete, erprobten die Akteure die Möglichkeiten einer Total opposition. Lautstarker Protest und gezielte Provokation verhalf dieser künstlerischen Alternativszene auch international zu Anerkennung, bevor sie als "Neue Deutsche Welle" im Kommerz versandete. Die große Bandbreite der Subkultur wird in der Ausstellung durch Filme, Kunst, Design, Mode und das Schaffen von sieben Musikbands veranschaulicht.
(Text: Aus dem Pressetext, Haus der Kunst)

32 |

Jean Paul Gaultier From the Sidewalk to the Catwalk

Mittwoch, 30.09.2015 um 18.00 Uhr, Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Seit vier Jahrzehnten prägt der Franzose Jean Paul Gaultier die internationale Mode. Dabei wird er immer aufs Neue seinem Ruf als enfant terrible der Haute Couture gerecht. JPG steht für gewagte, kritische und ironische Design-Avant-Garde.

Diese erste Ausstellung des vielseitigen Œuvres Gaultiers in Deutschland wird nur in der Kunsthalle München gezeigt. Sie ist mehr als eine Retrospektive; eher eine spektakuläre Installation: innovativ, intermedial ... und ziemlich irre.
(Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)



Jean Paul Gaultier, Skizze eines Bühnenkostüms für die Timeless Tour, 2013 von Mylène Farmer.
Schillerndes Bodysuit, bestickt mit Pailletten, Rock mit Schleppe
© Jean Paul Gaultier



Jean-Paul Goude
Jean Paul Gaultier, Made in Mode, 2012
© Jean-Paul Goude

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- | | | |
|--|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Geniale Dilletanten mit Jochen Meister | 21.09.2015, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Gaultier mit Dr. Kvech-Hoppe | 30.09.2015, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

YES!YES!YES! WARHOLMANIA IN MUNICH



**Andy Warhol (1928-1987),
Selbstporträt, 1986,**
Acryl und Siebdruckfarbe auf Leinwand,
203 x 203 cm

© 2015 The Andy Warhol Foundation for the
Visual Arts, Inc./Artists Rights Society (ARS),
New York



**Andy Warhol (1928-1987),
Cindy Johnson, 1984**
Acryl und Siebdruckfarbe auf Leinwand,
101,6 x 101,6 cm

© 2015 The Andy Warhol Foundation for the
Visual Arts, Inc./Artists Rights Society (ARS),
New York

**Donnerstag, 24.09.2015 um 18.15 Uhr, Museum Sammlung Brandhorst
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe**

„Yes!Yes!Yes! Warholmania in Munich“ ist eine Kooperation zwischen dem Museum Brandhorst und dem Filmfest München, in der das malerische und filmische Werk Andy Warhols vorgestellt wird.

In seiner überbordenden Produktivität dringt die Figur Warhol jedoch weit über die Malerei und den Film in die unterschiedlichsten künstlerischen und gesellschaftlichen Bereiche vor: Er war auch Werbegraphiker, Buchillustrator, Musikproduzent; er gründete mit „Interview“ ein Lifestyle Magazin und etablierte in den späten 1970er Jahren – lange vor MTV – eine eigene Fernsehsendung, mit der er den Geist von Punk und New Wave einführte. So gelang es Warhol, gleichermaßen zum Liebling der Hochkunst und des Massengeschmacks, des Auktionsmarkts und der Subkultur zu werden.

Mit der Ausstellung und den Begleitveranstaltungen wird das gesamte Spektrum von Andy Warhols Schaffen, das unser Verständnis von Kunst nachhaltig verändert hat, sichtbar. Das Museum Brandhorst zeigt im Rahmen von „Yes!Yes!Yes! Warholmania in Munich“ erstmalig seine gesamten Bestände von Andy Warhol.

Mit weit über 100 Werken bewahrt das Museum Brandhorst eine der weltweit bedeutendsten Warhol-Sammlungen. In chronologisch und thematisch angeordneten Räumen werden zentrale Entwicklungen seines Werks nachvollzogen:

Beginnend mit Zeichnungen und Büchern der 1950er Jahre bis hin zu seinem Medien übergreifenden Spätwerk der 1980er Jahre spannt „Yes!Yes!Yes! Warholmania in Munich“ einen retrospektiven Bogen.
(Text: Aus dem Presstext Museum Sammlung Brandhorst).



**Andy Warhol (1928-1987),
Selbstporträt, 1986,**
Acryl und Siebdruckfarbe auf Leinwand,
203 x 203 cm

© 2015 The Andy Warhol Foundation for the
Visual Arts, Inc./Artists Rights Society (ARS),
New York



**Andy Warhol (1928-1987),
Liz, 1964,**
Acryl und Siebdruckfarbe auf Leinwand,
101,6 x 101,6 cm

© 2015 The Andy Warhol Foundation for the
Visual Arts, Inc./Artists Rights Society (ARS),
New York

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

[] **Warholmania** mit Dr. Kvech-Hoppe

24.09.2015, 18.15 Uhr

für ____ Person/en

Name Vorname

Straße PLZ, Ort

Telefon, Fax E-Mail

Unterschrift Kanzleistempel

Paul Klee & Wassily Kandinsky Nachbarn, Freunde, Konkurrenten



Paul Klee und Wassily Kandinsky in ihrem Garten in Dessau, um 1927
Foto: Nina Kandinsky
Bibliothèque Kandinsky, Centre Georges Pompidou, Paris

Freitag, 30.10.2015 um 17.45 Uhr, Lenbachhaus Kunstbau, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe
Samstag, 05.12.2015 um 16.45 Uhr, Lenbachhaus Kunstbau, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe
Dienstag, 08.12.2015 um 17.45 Uhr, Lenbachhaus Kunstbau, Führung mit Jochen Meister

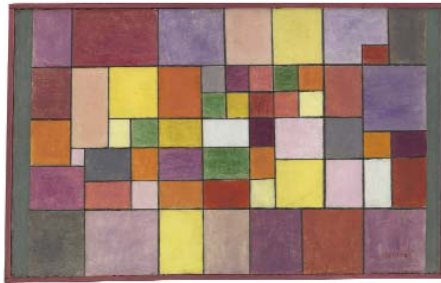
Paul Klee (1879/1940) und Wassily Kandinsky (1866/1944) – die beiden Namen werden heute geradezu als Synonym für die Klassische Moderne gebraucht. Mit ihnen verbinden sich so fundamentale Bewegungen der Avantgarde wie „Der Blaue Reiter“ oder das Bauhaus, und sie gelten als Gründungsväter und Schrittmacher der abstrakten Kunst. Zugleich gingen sie als eines der großen Freundespaare in die Kunstgeschichte des 20. Jahrhunderts ein.

Klee und Kandinsky waren über beinahe 30 Jahre freundschaftlich, wenngleich nie distanzlos, miteinander verbunden. Sie lernten sich 1911 als Nachbarn in Schwabing kennen und Kandinsky bezog Klee in die Aktivitäten des „Blauen Reiter“ ein. Nach dem Ersten Weltkrieg trafen sich beide 1922 als Lehrer am Bauhaus in Weimar wieder, 1925 siedelten sie mit dem Bauhaus nach Dessau über, wo sie in den neuerrichteten „Meisterhäusern“ von Walter Gropius Tür an Tür wohnten. 1933 wurden sie durch die Ereignisse der Zeitgeschichte getrennt: Kandinsky emigrierte vor der nationalsozialistischen Verfolgung nach Paris, Klee kehrte in seine Schweizer Heimat zurück.

34 |



Paul Klee, Uebermut, 1939, 1251
Öl- und KLeisterfarbe auf Papier auf Jute; originale Rahmenleiste
101 x 130 cm
Zentrum Paul Klee, Bern



Paul Klee, Harmonie der nördlichen Flora, 1927, 144
Ölfarbe auf Grundierung auf Karton auf Sperrholz, originale Rahmenleiste
Zentrum Paul Klee, Bern, Schenkung Livia Klee



Wassily Kandinsky, Im Blau, 1925
Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen Düsseldorf, erworben 1964 aus einer Spende des Westdeutschen Rundfunks
Foto: Walter Klein, Düsseldorf

In ihrem Verhältnis ging es um eine konzentrierte künstlerische Auseinandersetzung, die viele Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede und Konkurrenzen enthielt. Beide strebten eine Spiritualisierung der Kunst und die Eigengesetzlichkeit der bildnerischen Mittel an. Zugleich aber waren sich Klees ironischer Realitätsbezug und Kandinskys Idealismus ebenso fremd wie Klees individualistische Wandelbarkeit und Kandinskys Anspruch auf autonome Gesetze der abstrakten Kunst.

Ein Schwerpunkt der Ausstellung wird auf der gemeinsamen Zeit am Bauhaus liegen, wo sich die bildnerischen Mittel von Klee und Kandinsky sehr nah kommen und überraschende Aspekte der gegenseitigen Beeinflussung zeigen. Die gesamte Schau spannt den Bogen von der Zeit des „Blauen Reiter“ bis zum eindrucksvollen Spätwerk, das für beide Künstler nochmals einen Neubeginn bedeutete. Kandinsky entwickelte in seiner Pariser Zeit 1933 bis 1944 ein Vokabular biomorpher Formen, Klee schuf bis zu seinem Tod 1940 in der Schweiz ein umfangreiches Spätwerk, in dem er sich auf ein zunehmend reduziertes Zeichensystem konzentrierte. (Text: Aus dem Pressetext, Lenbachhaus)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.p. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

Seitens des Museums sind maximal 20 Teilnehmer für diese Ausstellung zugelassen. Verbindliche Anmeldung erbeten.

<input type="checkbox"/> Klee & Kandinsky mit Dr. Kvech-Hoppe	30.10.2015, 17.45 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Klee & Kandinsky mit Dr. Kvech-Hoppe	05.12.2015, 16.45 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Klee & Kandinsky mit Jochen Meister	08.12.2015, 17.45 Uhr	für ____ Person/en

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	35
→ Bürogemeinschaften	36
→ Kooperationen/Koll. Zusammenarbeit	38
→ Vermietung	38
→ Kanzleiübernahme	39
→ Termins- / Prozessvertretung	39
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter	39
→ Schreibbüros	39
→ Dienstleistungen	40
→ Übersetzungsbüros	40
→ Mediadaten	41

Die Mediadaten, die Anzeigenpreise und die Anschriften für die Anzeigenannahme finden Sie auf der Homepage des MAV unter <http://www.muenchener-anwaltverein.de>

Anzeigenschluss Mitteilungen August/September 2015
07. August 2015

Stellenangebote an Kollegen

DÄRR ■ HARDER
RECHTSANWÄLTE

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin gesucht

Sie sind ein/e motivierte/r, engagierte/r und zielstrebige/r Rechtsanwalt/Rechtsanwältin mit Berufserfahrung und überdurchschnittlicher Qualifikation und suchen ein interessantes Betätigungsfeld. Dann sind Sie bei uns richtig. Wir sind zivil-/wirtschafts- und insolvenzrechtlich orientiert. Kreative Lösungsfindung ist unsere Stärke. Unsere Qualitätsansprüche entsprechen denen der bekannten, überregionalen Großkanzleien.

Wir sind auch offen für Kolleginnen und Kollegen, die ihre eigene Kanzlei betreiben, sich aber gerne einem Team anschließen wollen. Oder Sie sind FA VerwR oder FA FamR? Auch dann sind Sie bei uns richtig. Unser Ziel ist es, künftig auch diese Fachrichtungen in unser Tätigkeitsspektrum einzubinden.

Wir arbeiten in einem modernen Büroumfeld in großzügigen Räumen nahe dem Tierpark. Verkehrstechnisch erreichen Sie uns bestens (U1 Candidplatz, 5 Min. Fahrtzeit zum Sendlinger-Tor-Platz, 6 Min. zum Hauptbahnhof, Busanbindung Marienplatz, die Autobahnen Richtung Salzburg, Garmisch-Partenkirchen und Lindau sind schnell zu erreichen).

Bitte wenden Sie sich bei Interesse mit Ihren vollständigen Bewerbungsunterlagen an uns unter DÄRR HARDER Rechtsanwälte, z. Hd. RA Peter Därr persönlich/vertraulich, Candidplatz 13, 81543 München per Post oder per Email an kontakt@advocando.de

www.advocando.de

ZILLICH RECHTSANWÄLTE

Für unsere Kanzlei in der Stadtmitte suchen wir

einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin

für Zivilrecht und Gesellschaftsrecht.

Wir haben einen großen Bestand an privaten Mandanten und Unternehmens-Mandanten, für einige Unternehmen im Mittelstand sind wir schon seit Jahrzehnten tätig. Wir beraten im gesamten Zivilrecht und wir sind in erheblichem Umfang bei Gericht tätig, vor allem mit Haftpflichtschäden von Versicherern, im Mietrecht, aber auch im Arbeitsrecht und im Familienrecht. Für unsere Unternehmens-Mandanten arbeiten wir im Wirtschaftsrecht, vor allem im Gesellschaftsrecht.

Wir suchen jetzt einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin zur Unterstützung im allgemeinen Zivilrecht, vor allem im Vertragsrecht, Schadensersatzrecht und Gesellschaftsrecht. Sie sollen auch in der Betreuung unserer Unternehmens-Mandate eingesetzt werden.

Wir erwarten einige Jahre Berufserfahrung, vor allem Erfahrung in der Prozessführung; Sie sollten auch eigene Mandate mitbringen. Wir sind alle promoviert, es würde uns gefallen, wenn Sie zumindest auf dem Weg zum Titel sind. Wir verlangen sorgfältige juristische Arbeit und wir legen Wert auf sprachliche Präzision. Wir bieten vernünftige Arbeitsbedingungen, die sich von der Stundenjagd in Großkanzleien deutlich unterscheiden.

Bitte wenden Sie sich an Rechtsanwalt Dr. Matthias Zillich, Fachanwalt für Handelsrecht und Gesellschaftsrecht, mz@zillich.eu.

Zillich Rechtsanwälte, Maximiliansplatz 12b, 80333 München, 089 - 665 936-0, www.zillich.eu

Infrastruktur Umwelt Technik
Recht

STKAUTZ
RECHTSANWÄLTE

Öffentliches Wirtschaftsrecht

- Sie sind seit mindestens 2 – 3 Jahren als Rechtsanwalt (w/m) im Bereich des öffentlichen Wirtschaftsrechts, insbesondere im Planungsrecht, Umweltrecht und öffentlichen Baurecht tätig?
- Sie wünschen sich mehr Freiraum, um Ihr Potential entfalten zu können?
- Sie interessieren sich neben Jura auch für die Fachthemen aus Naturwissenschaften, Technik und Naturschutz, deren Erarbeitung für eine niveauvolle und lösungsorientierte Rechtsberatung erforderlich ist?
- Sie bringen neben Ihrer einschlägigen Berufserfahrung auch interessante Kontakte und möglichst auch einige Mandate mit?

Dann melden Sie sich bei uns!

- Wir beraten Mandanten aus verschiedenen Branchen (u.a. Verkehr, Energie, Rohstoffgewinnung, Industrie, Abfallentsorgung) und bieten Ihnen damit einen interessanten Wirkungsbereich sowie die Möglichkeit, Ihre vorhandenen Kontakte zu pflegen und eigene Mandanten zu gewinnen.

STKAUTZ RECHTSANWÄLTE

RA Dr. Steffen Kautz ■ Telefon 089 66 66 333-0 ■ www.stkautz.de
Karl-Theodor-Straße 69 ■ 80803 München ■ E-Mail: kautz@stkautz.de

Moderne Wirtschaftsrechtskanzlei in Münchner Toplage **bietet Rechtsanwältin/Rechtsanwalt** – vorzugsweise mit Prädikatsexamen und in der Praxis anwendbaren Sprachkenntnissen in Englisch – für die Bereiche Miet- und WEG Recht, Baurecht und allgemeines Zivilrecht eine **Anstellung** zum nächstmöglichen Termin. Vorausgesetzt werden ferner die Bereitschaft sich in Spezialthemen des internationalen Dienstrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes einzuarbeiten. Auch Berufsanfänger/Assessoren sind bei entsprechender Eignung willkommen und erhalten die Gelegenheit zum Berufsstart. **Ihre Bewerbung richten Sie bitte an HML RA Alexander Holtz**, Möhlstr. 19, 81675 München oder an ah@hml-law.com.

FINCK ■ ALTHAUS ■ SIGL ■ PARTNER
RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER

Für die Erweiterung unserer Kanzlei suchen wir einen überdurchschnittlich qualifizierten und unternehmerisch denkenden

Rechtsanwalt / Steuerberater (m/w)

Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und streben die Aufnahme als Partner an. Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig.

Für eine diskrete Kontaktaufnahme wenden Sie sich gerne an RA/StB Klaus G. Finck und RA Harald J. Mönch telefonisch oder per E-Mail an wirtschaftsrecht@finck-partner.de



Nußbaumstraße 12 · 80336 München
Telefon 089 652001 · www.finck-partner.de

36 |

SIEBECK HOFMANN VOßEN & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE

Wir sind eine seit über 50 Jahren etablierte Kanzlei in bester Lage in München und auf das Öffentliche Recht und Zivil-/Gesellschaftsrecht spezialisiert. Zur Verstärkung suchen wir eine/-n

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt,

insbesondere für das Öffentliche Recht. Hier bearbeiten wir komplexe Mandate vornehmlich im Planungs- und Baurecht auf Großkanzleinniveau zu Arbeitsbedingungen, die auch noch Raum für Anderes lassen. Wir setzen ein vollbefriedigendes Zweites Staatsexamen und Freude am Anwaltsberuf voraus. Berufserfahrung und Promotion oder eine vergleichbare Zusatzqualifikation sind erwünscht, aber nicht Voraussetzung. Wir wünschen uns eine/-n hochqualifizierte/-n Kollegin/-en, die/der zugleich ein kollegiales Miteinander schätzt und pflegt. Mittelfristig besteht Sozietätsaussicht.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Absolute Vertraulichkeit ist selbstverständlich.

Siebeck Hofmann Voßen & Kollegen
Rechtsanwälte

Herrn Rechtsanwalt Michael Hofmann
Karolinenstr. 4, 80538 München
E-Mail: kontakt@shv-law.de, Internet: www.shv-law.de

Kleine, gut eingeführte RA-Kanzlei im Süden von München sucht erfahrene/n Kollegen/in zur Mitarbeit mit der Option auf spätere Kanzleiübernahme. Kontaktaufnahme unter Chiffre 89 / Juli 2015 über den MAV erbeten.

Bürogemeinschaften

Großer und schöner Kanzleiraum (incl. Bad, WC und Kochnische) in Toplage (Nähe Marienplatz) zu günstigsten Konditionen ab sofort zu vermieten (Bürogemeinschaft möglich).

Anfragen an RA Lauber 089/121 44 244.

Anwalt/in mit Interesse an Medizinrecht

Alteingesessene Kanzlei, bestehend aus zwei Anwälten hat Überkapazitäten, insbesondere in Medizinrecht und sucht Unterstützung durch selbständigen Kollegen/Kollegin, auch Berufsanfänger.

Wir vermieten ein attraktives Zimmer in repräsentativer Kanzlei zentral in der Innenstadt zu vernünftigen Konditionen. Zu unserer Entlastung und Ihrer Unterstützung bieten wir die Vermittlung von medizinrechtlichen Mandaten und Zuarbeit gegen Vergütung.

Die Kanzlei liegt parallel zur Fußgängerzone am Altheimer Eck. Das Anwaltszimmer ist etwa 20 – 25 m² groß und, wenn gewünscht möbliert. Mitbenutzung von Empfang, Telefon, Wartebereich, Küche und WC, sowie Besprechungszimmer nach Absprache. Die Kanzlei verfügt über ein schnelles Netzwerk (CAT 5). Sekretariatsplätze könnten zusätzlich (möbliert oder unmöbliert) zur Verfügung gestellt werden. Tiefgaragenplatz (Triplex) kann ebenfalls vermietet werden.

Ansprechpartner: Günther Werner, guenther.werner@fragwerner.de

Bürogemeinschaft

Kanzlei mit derzeit sieben Anwälten/Steuerberatern in der obersten Etage des einzigen Hochhauses im Münchner Zentrum hat noch zwei freie Büroräume mit je ca. 24 m² für qualifizierte Kollegen (m/w). Geboten wird neben den Büroräumen die Mit-Nutzung der Besprechungsräume, des Sekretariats mit Empfang und Wartebereich, der Küche sowie der kompletten Infrastruktur. Erwartet wird eine kollegiale Zusammenarbeit.

Bei Interesse: Tel.: 089 549119-0

BÜROGEMEINSCHAFT

Zur Erweiterung unserer **Bürogemeinschaft** mit derzeit zwei Berufsträgern (FAe FamR, BankR, MedizinR) suchen wir ab dem 01.09.2015 (angehende/n) **Fachanwalt / Fachanwältin** zur Ergänzung unserer Tätigkeitsbereiche.

Die Kanzlei befindet sich in der Nähe der Staatsbibliothek und ist geprägt von einem wertschätzenden und unkomplizierten Umgang. Wir bieten ein schönes Anwaltszimmer mit ca. 21 qm, gemeinsame Nutzung des Sekretariats mit eigenem Sekretariatsplatz und sonstiger Infrastruktur. Eigenes Personal ist erwünscht. Konditionen nach Vereinbarung.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme unter buerogemeinschaft-muc@web.de.

Anwaltskanzlei in Bogenhausen bietet in Architekturklassiker sehr **helle und moderne Räume** mit ca. 75 qm, aufgeteilt in 2 Arbeitszimmer und einem zentralen Sekretariat. Bei Interesse besteht die Möglichkeit zur gemeinsamen Berufsausübung in Bürogemeinschaft.

Anfragen richten Sie bitte an HML RA Alexander Holtz, Möhlstr. 19, 81675 München, Telefon: 089/94 384 94-0, oder an ah@hml-law.com.

Moderne Rechtsanwaltskanzlei in zentraler Lage (Lehel) bietet einer Kollegin/einem Kollegen ab sofort Bürogemeinschaft in repräsentativem, hellem Büroraum an. Die komplette Infrastruktur der Kanzlei kann selbstverständlich genutzt werden. Unsere Schwerpunkte liegen im Bereich gewerblicher Rechtsschutz und Arbeitsrecht. Freuen würden wir uns über eine Ergänzung zu unseren Tätigkeitsschwerpunkten.

Uns ist kollegialer Umgang, fachlicher Austausch und gegenseitige Unterstützung wichtig. In unserer Bürogemeinschaft ist bereits eine weitere Rechtsanwältin mit dem Schwerpunkt Sozialrecht tätig.

Busse & Partner - Tel 089 82 00 61 10.

Gründung einer Bürogemeinschaft

Suche zur Anmietung von Kanzleiräumen im August/September 2015 Kolleginnen/Kollegen, die ebenfalls auf der Suche nach neuen Räumen sind. Bei positiver Entwicklung ist nach zwei Jahren die Gründung einer PartG bzw. PartGmbH geplant.

Bei Interesse bitte E-Mail an ready2start2015@gmail.com mit den persönlichen Vorstellungen der Zusammenarbeit.

Bürogemeinschaft an RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus**, 2 Zimmer zu vermieten, einzeln oder gemeinsam, 1. Zimmer 17,50 qm, 2. Zimmer 20,69 qm, beide Zimmer liegen nebeneinander, keine Durchgangszimmer, schönster Altbau, neue Fenster, Denkmalschutz, Konferenzraum, gemeinsamer Sekretariatsraum, günstige Festmiete inklusive Nebenkosten, freundliches kollegiales Arbeitsklima.

Angebote an RA Hastenrath, Tel: 33 00 76 - 0

Bestlage Grünwald

Wir sind eine seit 2003 in Grünwald bestehende Kanzlei von drei Berufsträgern mit Fachanwaltszulassungen. Schwerpunkte sind Arbeitsrecht, Mietrecht, Medienrecht. Zur Erweiterung suchen wir eine/n Kollegen/in, bevorzugt tätig im Familienrecht. Die Kanzlei befindet sich in sehr schönen Räumen am Marktplatz in Grünwald. Derzeit steht ein 30 qm großes Anwaltszimmer mit eigenem Eingang, zusätzlichen Sekretariatsplatz und Tiefgaragenstellplatz zur Verfügung.

Kontakt: altmann@kanzlei-gruenwald.de

Gilching bei München: Zur Erweiterung unserer Bürogemeinschaft suchen wir Rechtsanwältin/Rechtsanwalt zur Ergänzung unserer Tätigkeitsbereiche Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht. Konditionen nach Vereinbarung, die Kanzlei ist mit modernster Technik und USM Haller Möbeln ausgerüstet.

Dr. Thomas Schröcksnadl, Rechtsanwalt

Römerstr. 27, 82205 Gilching, Marienplatz 20, 80331 München

Kontaktaufnahme unter: ra-drs.com

Bürogemeinschaft in Giesing

Nette, unkomplizierte Bürogemeinschaft am Giesinger Bahnhof, bestehend aus drei Rechtsanwälten, bietet ab sofort ein ruhiges Zimmer mit ca. 15 m² und Fenster zum grünen Innenhof. Die Kanzlei verfügt über eine sehr gute Verkehrsanbindung (S3, S7, U2, U7, Tram 17, Bus 54, 139, 144, 147).

Mitnutzung von Sekretariat und sonstiger Infrastruktur nach Vereinbarung. Ein gesonderter Sekretariatsplatz kann zur Verfügung gestellt werden. Die separate Anmietung eines Tiefgaragenplatzes ist möglich.

Für Wiedereinsteiger oder Teilzeitarbeitende kann auch die anteilige Nutzung eines möblierten Zimmers für 3 - 4 Tage pro Woche angeboten werden.

Erstrebenswert wäre die Ergänzung der hier bereits bearbeiteten Rechtsgebiete (Strafrecht, Mietrecht, Arbeitsrecht, Erbrecht) durch weitere Rechtsbereiche.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte per E-Mail oder telefonisch an

Rechtsanwalt Martin

Tel.: 089/649448-13, E-Mail: martin@ak-giesing-bhf.de.

Gerichtsnah im Zentrum

3 Räume in Anwaltskanzlei in Bürogemeinschaft zu vermieten

Alteingesessene Kanzlei, bestehend aus zwei Anwälten, die im Verkehrs-, Straf- und insbesondere Medizin- und Arbeitsrecht tätig sind, bieten attraktive Räume in repräsentativer Kanzlei im Zentrum, zu vernünftigen Konditionen.

Die Kanzlei liegt zentral in der Innenstadt, parallel zur Fußgängerzone am Altheimer Eck.

Wir bieten drei Räume, je ca. 20 - 25 m² (einzeln oder zusammen), davon zwei, wenn gewünscht möbliert, Mitbenutzung von Empfang, Telefon, Wartebereich, Küche und WC, sowie Besprechungszimmer nach Absprache, sowie schnelles Netzwerk (CAT 5). Sekretariatsplätze können zusätzlich (möbliert oder unmöbliert) zur Verfügung gestellt werden. Tiefgaragenplatz (Tripplex) kann ebenfalls vermietet werden.

Ansprechpartner: Günther Werner, guenther.werner@fragwerner.de

Wir sind eine **wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei** mit 5 Rechtsanwälten beim Wittelsbacherplatz. Wir **suchen Kollegen/ Kolleginnen mit eigenen Mandanten** für eine Zusammenarbeit mit einem gemeinsamen Außenaustritt und einer Kostenverteilung wie bei einer Bürogemeinschaft. Es können sich gerne auch Kollegen/Kolleginnen melden, die sich selbständig machen wollen oder die erst kurz selbständig sind. Neben dem Anwaltszimmer bieten wir die Mitnutzung des Sekretariats (es wäre aber alternativ auch ein Sekretariatsarbeitsplatz frei), des Besprechungsraums (mit Bibliothek), der Teeküche und der technischen Infrastruktur. Ein freundliches kollegiales Arbeitsklima ist uns wichtig.

Wenn Sie Interesse haben, freuen wir uns über Ihren Anruf bei RA Wechtenbruch unter 089/4135380 oder 0173/7455523.

Ich biete ab sofort einen schönen und hellen Raum mit ca. 17 m² in meiner Kanzlei in der Trogerstraße 40 **zur Untervermietung an**. Es handelt sich um einen renovierten Altbau in ruhiger und dennoch zentraler Lage.

Zur Nutzung stehen außerdem auf Wunsch noch ein gesonderter Sekretariatsraum zur Verfügung und in jedem Fall die Allgemeinräume wie Besprechungszimmer und Küche. Auch über die Mitbenutzung der technischen Einrichtungen (Telefonanlage, Telefax, Kopierer) kann gesprochen werden. Auch eine kollegiale Zusammenarbeit ist durchaus denkbar.

RA Holger von Hartlieb, Tel.: (089) 223595

Bürogemeinschaft/Zusammenarbeit

Meine Kanzlei liegt im Zentrum Münchens im Roeckl-Haus, Ecke Theatinerstraße/Perusastraße. Ich vermiete ab dem 01.07.2015 ein ca. 27 m² großes, repräsentatives, helles Eckzimmer. Ebenfalls kann ein Arbeitsplatz mit PC-Nutzung in meinem 14 m² großen Sekretariat angemietet werden.

Rechtsanwalt Dr. jur. Walther Benno Kießel

Theatinerstraße 44, 6. Stock, 80333 München
Tel: 089 22 28 68 Fax: 089 22 18 11
Mobil: 0172 / 59 32 037

Kooperationen / Koll. Zusammenarbeit

BRAStV – Satzungsänderung zum 01. 01. 2015

Glauben Sie, was man Ihnen sagt ? Im Zweifel schadet es nicht, sich eine Gegenmeinung einholen.

Ganz generell gilt: Ein Versorgungswerk darf nicht nach dem Motto geführt werden „*Wer zuerst kommt, der mahlt zuerst*“ bzw. „*Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben*“ - vielmehr muß es immer gewinnen, egal, welche Entwicklung eintritt. Bei der BRAStV ist aber schon die strukturell - systematische Zuordnung der Risiken (Zinsen und Sterbeannahmen) zu denen, die sie in das Versorgungswerk gebracht haben, höchst fraglich. Es kann nicht schaden, Vergangenheit, Kammern und Planungen bei der Verwaltung des Milliardenvermögens zu hinterfragen und ggf. die kollegialen Kräfte für Klagen zu bündeln, denn es liegt nahe, daß die BRAStV so geführt wird, wie man ein Versorgungswerk gerade nicht führen darf. ypw@gmx.de

Kooperation in Hongkong & China

Von erfahrenen deutschen und chinesischen Volljuristen geführte Unternehmensberatung in Hongkong mit integrierter und landesweit gut vernetzter RA-Kanzlei in Beijing (Zulassung in China) mit Fokus auf Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht, IP – Schutz und Verwaltungsrecht in China sowie Firmengründungen in HK sucht Zusammenarbeit und bietet Beratung bei China (einschl. HK) – Geschäften. Korrespondenz und Kommunikation in Deutsch.

Anfragen an

CHEURAM Consulting Group, info@cheuram.com
oder telefonisch in Hamburg unter (040) 32 43 33
Kontakt: H. Schwarzkopf

Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **mitten in Schwabing**, schöner Denkmalaltbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten?

Wir bieten Kollegen/Kolleginnen 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraums nach Absprache für 200 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 87 / Juli 2015.

Kanzleibüro in gut ausgestatteter Rechtsanwaltskanzlei in München - Schwabing-Mitte - zu guten Konditionen zu vermieten. Das Büro kann selbstverständlich gerne nach Terminvereinbarung unverbindlich besichtigt werden. Direkte Kontaktaufnahme über E-mail: rechtsanwaelte@tippner-nostitz.de.

Zu vermieten ab 1. September 2015

Sehr schöne Büroräume in München Leopoldstraße, 54 qm, vollständig renoviert, zwei Zimmer, ideal für Einzelanwalt /-Anwältin und Sekretariat.

Miete 800.- / Monat zzgl. Nebenkosten

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 88 / Juli 2015.

Arbeitsplätze & Besprechungsräume

- > Stunden- und tageweise buchbare Räumlichkeiten, Kaffee und Wasser im Nutzungspreis inklusive
- > Sekretariatsdienstleistungen
- > Telefonservice

Nutzen Sie neben der modernen Ausstattung unsere freundliche und professionelle Atmosphäre. Wir laden Sie ein, unsere Infrastruktur punktuell zu buchen, wann immer Sie sie brauchen.

PLATINUM Office Center GmbH
089-7007 649 0 | mail@platinum-office-center.de
www.platinum-office-center.de

Im Herzen Münchens,
direkt beim Justizgebäude in
der Nymphenburger Straße.

PLATINUM
office center

Büroräume in Rechtsanwaltskanzlei in Gräfelfing für Rechtsanwalt/Steuerberater/Wirtschaftsberater geboten

Zwei durch eine Durchgangstüre miteinander verbundene, ca. 35 qm große und helle Büroräume mit eigener Telefonanlage in Anwaltskanzlei in Gräfelfing, Pasingerstr. 6 Rgb., ab sofort unterzuvermieten, TG-Stellplatz fakultativ.

Angebote an RA Markus Witzmann

www.ra-markus-witzmann.de

Kanzleiübernahme

Rechtsanwaltskanzlei zu übernehmen

Seit Jahren eingeführte Rechtsanwaltskanzlei mit Schwerpunkten im Zivil- und Steuerrecht in oberbayerischer Kreisstadt mit eigenem Amtsgericht im Münchener Süden zu übernehmen.

Die in der Fußgängerzone zentral gelegene Einzelkanzlei weist eine solide Mandantenstruktur auf. Eine überleitende Mitarbeit ist möglich. Absolute Vertraulichkeit wird zugesichert.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 86 / Juli 2015 an den MAV.

Termins-/Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dirksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)
Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18
Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.be

Untervollmachts-/Korrespondenzmandate

Gerne übernehmen wir Untervollmachts-/Korrespondenzmandate im OLG-Bezirk Bamberg, insbesondere in den LG-Bezirken Coburg, Bamberg, Bayreuth, Hof, Schweinfurt.

◆ **Kanzlei Lesch, Judengasse 18a, 96450 Coburg**

◆ Fon 0 95 61/87 14 43, Fax 0 95 61/87 14 44

◆ e-mail: info@kanzlei-lesch.de ◆ www.kanzlei-lesch.de

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buer.o.bergmann@arcor.de

Versierte, belastbare und sehr zuverlässige Anwaltssekretärin (50+), derzeit festangestellt (internationale Fachanwaltskanzlei für Medizinrecht), bietet Mitarbeit, gerne auch in den Abendstunden, jedoch vorzugsweise 30 Stunden-Woche. Ich biete Ihnen einen professionellen Umgang mit MS-Office, RA-Micro/ReNoStar, einen gewissenhaften, selbständigen vorausschauenden Arbeitsstil, exzellente Kenntnisse der deutschen Rechtschreibung, gute Englischkenntnisse, eine zügige und damit effiziente Arbeitsweise. Tätigkeitsschwerpunkte sind Postein- und ausgang, Fristenkontrolle und -notierung, Schriftsätze und Korrespondenz in längerem Umfang nach Diktat (450 Anschläge/pro Minute), eigenständige Erstellung kleinerer Korrespondenz, Reisekostenabrechnung, Internetrecherche, PowerPoint-Präsentationen, Telefondienst sowie Abrechnung nach RVG. Schön wäre eine Festanstellung, jedoch ist auch eine freiberufliche Mitarbeit möglich. Über Angebote freue ich mich unter go.office@mnet-mail.de

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Büro- und Schreibservice

Ausgebildete RA-Gehilfin mit langjähriger Berufserfahrung übernimmt sämtliche Schreibarbeiten auf eigenem PC oder auf Wunsch in Ihrer Kanzlei, evtl. auch Urlaubs- oder Krankheitsvertretung oder als „Feuerwehr“ bei personellen Engpässen.

Nähere Informationen unter

Telefon 089 / 6 70 79 11, Handy 0173 / 498 80 08,
e-mail: christine.steinhauser@t-online.de

EXTERNER ANWALTSSEKRETARIAT



JURISTISCHES SCHREIBBÜRO

Unterstützung bei Abrechnung
und Vollstreckung

Tel.: 09922/869341, Fax: 09922/869345
www.jura-schreibbuero.de
info@jura-schreibbuero.de

40 |

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Übersetzungsbüros

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: office@huber-translations.de

www.huber-translations.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Böenkamp

Dietlind Böenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de

www.transcontract.de

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN

ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin

(BDÜ, VbDÜ, tekom)

Türkenstr. 26, 80333 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

Alle Sprachen · Alle Fachgebiete

H Express Herbst & Co.
ÜBERSETZUNGEN
HERMINE ECKER

Sendlinger Str. 40 Tel. 089 - 26 55 90
80331 München Fax 089 - 260 72 73
e-mail: express.herbst@t-online.de

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: office@huber-translations.de

www.huber-translations.de

FACHÜBERSETZUNGEN WIRTSCHAFT / RECHT

Deutsch / Englisch > Französisch

Nathalie Maupetit

staatl. geprüfte, öffentl. bestellte
und allgem. beedigte Übersetzerin (BDÜ)

Steinheilstrasse 2 • 85737 Ismaning

Tel. 089 / 96 20 35 60

maupetit@nm-uebersetzungen.de

www.nm-uebersetzungen.de



Anzeigenschluss für

die MAV-Mitteilungen

August/September 2015

ist der 07. August 2015

Bitte beachten Sie:

Im August werden keine Mitteilungen aufgelegt.

Die Metadaten und weitere Informationen

finden Sie unter

<http://www.muenchener-anwaltverein.de/>

[anwaltsportal/mav-mitteilungen/anzeigen-schalten/](http://www.muenchener-anwaltverein.de/anwaltsportal/mav-mitteilungen/anzeigen-schalten/)

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 3,5 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 5,0 x 8,4 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 7,0 x 8,4 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerblich:

Anzeige viertelseitig 180,67 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbseitig 321,09 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig 603,36 EUR zzgl. MwSt.

(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Metadaten:

Format Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,
Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 84 mm

Farbe 1c (schwarz),
farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,
pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines Monats
für den nächsten Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der
Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage
(www.muenchener-anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer

Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München

Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98

eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder
Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Mitteilungen

Münchener AnwaltVerein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033



HOUBEN

VERMÖGENSVERWALTUNG

Wir lieben alte Häuser!

Ihre Mandanten möchten ihr Mehrfamilienhaus in München verkaufen?

Wir sind eine private Vermögensverwaltung mit einem größeren Immobilienbestand im Stadtgebiet München. Zur diskreten Erweiterung unseres Eigenbestandes suchen wir laufend Mehrfamilienhäuser in und um München zum Ankauf. Favorisiert werden Objekte mit einer vermietbaren Fläche von 500 m² bis 5000 m² pro Haus. Wir kaufen auch Hausanteile (Bruchteile und Erbanteile).

Nachfolgend einige Beispiele von Objekten, ähnlich denen unseres Bestandes:



HOUBEN UNTERNEHMENSGRUPPE
Telefon (089) 29 19 00-0
Internet www.houben.com

Bei uns sind Sie richtig, wenn Sie Ihre Immobilie in München diskret verkaufen oder verwalten möchten.

HOUBEN VERMÖGENSVERWALTUNG GmbH
Südliche Münchner Str. 2 82031 Grünwald
Telefon (089) 29 19 00-19 Internet www.houben.vg

HOUBEN ALTBAU-VERWALTUNG e. K.
Leopoldstr. 18 80802 München
Telefon (089) 29 19 00-50 Internet www.houben.ag

HOUBEN & VON THUN GmbH
Leopoldstr. 18 80802 München
Telefon (089) 29 19 00-88 Internet www.houben-vonthun.de

HWZ PROJEKT GmbH
Echinger Str. 2c 85716 Unterschleißheim
Telefon (089) 36 10 61 44 Internet www.hwz-projekt.de